IOS. M. SCHNEIDT,

V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze,
Urkunden 2c. 2c.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-
Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-
Polizey- und Kameralrecht

erläutern 2c.

Des zweyten Abschnittes achtes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil.
Buchhandlung.
1 7 8 8.

II. Abschnitt.
LXXII. Stück.

Ordnung,
wie es
bey Hochzeiten, Kindtaufen, Firmung und Begräbnussen gehalten werden solle.
Vom 1ten Sept. 1654.

Wir Johann Philipps von Gottes Gnaden, deß heiligen Stuels zu Maintz Ertz Bischoff, deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien ErtzCantzler, vnd Churfürst; Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken. rc. Demnach Wir nach angetrettener Regierung, Vnsers Stiffts Wirtzburg vnd Hertzogthums zu Francken, Gleich vnseren in Gott Christseeligst ruhenden lieben Herrn Vorfahren aus vielen reifflich erwogenen Vhrsachen, in längst entwichenen 1643. vnd 1650. Jahr, deren bey den Hochzeiten, Kindtauffen, vnd bey den Begräbnussen, in obgedachtem Vnserem Stifft Wirtzburg vnd Hertzogthumb Francken, eingerissenen, dem gemeinen Wesen hochschäd- vnd verderblichen, besonder aber der Göttlichen Ehre vnd wahrem Christli-

chen Wandel, in Anleit- vnd Verursachung vieler Sünd vnd Aergernussen, schnurstracks entgegen befundenen Mißbräuchen halben, ein offenes inhibitori Mandat verfassen vnd verkündigen lassen, vnd nun aber beständig berichtet seind, daß solches bißhero vieler Orthen ausser acht gelassen, vnd deme schlechtlich nachgelebt worden. Als haben wir aus tragendem Bischofflichem vnd hohen Obrigkeitlichem Ambt, nicht vmbgehen können noch sollen, mit allem Fleiß dahin zu sehen, wie solchem Vnheil zu begegnen, vnd von der Verpflegung solcher hoher und heiliger Sacramenten, alle Vnordnung vnd Vppigkeit were abzuschaffen, wordurch bißhero, der grosse Segen der Christlichen Geheimnussen ist bey manchem verhindert, vnd in ein Malediction verändert worden, also vnd dergestalt, durch das gerechte Vrtheil Gottes, scharpffe Straffen, vber das gantze Vatterland, vnd vber viel privat-Haußwesen vielfältige Noth, vnd Trübsalen hierauß erfolgt seind. Derohalben Wir dann obige Mandata zu Männiglichen Nachricht wiederholen vnd in Druck kommen wollen lassen, damit ein jeder sich darnach richten, und vor angesetzter Straff fürsehen könne.

Von Mißbräuchen bey den Hochzeiten.

Derentwegen Wir dann hiemit ernstlich befehlen, vnd wollen, daß erstlich alle kostbarkeit der Hingaben vnd Vorhochzeiten hiermit solle durchgehent auffgehoben vnd abgeschafft, vnd nichts mehr zugelassen seyn,

als

als was zur Christlichen Copulation der verheyrathen Persohnen, nothwendiger Heyraths Abred der interessirten nechsten Blutsverwandten, vnd leidentlicher Tractation der frembden eingeladenen Gästen, mag die Nothdurfft erfordern.

Es sollen auch fürs ander Bräutigamb vnd Braut mit vorhergehender Beicht vnd Communion, sich zu diesem Christlichen Vorhaben andächtig bereiten, dessen Schein und Zeugnuß von ihrem Pfarrherrn vorweisen, vnd sich vor dem Kirchgang alles Fraß, Füllerey, Zanckens, Vnzucht oder anderer Todtsündt, dergestalt enthalten, daß sie in der Gnaden Gottes beharren, des Göttlichen Segens in diesem grossen Sacrament der Ehe mögen wircklich theilhafftig, vnd vmb so viel mehr in Fortsetzung deß Christlichen Stands, an Leib vnd Seel von Gott dem Herrn gesegnet werden.

Der Kirchgang aber, solle also angestellet vnd geordnet werden, daß sie vnfehlbar vmb 9. Vhr, vor der Kirchen, gebührender massen erscheinen, kommen sie aber langsamer, sollen sie zwar eingeleitet werden, aber so viel viertel Stund sie vber 9. Vhr sich verspäthen, so viel Ducaten sollen sie in die Pfarr und in das Gottshauß, da sie eingeleitet werden, zu erlegen schuldig sein, welche von jedes Orths Kirchenpflegern sollen eingenommen, vnd verrechnet werden.

Die Mahlzeit selbsten belangend, sollen hinfürter die dreytägige Mahlzeiten, als ein vnnützer vnd schäd-

Vnkost, hiermit durchgehend, gäntzlich verbotten vnd vffgehoben sein, vnd anstatt deren, nur ein eintzige Mahlzeit gehalten, vnd mit dieser die Tractirung der eingeladenen Gästen beschlossen werden; Anderen Tags aber solle niemand, als die frembde reisende Gäst, vnd die nechste Freund, welche den ersten Tag mit Auffwartung, vnd in der Speißkammer seind bemühet gewesen, leidentlich, vnd allein nach Nothdurfft gespeiset werden: In dem widrigen aber, sollen die auf andere Täge wiederkommende Gäste, ein jeder einen Reichsthaler, vnd vber diß, Bräuthigam vnd Braut, oder wer mit deroselben verbottener Einladung, diesen Posten Vnsers Mandats vbertretten würd, für ein jede wieder eingeladene Persohn, auch ein Reichsthaler zur Straff zu erlegen schuldig seyn.

Bey dieser Hochzeitlichen eintziger Mahlzeit, sollen die nacheinander doppelte auffgesetzte Tractamenten auch gäntzlich verbotten seyn, vnd mit Einschliessung eines Gebratens vnd Beygemüß dieselbig geendet, die Vbertretter aber, nach befündung deß Excess ernstlich, vnd zum wenigsten, vmb so viel (als der Vnkost) deren zum andernmal angerichten Tractamenten seyn möchte, gestrafft werden.

Der schädliche Mißbrauch, durch welchen das Essen, Trincken, Tantzen, vnd andere Vppigkeit, biß zu- vnd sogar nach Mitternacht, offtermals sind verlängert worden, solle hiermit auch gäntzlich verbotten vnd

ab-

abgeschafft seyn: Entgegen aber die Mahlzeit vmb 11 vhr angefangen, vnd sambt der Verehr- vnd Schanckung, zum längsten Abends vmb 4 vhr geendet werden, daß man darauff den Tantz, wo derselbig angestelt, anfangen, vnd alles solcher gestalt geendet werden, daß man in dem Winter vmb 8. vnd im Sommer aber vmb 9. vhrn, so bald jedermann zu Hauß gehen möge, bey Vbertrettung diß aber, solle für ein jede Stund ein jedweder Gast vmb ein Reichsthaler, vnd der Hochzeiter, der solches gestattet, auch für ein jede Persohn, vmb ein Reichsthaler, Die Spieleut aber, vmb desselbigen Tags verdienten Lohn, vnnachlässig gestrafft werden; Es solle auch diesen Hochzeittäntzen, alle vnzüchtige vppige Gebehrten, Geschrey vnd Jauchtzen, vnd dergleichen Vnbescheidenheit, gäntzlich verbotten seyn, alles bey vnnachläßiger Straff, nach befindung der sachen, vorzunehmen.

Vnd demnach sich auch mehrmals viel junges gesind von Studenten, vnd andern vngeladenen Gästen, auch wol solche Persohnen, denen es Standshalben nit zustehet, die auch nit zur Hochzeit beruffen, sich eindringen, vnd sowol den new angehenden Eheleuthen, als auch deren eingeladenen Hochzeitgästen, nit wenig vberlästig seind, worauff allerhand Zanck vnd Hader, gefährliche Schlägerey vnd Verwundungen, wie Wir in der That selbsten bißhero mißfällig erfahren müssen, erfolgt. Als befehlen wir hiemit gleicher gestalt ernstlich-

vnd wollen, daß nit allein dergleichen vngeladene, so geist- als weltliche, bey vermeydung vnaußbleibender Bestraffung, sich all solcher Hochzeittäntzen, hinführo gäntzlich enthalten, sondern auch die Hochzeittere, hoch- vnd nieders Stands, niemanden außgeschlossen, diejenige, so sich jezuzueiten, darbey einschleichen oder eindringen wolten, abzuweichen, zu ermahnen, auch vff deren Widersätzligkeit, der vorgesetzten, jedes Orths ordentlichen Obrigkeit, solches anzuzeigen, verbunden, Im widrigen, vnd da sie solches vnderliessen, eben dergleichen Bestraffung gewärthig sein sollen.

Die Anzahl der geladenen Gäste, vnd deren Schanckung belangent, ist es billich vnd erfordert die gegenwertige Nothdurfft, solche so viel müglich, einzuziehen vnd zu moderiren, zu welchem End, vnd damit sich niemanden Stands halben zu beschweren habe, wollen wir vnsere Diener vnd Vnderthanen, in 3. Gradus hiermit außtheilen. In welchem passu, Wir vnsere Räthe, worunder auch die Professores vnd vnser Leib Medici zu rechnen, zu ihrer Discretion vnd Bescheidenheit angewiesen haben, deß gnädigstens Versehens, sich ein jeder hierinnen, seiner Ordnung vnd Stand nach, also zuverhalten wissen werde, damit es keines Verweisens, noch eines Special Gebot, oder Verbots, weniger andere gebührende Andung bedürfftig seye. In dem ersten Grad, sollen neben unsern Hoff: Cantzley: vnd Cammer Officianten, die jenige graduirte Persohnen, so nit Räthe oder

Pro-

Professores sein, gleich wie nit weniger Vnsers Ehrw. gesambten hohen Domb Capittuls, vnd anderer Collegiat Stiffter, Clöster vnd Stifftungen, altem Herkommen nach, in Dienst begriffene Officianten, Burgermeister vnd Raths Persohnen, in Vnseren beschlossenen Städten, gleich wie auch die in Aembtern vnd Gerichten, jn: vnd ausser den Städten von Vnß bestelte Assessorn, Ambts Persohnen, als Verweser, Keller, Vögt, ꝛc. jhre Stell haben. In den zweyten setzen Wir die vermögliche Burger, so nit mit äigener Hand bawen, sondern aus jhren Gütern leben, darunder auch die vornehme Handelsleuth, der Städt Viertelmeister, die Scribenten vnd Cancelisten gehörig. Vnder den dritten wollen Wir alle vbrige Handwercksleuth, Burger, Häcker vnd Inwohner begriffen haben.

Diesem nach befehlen Wir gnädigst vnd wollen, das deß ersten Grads, zum höchsten ein Tafel von 18. oder 20. Persohnen, vnd ein Tisch von 10. oder 12. Persohnen. Deß andern Grads, 2. Tisch, jeder von 10. oder 12. Persohnen. Deß dritten Grads, 1 Tisch, von 10. oder 12. Persohnen, für sie vnd jhre Kinder zu Tractiren solle zugelassen: Die Vbertretter aber, für jeden Tisch, so sie vber diese Verordnung speisen werden, 10. Reichsthaler vnnachläßiger Straff verfallen sein: Jedoch so jemand aus erheblichen Vhrsachen, Freundschafft: oder anderer Bedencken halben, ein mehrers zu thun gesinnet were, solle jhme nicht verbotten sein, derent-

wegen bey Vnß sich unterthänigst anzumelden, vnd Vnserer gnädigsten Resolution darüber ferners gewärtig zu sein.

Die Verehr: vnd Schanckung betreffent, solle hiermit deß ersten Grads Persohnen, biß auff ein Königsthaler oder Goltgülden. Deß andern biß auff ein Reichsthaler. Deß dritten biß auff ein Güldenthaler, zum höchsten zu schencken erlaubt, ein mehrers aber gäntzlich verbotten sein, die junge Gesellen aber sollen mehr nicht als halbe Königsthaler, vnd Jungfrawen, so vber 14 Jahr, halbe Reichs- oder Güldensthaler, oder den Werth darfür an Haußrath, zu schencken macht haben, jedoch solle hierdurch den Eltern vnd welche von Rechtswegen deren Stell vertretten, wie auch Brüder vnd Schwestern, vnd den Herrschafften, welche ihre Diener etwas reichlicher, ihrer Gelegenheit nach, remuneriren wolten, kein gewisse Maß oder Ordnung gegeben oder vorgeschrieben sein. Hingegen sollen den gesambten eingeladenen Gästen das Körblein- une Teller-Heimschicken oder tragen, mit alten Karren, gäntzlich, bey Straff, nach Ermässigung, verbotten sein, sonder ein jeder sich mit der ordinari Mahlzeit begnügen lassen.

Darbey Wir auch zugleich befehlen vnd wollen, daß bey keiner Hochzeit ein Jungfraw erscheinen solle, bey welcher nicht jemand von ihren Eltern oder Vormundern, oder nechste Blutsfreund, der gebührender obsicht halber, gefunden werden. Wegen der jungen

Kna-

Knaben aber, vnd sonderlich deren, so dem Studiren abwarten sollen, erinnern Wir dero Eltern, Vormunder vnd Vorsteher, dieselbe so viel möglich, von dergleichen Convent abzuhalten, weiln die Erfahrung an Tag gibt, das manche Jugend dardurch verführisch vnd Meisterloß, oder zum wenigsten zum Studiren verdrüssig worden sey.

Von den Kindtauffen vnd FirmDoten.

Weiln auch bey den Kindstauffen anjetzo solche vnnütze Vnkosten angewendet, daß derentwegen Männiglich sehr schwer fället, in diesem Christlichen Werk, zu gevatterlichen Ehren zu erscheinen, mancher ehrlicher Mann sich auch schewet, ein guten Freund mit dero Ersuchung zu beschweren, vnd solche Mißbrauch in vnmässigen Essen vnd Trincken verübt werden, daß dadurch das Hochheilige Sacrament des Tauffs mercklich geunehret, die Kinder aber mehr der Welt und deren Wollüsten, als dem wahren Gott und Erlöser mit schuldiger Danckbarkeit werden auffgeopffert. Als haben Wir ein vnvmgängliche Nothdurfft erachtet, in diesem Fall ein gebührendes Einsehens zu haben, derowegen setzen vnd ordnen Wir, Erstlich, daß hinführo deß ersten Stands Persohnen zu ihren Kindtauffen mehr nicht dann 12. Deß andern Grads 10. Deß dritten 8. Weibs Persohnen einladen, vnd dieselbe nach verrichtem heiligen Werck, so viel die erste zwey Ständ betrifft, mit einer geringen Collation, ohne einige Mahlzeit.

zeit. Die deß dritten Stands vnd Grads aber, mit einem Trunck vnd Brodt (alles mit gebührender Nüchterkeit vnd Temperanz) tractiren sollen, sonsten aber sollen alle dergleichen Kindbets Mahlzeiten, wie dieselbige bey der Außwässerung, drey wochen, oder sonsten in dem schwang gangen, gäntzlich bey Straff 10. gülden verbotten vnd abgeschafft seyn, vnd dafern einer oder ander, wer der auch seyn möchte, ohne vnderschied der Persohnen, vber obangedeute Zahl zu schreiten sich vermessentlich gelüsten lassen würde, derselbe solle mit vnnachlässiger Straff vorgemelter 10. gülden, angehalten werden.

Zum andern, vnd damit aller beschwerlicher Vberfluß mit Eingebint vnd Verehren der Tauffdoten mögen auffgehoben werden, befehlen Wir ernstlich vnd wollen, daß keinem Kind deß ersten Stands mehr nicht als 1. Goldgülden, deß andern 1. Königsthaler, deß dritten Stands 1. Reichs: oder Güldenthaler solle eingebunden werden, endgegen aber solle hiemit alle neben Verehrung an Corallen, Dodenpfenningen, Halßgehänck, köstlichen Hembtern, Dodenröcken vnd Kleydern, Beltzen, Gelt: oder Geltswerth, Dodenkuchen, gleich wie nicht weniger die Abforderung deß Newen Jahrs, vnd andern Kostbarkeiten, gegen den Kindern vnd Kindbetherin, allerdings bey Straff 10. gülden, aufgehoben seyn. Was aber den armen bedürfftigen Doden vnd Gevattern, zu einem heiligen Allmusen

ge-

gegeben wird, bleibt dem Vermöglichen billig vngewehrt.

Wegen der Führung zu der H. Firmung, solle denen deß ersten Grads ein Binden zu 6. batzen, deß andern zu 4. vnd deß dritten zu 3. oder 2. batzen erlaubt seyn, dem Firmdoten aber solle mehr nicht, als deß ersten Stands 1 halben Thaler oder gülden, oder dessen werth, deß andern vnd dritten Stands vber 1 orth eines Thalers oder güldens, oder dessen werth an einem Bettbüchlein oder Rosenkrantz, für einmal verehrt werden, entgegen aber alle andere Kostbarkeiten an newen Jahren, vnd was Nahmens sie seyn mögen (ausser dessen was Allmosen weiß geschicht) bey Straff 5. gülden verbotten seyn.

Von den Begräbnussen.

Vnd weiln euch bey den Begräbnussen diese Jahr hero ein vbermässiger Vnkosten, in außtheilung der Leidbinden, gnugsamb verspührt vnd im Werck selbsten gesehen worden: Als wird sich ein jedweder Stand hierinnen also zu bezeigen vnd in Obacht zu nehmen wissen, damit Wir gleicher gestalt ein ernstliches Einsehen zu haben, vnnd selbiges nach Befindung gebührender massen abzustraffen, nicht verursacht werden möchten: Darnach sich männiglich, hohen und niedrigen Stands Persohnen, endlich zurichten. Zu Vhrkund haben wir vnser Secret Insiegel hierunder zu

dru-

drucken gnädigst anbefohlen. So geben in Unser Residenzstadt Wirtzburg, den 1. Septembris, Anno 1654.

II. Abschnitt.

LXXIII. Stück.

Privilegium der Leinenweber bey Aufrichtung des Hochgerichts.

Vom 31. März 1656.

Wir Johann Philipps von Gottes Gnaden des heiligen Stuls zu Maynz Erz Bischoff des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz Canzler, und Chur Fürst, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken, thuen hiermit männiglich zu wissen, daß uns unsere Burger und Meister des Leinen Weber und Tuchmacher Handwercks in unserer Residenz Stadt Würzburg unterthänigst haben zu erkennen geben, wie daß, als vor drey Jahren unser Hochgericht allhier zu Würzburg von neüem wiederum aufgerichtet worden, sie die Meister hätten aus obrigkeitlichen Zwang die jenige Löcher graben müssen, in welchen die zwey Balken gestecket, damit der Zug zum Holz hinauf zu ziehen vollbracht hätte werden können. Woraus dann erfolget, daß andere Meister, und sonderlich in der obern Pfalz, Nürnberg und

und Regenspurg sie gleichsam nicht für ehrlich erkennen wollen: Dahero auch geschehen, daß die Gesellen, so allhier in der Arbeit gewesen, wenn sie in obgedachte Orth kommen, allda von denen Meistern gestrafft worden, aus denen Ursachen die andere Gesellen von ihnen ausgestanden, keiner mehr hinfüro arbeiten, auch niemand das Handwerck allhier von ihnen zu lernen begehren thue, hierumen uns unterthänigst flehentlich gebetten, ihrer, ihrer Weib, Kindern, und Nachkömmlingen gnädigst zu gedencken, und von obgedachter Handanlegung am hohen Gericht zu Würzburg, da über kurz oder lang dergleichen uffgerichtet werden solte, aus lauterer Gnaden sie zu erlassen. Bekennen hierauf für uns und unsere Nachkommen, daß zu Aufnahme und Mehrung ihres Handwercks in unserer Stadt Würzburg Wir sie ihrer Bitt aus gewissen Motiven und Ursachen bewogen, gnädigst gerühret, und aus pur lauterer Gnaden diese Concession geben haben, daß inskünfftig bey Uffrichtung eines hohen Gerichts sie Leinen Weber und Tuchmacher von Handanlegung desselben, es habe Nahmen, wie es wolle, befreyet seyn sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß diese Concession Wir und unser Nachkommen am Stifft Macht haben sollen, zu mehren und zu mindern, und da gemelte Meister sich ihrer geschwornen Ordnung gemäß nicht verhalten, selbige freventlicher Weiß übertretten würden, daß alsdann dies Privilegium von sich selbsten

cassirt, annullirt, und uffgehoben seyn solle. Zu Urkund und Bekräfftigung dessen haben Wir unser Canzley Insiegel hieran zu hängen befohlen. So geschehen in unserer Residenz Stadt Würzburg den 31 Martii 1656.

(L.S.)

II. Abschnitt.

LXXIV. Stück.

Wiederholung und Bekräfftigung der Handwerks-Taxordnung so im Jahre 1652 erlassen worden.

De Dato 20sten August 1656.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipps, deß heiligen Stuels zu Maintz ErtzBischoff, deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg vnd Hertzog zu Francken, rc. Obwohlen Wir vns gnädig versehen hetten, es würden vnsere Handwercksleuth, sowohlen in vnserer allhiesigen Stadt Wirtzburg, als auffm Land, die von Vnß

Anno

Anno 1652. deme zuvor gemachten Fränckischen Cräyß Schluß gemäß verfaste vnd publicirte Tax Ordnung, in schuldige obacht genommen, und deroselben gehorsamblich nachgelebt haben: So müssen wir jedoch mit sonderbahren Mißfallen vernehmen, daß dieselbige mit denen darinn gesetzten Lohnen sich nicht begnügen, sondern noch ein mehrers darüber zu fordern, vnd herauß zu pressen, zumahln bey dieser wohlfeiler zeit, vermessentlicher weis sich gelüsten lassen.

Wann Wir aber ob vnserer Ordnung festiglich zu halten, vnd solchen Vngehorsamb keines wegs ferners nachzusehen, sondern gegen die Verbrechere mit exemplarischer Straff zu verfahren Ernstlich gemeindt sind, Solchemnach befehlen Wir hiemit nochmalen Gnädigst, vnd wollen, daß alle vnd jede, in vnserem Land gesessene Handwercksleuth, wie auch deren Gesellen vnd Lehrjungen, ingleichem die Taglöhner vnd Ehehalten, bey Vermeidung vnserer Vngnad vnd vnaußbleibender Bestraffung, obgedachte in Anno 1652. publicirte vnd anjetzo wieder uffs new in Truck gegebene TaxOrdnung alles ihres Inhalts vnverbrüchig beobachten, vnd weder sie Handwerksleuth, Taglöhner vnd Ehehalten, ein mehrers darüber begehren, noch diejenige, so diese zu bestellen vnd zu belohnen haben, ihnen ein weiters geben, sondern dafern ein- oder ander der damit sich nicht begnügen lassen wolte, solches gehöriger Orthen anzeigen sollen. Gestaltsamb Wir dann auch zugleich hiemit

vnserer Cantzley vnd ObernRath allhier, wie auch vffm Land vnseren Beambten gnädigst befehlen, hierauff fleissige obsicht zu haben, vnd die Verbrechere nach bewandnuß der Sachen, mit Gelt vnd Leibstraff ernstlich anzusehen. Wornach sich jedermann zu richten, vnd vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Vnserer Residentz Stadt Wirtzburg, vnder Vnserm hievor getrucktem Cantzley Secret Insiegel, den 10. Augusti, Anno 1656.

II. Abschnitt.
LXXV. Stück.

Ernewerte Kirchenordnung,

wornach sich in denen Ertz- und Stiffter Mayntz, Würtzburg vnnd Worms, vnd soweit sich deren Ordinariaten erstrecken, die Pfarrherrn vnd Seelsorger, auch weltliche Beambten, Diener vnd Vnterthanen, so viel die einen jeden betrifft, hinführo zu richten.

Vom 18ten Septemb. 1669.

Wir Johann Philipp, deß Heil. Stuels zu Mayntz Ertz-Bischoff, deß H. Röm. Reichs durch Germanien

manien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Würtzburg vnd Wormbs, auch Hertzog zu Francken, ꝛc. Entbieten vnsern Geistlichen Vicariis Generalibus, Officialn, Commissarien, Rural-Dechanten, auch allen vnd Jeden Pfarrherrn, Pfarr-Verwesern, vnd in gemein allen denjenigen, die von vnsertwegen in Kirchen-Diensten vnd geistlichen Verrichtungen begriffen, deßgleichen Vnsern Vice-Dhomben, Ober- und Vnter-Ambtleuten, Zollschreibern, Kellern, Landschreibern, Schaffnern, Vögten, Centgraffen, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Gerichten, Gemeinden auch sonsten allen andern Vnsern vnser Ertz- vnd Stiffter Vnterthanen, Angehörigen, Verwandten vnd Zugethanen in Stätten, vnd Flecken, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, Vnsern Gruß, vnd fügen Euch daneben sampt vnd sonders gnädiglich zu wissen, Demnach wir bißhero nicht ohne sonders Befrembten vnd Mißfallen vernommen, auch selbsten im Werck gespühret, daß, obwohl von Vnsern Lobseligsten Vorfahren, jeweils gute heilsame vnd nutzliche Ordnungen gegeben worden, wie man sich bey dem heiligen Gottesdienst in Außspendung der Hochheiligen Sacramenten, Verehrungen derselben, auch Haltung der in Catholischer Kirchen wohl angeordneter und gebottener Fast- vnd Abstinentz- auch Sonn- Fest- und Feyertägen, vnd in gemein bey allen Geistlichen Verrichtung- vnd Vbungen, so wol auch mit gebührlicher Auffsicht, bey Kirchen

vnd Schulen, zu Vnterweisung der Jugend, vnd Erbawung eines guten Christlichen Wandels verhalten soll, jedoch denselben zugegen, vnter denen vorgangenen langwührigen Kriegsläufften vnd Empörungen vnnd seithero allerhand Vnordnungen hin vnd wieder in Vnsern Ertz- und Stiffter in Städten, Flecken, vnd bey Communen, nicht allein mit Versaumbnuß mehr berührtes Gottesdiensts, sondern auch Violation vnd Entheiligung, deren in Catholischer Christlicher Kirchen geordneter vnd angesetzter Fest- Feyer- auch Abstinenz vnd Fasttägen, vnd sonsten eingeschlichen vnd zumal auch vieler Orten, theils bey den Pfärrherren vnd Pfarr-Verwesern auch andern Kirchendienern der gebührende Fleiß an ihrer obliegender Schuldigkeit vnd anbefohlener Vffsicht, wenig angewendet, theils auch bey den Vnterthanen solche Geistliche Vbungen vnd Verrichtungen, welche doch ihnen vnd allen Christlichen Leuten zu sonderm Trost angestellt seyn, nicht allerdings zu Gemüth gezogen, viel mehr aber an statt dessen allerhand Ruchlosigkeit verübt worden, dardurch dann der Zorn Gottes verursacht, gemeiner Wohlstand verhindert vnd zerrüttet, auch Zucht vnd Erbarkeit geschwächt, vnd letztlich alles Vnglück vnd verderbliche Beschwehrungen mit Krieg, Hunger, Thewrung, gefährlichen Schwachheiten vnnd in andere Weeg über Land vnd Leut gezogen würd. Daß wir dahero auch auß tragenden Ertz-vnd Bischofflich- and Obrigkeitlichem Ampt solches zu Gemüth geführt, vnd dahin alles angelegenes Fleiß getrachtet, wie vnd durch was

Mittel

Mittel demselben zeitlich remedirt,, vorgebawet, vnd bey Vnsern von Gott anvertrawten lieben Vnterthanen nicht allein dermaleins wiederumb bessere Ordnung eingeführet, sondern auch zu Lob, Preyß vnd Ehr deß Allmächtigen, wie nit weniger zu ihrer selbst eigenen zeitlichen vnd ewigen Wohlfahrt beständig erhalten werden mögten, vnd haben derowegen zur Erhaltung Vralter Conformität vnd Gleichheit sowohl im Gottesdienst, als Administration der heiligen Sacramenten, vnd dann auch zu nöthiger Vnterrichtung der Jugend, wenigers nicht zur Ableg- vnd Verhör der Pfaar-Kirchen vnd Altar oder Beneficien-Rechnungen vnd sonsten dem Kirchen-Wesen zum Besten mit zeitlichem wohlbedachtem Rath, diese vnsere erneẘerte Ordnung vnd Edict, wie von Wort zu Worten in vnterschiedlichen Articulen hernach folgt, nicht allein begriffen, sondern auch in offentlichen Truck der Meinung außfertigen lassen wöllen, damit man sich deren fürbaß gehorsamblich zu verhalten haben möge.

CAPUT I.

Von Sonn- Fest- und Feyertägen, auch Besuchung deß Gottesdienst, vor- vnd Nachmittag auf denselben.

Damit der heilige Gottesdienst, darinn billig ein jeder Christenmensch seine zeitliche vnd ewige Wolfart suchen soll, bey vnsern anbefohlenen Unterthanen in

guten wesentlichen Standt erhalten vnd fortgepflantzet werde, so erinnern ꝛc. *

Das Folgende findet sich mit den nämlichen Worten in der Kirchenordnung vom 30ten Julii 1693. in der Mandatensammlung 1. Theil S. 428.

§. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 15. 16. bis verbleiben.

§. 17. 18. 19. 20. 21. bis nachgegeben werde.

§. 22. lautet also:

Und dieweil auch durch die Jahr- vnd Wochen-Märckt, so zu Fest- und Feyertägen einfallen, gleichergestalt grosse Unordnungen entstehen, vnd männiglich zu solchen Zeiten, den Gewerbshändeln mit Kauffen vnd Verkauffen nachgehet, dardurch dann der Gottesdienst mercklich verhindert, vnd die Leut in ihrer Andacht distrahirt werden, als wollen Wir, daß forthin bey vnaußbleiblicher Straff an keinem Ort, an Sonn- Fest- und Feyertägen vor gehaltenem vnd vollentem hohen

* Daß nicht dasjenige, was schon in der Wirzburg. Mandatensammlung 1. Theil. Seite 428. u. folg. abgedruckt ist, den Käufern dieses Thesauri zur Last falle, so werde ich nur anmerken, wo das nämliche, welches in dieser 1669er Kirchenordnung enthalten, in der 1693er vollständiger zu lesen seye: woraus sich dann von selbsten ergiebt, in wie weit die neueste Kirchenordnung vermehret worden.

hen Ampt, Kräm oder Läden geöffnet, oder einige Wahr außgelegt, noch verkaufft, sondern damit biß nach Verrichtung deß Gottesdienst eingestanden werden soll.

Hierauf folgt §. 23. 24. 25. *

CAPUT II.

Von Feyertägen, Kirchweyhungen, Patrociniis, vnd Walfahrten.

Nachdeme wir auch vernommen ꝛc.

Folget das Uebereinstimmende mit der neuesten Kirchenordnung §. 27. 29. 30. 31. 32.

Zum Beschluß dieses Kapitels steht Folgendes:

„ So solle auch das hohe Fest Corporis Christi, vnd wo es bräuchig, desselben Octaven processionaliter mit gebührenden Cæremoniis vnd herumb Tragung deß hochheiligen Sacraments gehalten, ausser dessen aber dasselbe anderst nit als in höchsten Festivitäten ausgesetzt werden. „

Welches in der neuesten nicht befindlich.

* Da oben die Paragraphen nicht ordentlich auf einander laufen, sondern zum Beyspiele der 9te oben, und unten der 26ste ausgelassen ist, so ergiebt sich daraus, in was die Vermehrung der neuesten Kirchenordnung bestehet.

CAPUT III.

Von dem Gottesdienst ins gemein.

Durch den Advent ꝛc.

Der N. K. O. §. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

CAPUT IV.

Von Reichung vnd Empfahung der H. Hochwürdigen Sacramenten.

Dieweil durch Christum ꝛc.

Der N. K. O. §. 45.

CAPUT V.

Von der Tauff vnnd Gevatterschafften.

Diß Sacrament ꝛc.

Der N. K. O. §. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55.

CAPUT VI.

Von dem Heil. Sacrament der Confirmation oder Firmung.

Demnach auch ꝛc.

Der N. K. O. §. 56. 57. 58.

CAPUT VII.

Vom Sacrament der Buß vnd Heil. Communion.

Demnach auch vermittelst ꝛc.

Der N. K. O. §. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69.

CA-

CAPUT VIII.

Wessen das Pfarr-Volck zu Zeit der Priester- und Geistlichen Persohnen Weyhung zu erinnern.

Sintemahlen auch ꝛc.

Der N. K. O. §. 70.

CAPUT IX.

Von Ehe-Versprechungen, Verkündigungen, Ehestand und Hochzeiten in Stätten und Dörffern.

Dieweil auch die Ehe ꝛc.

N. K. O. §. 71.

Nach den Worten: **Christlich auferziehen**, liest man folgendes:

„So wollen Wir daß beyde angehende Eheleut jedesmahls vor der Einsegnung vor unsern Commissarien, da es also herkommen, oder ihren Rural Dechanden oder Pfarrherrn, examinirt werden sollen, ob sie Contrahenten in ihrem Geistlichen Catechismo genugsamb und der Gebühr nach unterwiesen seyen.„

Darauf fährt §. 71. fort:

„Und weil wir sonsten auch nit ohne sonderbahres Mißfallen ꝛc.

Und nach ausgelassenem §. 72. und 73. folgt gleich §. 74. 75. 76.

Hier ist der Sippschafts- und Schwagerschafts-Baum eingerückt, welcher mit dem in der 1589er Kirchenordnung oben S. 1279. befindlichen vollkommen übereinstimmt.

Darauf kommt ohnmittelbar

Der N. K. O. §. 78. bis auf die Worte: **verrichtet werden soll.** Das übrige in diesem §. ist neuerlich beygefüget.

Sodann folgt §. 79. 80. 82., wo nach den Worten: **zu erlegen schuldig seyn,** folgende Klausel stehet.

„Es wäre dann, daß sie redliche Ursachen und
„Entschuldigungen, daß die Verspäthung an ihnen
„nicht gestanden, einzuwenden hätten.

Welches in der N. K. O. §. 82. ausgelassen worden.

Deme folget §. 83. 84. 85. bis auf die Worte: **zugelassen werden;** dahero das in der neuesten Kirchenordnung wegen den Vagabunden Verordnete einen neuen Zusatz ausmacht.

Hierauf kommt §. 86. 87. Nach dem Wort **gestatten** steht folgendes:

„Es sollen auch vnsere Pfarrherrn vnd Seelsorger zu allem deme, was zu Befürderung der Göttlichen Ehren, Verhüt- vnd Ausreutung der Lastern auch der gemeinen Seelen Nutzen ersprießlich seyn möge, mit oblie-

obliegendem Eyffer cooperiren, vnd nit allein für sich mit einem guten Exemplarischen vnd Priesterlichem Wandel männiglich vorgehen, sondern auch die grosse Abschewlichkeit dieser Laster, vnd die darauß erfolgende zeitlich vnd ewige Straff auf der Cantzel dem Volck außlegen, auch wo dabey Ehe-Verlobnussen mit vnterlaufen, solches vnserm Geistlichen Vicariat oder Commissariat berichten. „

Den Beschluß macht sodann §. 88. welchem annoch angefügt ist:

„ Vnd wo ihr ein oder ander auß angeführten Ursachen dieselbe nit wohl füglich meiden könnte, solle er sich jedoch dabey nit all zu lang auffhalten, vnd in aller geziemenden Mäßigkeit den anwesenden Gästen vielmehr mit Erbarkeit vnd gutem Gespräch ein gutes Exempel, als Ergernuß zu geben sich befleissen. „

Wie dann der §. 89. also lautet:

„ Es sollen ihnen auch einige Tauff-Gevatterschafft ins künfftig anzunehmen gäntzlich verbotten seyn, außgenommen da wegen naher Blut-Freundschafft, oder einer andern erheblichen Ursachen dergleichen füglich nicht abgeschlagen werden köndte.

CAPUT X.

Von Mißbräuchen bey den Hochzeiten.

Erstlich sollen die kostbare Weinkauff, Handstreich vnd Vor-Hochzeiten hiermit durchgehend auffgehoben,

ab-

abgeschafft vnd dabey nichts mehr zugelassen seyn, als was zu einer geringer vnd leidlicher Tractation der interessirten nechsten Bluts-Freund vnd anderer zu der Christlichen Ehe-Versprechung vnd Heyraths-Abrede nöthiger Personen, die Notturfft erfordern mag.

Zum andern, sollen hinführo die dreytägige Mahlzeiten, als ein vnnützer vnd schädlicher Unkosten hiermit durchgehend gäntzlich verbotten vnd auffgehoben seyn, vnd anstatt deren nur ein eintzige Mahlzeit gehalten, vnd mit dieser die Tractirung der eingeladenen Gästen beschlossen werden; Andern Tags aber, solle Niemand anders als die frembde reysende Gäst, vnd neben denselben die nechste Freund, welche den ersten Tag mit Auffwartung vnd in der Speißkammer seynd bemühet gewesen, leidentlich vnd allein nach Notturfft gespeist werden; In dem widrigen aber sollen die auf andere Täg wiederkommende Gäst ein jeder einen Gülden, vnd über diß Bräutigamb vnd Braut, oder wer mit derselben verbottener Einladung diese vnsere Ordnung übertretten wird, für ein jede wieder eingeladene Person, auch einen Gülden zur Straff zu erlegen schuldig seyn.

Zum Dritten, solle bey dieser Hochzeitlichen eintzigen Mahlzeit ein solche Mässigkeit in den Tractamenten gebraucht werden, damit man bey verspührtem Excess nit veranlasset werden möge, behörige Ahndung vnd Straff gegen die Ubertretter vorzunehmen.

Es

Es solle auch zum Vierdten der schädliche Mißbrauch, durch welchen das Essen vnd Trincken, Tantzen vnd andere Uppigkeiten biß in die Nacht, vnd sogar nach Mitternacht offtermahl seynd verlängert worden, hiermit gäntzlich verbotten vnd abgeschafft seyn: Entgegen aber die Mahlzeit vmb Eilff Uhr anfangen, vnd sambt der Verehr- vnd Schanckung zum längsten Abends vmb Vier Uhr geendet werden, daß man darauff den Tantz, wo derselbe angestellt wird, anfangen, vnd solcher gestalt ende, daß Jedermann im Winter vmb Neun Uhr, im Sommer vmb Zehen Uhr nach Hauß gehe, bey Ubertrettung diß aber, soll für ein jede Stundt ein jedweder Gast umb einen halben Reichsthaler, und der Hochzeiter der solches nit nach Möglichkeit verhindert, nach Befindung vor eine jede Person auch vmb einen halben Reichsthaler, die Spiel-Leut aber vmb desselben Tags verdienten Lohn ohnnachläßig gestrafft werden.

Es sollen auch bey diesen Hochzeit-Täntzen alle vnzüchtige vppige Gebärden, Geschrey vnd Jauchtzen, vnd dergleichen Unbescheidenheit gäntzlich verbotten seyn, alles bey ohnnachlässiger Straff nach Befindung der Sachen.

Und demnach sich Fünfftens auch mehrmals viel ungeladene Gäst, auch wohl solche Personen, denen es Standes halber nit zustehet, die auch nit zur Hochzeit beruffen, sich eindringen, vnd sowohl den newangehenden Eheleuten, als auch denen eingeladenen Hoch-

zeit-

zeit-Gästen nicht wenig überlästig seyndt, worauß allerhand Zanck und Hader, gefährliche Schlägerey und Verwundungen, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, erfolgt; Als befehlen Wir hiemit gleicher Gestalt ernstlich und wollen, daß nit allein dergleichen Ungeladene bey Vermeidung unausbleibender Bestraffung, sich all solcher Hochzeit-Täntzen hinführo gäntzlich enthalten, sondern auch die Hochzeiter, die jenige so sich darbey einschleichen oder eindringen wolten, sie seyen Hoch- oder Niedern Standts, zum abweichen ermahnen, auch auff deren Widersetzlichkeit, der vorgesetzten jedes Orts ordentlichen Obrigkeit solches anzeigen, im wiedrigen und da sie dieses unterliessen, eben dergleichen Bestraffung gewärtig seyn sollen.

CAPUT XI,

Die Anzahl der geladenen Gästen und deren Schanckung betreffend.

Die Anzahl der geladenen Gästen und deren Schanckung belangend, ist es billich und erfordert die gegenwärtige Notturfft, solche so viel möglich einzuziehen und zu moderiren, zu welchem Ende und damit sich Niemand Standts halben zu beschweren habe, wollen Wir unsere Diener und Unterthanen, gleich hiebevorn bey den Gevatterschafften geschehen, ebenmässig in drey gradus hiemit außtheilen, in welchem passu Wir unsere würckliche Räthe, worunter auch die Professores und unsere Leib-Medici zu rechnen, zu ihrer

Dis-

Discretion vnd Bescheidenheit angewiesen haben wollen, deß gnädigsten Versehens, daß sich ein jeder hierinn seiner Ordnung vnd Standt nach also zu verhalten wissen werde, damit es keines verweisens noch eines Special-Gebotts oder Verbotts, weniger anderer gebürender Andung bedörffe.

In dem ersten Grad sollen neben vnsern Hoff- Cantzley- vnd Cammer-Officianten diejenige graduirte Personen, so nicht würckliche Räht oder Professores seynd, gleichwie nit weniger vnsers würdigen gesambten hohen Domb-Capittüls vnd anderer Collegiat Stiffter, Clöster vnd Stifftungen, altem Herkommen nach, in Dienst begriffene Officianten, Burgermeister, Renth- Bawmeister vnd Raths-Personen in vnsern beschlossenen Stätten, gleichwie die auch in Aembtern vnd Gerichten, in- vnd ausserhalb den Stätten, von Uns bestellte Assessorn, Ambts-Personen, als Verweser, Keller, Vögte, ꝛc. ihre Stell haben.

In den Zweyten setzen Wir die vermögliche Bürger, so nicht mit eigener Hand bawen, sondern aus ihren Gütern leben, darunter auch die vornehme Handelsleut vnd der Statt Viertelmeister gehörig.

Unter den Dritten wollen Wir alle übrige Handelsleut, Bürgere, Häcker vnd Inwohner begriffen haben.

Die-

Diesem nach befehlen Wir gnädigst und wollen, daß deß Ersten Grads Personen zum höchsten eine Taffel von Achtzehen oder Zwaintzig Personen, und ein Tisch von Zehen oder Zwölff Personen oder weniger: Deß Andern Grads zween Tisch, jeden von Zehen oder Zwölff Personen, oder weniger: Deß dritten Grads Ein Tisch von Acht, Zehen oder Zwölff Personen oder weniger, zu tractiren zugelassen, die Ubertretter aber vor jeden Tisch, so sie über diese Verordnung speissen werden, Sechs Reichsthaler ohnnachlässiger Straff verfallen seyn sollen, jedoch so jemand auß erheblichen Ursachen grosser Freundschafft, oder anderer Bedencken halber ein mehrers zu thun gesinnet wäre, solle ihm nicht verbotten seyn, derentwegen bey Uns oder unserm Stadthalter und Räthen sich unterthänigst und gebührend anzumelden, daselbst eine Listam der jenigen, so er zu laden willens, übergeben, und darüber nach Befindung unserer gnädigsten auch respective gewührigen Resolution ferners gewärtig zu seyn.

Die Verehr- und Schanckung betreffend, solle hiermit des Ersten Gradts Personen biß auf ein Goldgülden oder Königsthaler: Deß Andern: biß auff ein Reichsthaler oder weniger: Deß Dritten: biß auff ein Güldenthaler oder weniger zu schencken erlaubt: ein mehrers aber gäntzlich verbotten seyn. Die Jungegesellen aber sollen mehr nit, als halbe Königsthaler, und Jungfrawen, so über 14. Jahr, halbe Reichs- und Güldensthaler

thaler, oder den Werth darfür an Haußrath zu schencken Macht haben, jedoch solle hierdurch den Eltern, und welche von Rechtswegen deren Stell vertretten, und den Herrschafften, welche ihre Diener etwas reichlicher, ihrer Gelegenheit nach, remuneriren wolten, keine gewisse Maaß oder Ordnung gegeben oder vorgeschrieben seyn. Hingegen solle den gesambten eingeladenen Gästen das Körblein und Teller heimbschicken oder tragen gäntzlich, bey Straff nach Ermässigung verbotten seyn, und ein jeder sich mit der Ordinari-Mahlzeit begnügen lassen.

CAPUT XII.

Von Besuchung der Krancken, Reichung des Sacraments der heiligen Oelung, Begräbnuß und Begängnuß der Abgestorbenen.

Wie der Allmächtige ꝛc.

N. K. O. §. 91. 92. 93. 94. 95.

CAPUT XIII.

Von denen so genandten Stoll-Geldern.

Obwohl insgemein ꝛc.

N. K. O. §. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105.

CAPUT XIV.

Von Abstinentz und Fast-Tägen.

Sintemahlen ꝛc.

N. K. O. §. 106. 107. 108. 109. 110.

CAPUT XV.

Von Hospital, Allmusen, Spendungen vnd Jahrtägen, auch andern Christlichen Stifftungen.

Es sollen ꝛc.

N. K. O. §. 111. 112.

CAPUT XVI.

Von Gotteslästerungen.

Nachdeme auch die Gotteslästerungen in Göttlichen, Geist- vnd Weltlichen Rechten, bey hohen Pöenen vnd Straffen verbotten, vnd durch solch Ubel Gott der Allmächtig nicht allein gegen den Gotteslästerern, sondern auch den Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seynd, doch geduldten, zu gerechtem Zorn vnd erschröcklicher zeitlicher vnd ewiger Straff bewegt wird, so ordnen, vnd wollen Wir, daß alle Pfarrherrn vnd Prediger das Volck zeitlich warnen sollen, bey Vermeidung der in Reichs-Satzungen versehenen hohen Leib- vnd Lebens-Straff, sich deß Gotteslästern, welches darinn bestehet, wann Jemand Gott etwas, das seiner Göttlichen Majestätt vnd Gewalt nit bequem ist, zumessen würde, oder mit seinen Worten das jenige, so Gott zustehet, abschneiden wolte, als ob Gott nicht ein Ding vermögte oder nicht gerecht wäre, oder sonsten dergleichen freventliche verächtliche Lästerwort ohne Mittel in vnd wieder Gott, vnd die allerheiligste Menschheit vnsers Erlösers Jesu Christi, oder die göttliche Sacramenten, reden solte, sich gäntzlich zu enthalten.

Wir

Wir wollen auch, wo Jemanden obbemeldte Gotteslästernng, dabey zwo oder mehr Personen gewesen, hören wird, daß er solches vnd wer mehr dabey sich befunden, auffs längst innerhalb acht Tagen, jedes Orts Obrigkeit anzeigen solle, vmb darüber weitere gründliche Erkündigung einzuziehen, vnd nach Befindung gegen den Thäter mit gebührender Straff zu verfahren.

Welcher auch obgesagte Gotteslästerung hören, oder in seinem Hauß wissentlich geduldten, dar zu still schweigen, vnd deß Orts Obrigkeit nicht anzeigen vnd eröffnen, oder auch sonsten auff dern erfordern gefährlich verhalten würde, derselbe solle auch, neben deme, daß er sich als mit-Verhenger der Gotteslästerung schwerlich versündiget, nach Gelegenheit der Sachen, an Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden.

Gleich dann auch die jenige, welche hierüber die angezeigte Gotteslästerer, wie obstehet, wissend- vnd freventlich zu Diensten auffnehmen, mit ihnen handlen, sie fordern, enthalten, vnd zu Entweichung der Straff Vorschub thun werden, ohne Anschawung der Personen oder Standts, mit vnaußbleiblicher Straff angesehen werden sollen.

Wofern auch etwan ein oder anderer von vnsern Ober- vnd Unter-Beambten vmb Geschenck, Gab, oder sonsten eintzig andern Absehen willen, die Gotteslästerung, so ihnen angegeben oder sonsten befunden wird, wissentlich vnterdrucken vnd verleugnen solte, werden

wir auch gegen dieselbe also verfahren, daß sie unser Mißfallen darob würcklich zu verspühren haben sollen.

CAPUT XVII.
Von Gottes Schwur und Fluchen, auch Lästerung der Mutter Christi und Gottes Heiligen.

Und demnach auch ꝛc.

N. K. O. §. 119. 120. 121.

CAPUT XVIII.
Von üblem ehrnrührigen Nachreden, und verdambtem Aberglauben.

Ebenermassen ꝛc.

N. K. O. §. 122. 123.

CAPUT XIX.
Von übermäßigem Trincken.

Nachdeme auch ꝛc.

N. K. O. §. 124.

CAPUT XX.
Von Kirchen-Baw und Bestellung der Juraten, Heiligen-oder Bawmeister und deren Rechnungen

Erstlich ꝛc.

N. K. O. §. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132.

Statt des §. 133. aber heißt es also:

„Solche

Solche Kirchen-Rechnungen aber sollen Achtens von dem Pfarrherrn vnd Weltlichen Beambten, nachdeme sie justificirt seynd, von beyderseits vnterschrieben, vnd davon jedesmahls ein Exemplar zu vnserm Vicariat oder Commissariat, vnd dann eines zu vnser Cammer überschickt werden.

Sodann folget §. 134. 135. 136. 137.

Alsdenn mit Uebergehung der §. 138. bis 141. steht folgender Schluß:

Damit auch zum Eilfften die Pfarr- vnd Beneficiat-Häusser künfftig in ihrem bawlichen Wesen besser als bißhero beschehen, erhalten werden mögen; Als befehlen Wir hiemit alles Ernsts, daß von allen vnd jeden Pfarrherrn vnd Beneficiaten die schuldige Quota zu beweißlicher scheinbarlicher Conservation vnd Reparation inhabender Behausung getrew vnd nutzlich verwendt, oder so nichts zu repariren wäre, bey gewöhnlicher jährlicher Anhörung der Kirchen-Rechnung paar erlegt, vnd hierüber ein absonderliche Rubric geführt werde. Worüber dann vnsere Beambte, die solche Kirchen-Rechnung vffnehmen, fleissige Obsicht haben, vnd da einige Mängel, Nachlässigkeit vnd Ungehorsamb verspührt, alsobalden vnser Vicariat oder Commissariat berichten sollen, auff daß zeitliche Hülff verschafft, vnd die hinterbliebene Quota von deß Pfarrherrn Einkombsten oder Verlassenschafft zurück gehalten werde. Im wiedrigen die Beambten selbsten zu Er-

stattung deß entstandenen Schadens gehalten seyn sollen.

CAPUT XXI.

Von den Schulmeistern.

Es sollen die Schulmeister von den Pfarrherrn und Weltlichen Beambten, oder nach jedes Orts Beschaffenheit dem Rath oder Gericht unserm Vicariat oder Commissariat præsentirt, und im Fall etwann ein oder ander Theil auß unbilligen Widerwillen oder Mißgunst, darzu nicht verstehen wollte, der Zweyspalt von dem andern Theil unserm Vicariat oder Commissariat berichtet, und daselbsten entschieden werden, und nachdeme ein taugliche Person einhelliglich dem Vicariat oder Commissariat vorgeschlagen worden, soll dieselbe ihres Verhaltens und Wandels, auch Qualification wegen verhört und examinirt, auch nachdeme sie Professionem fidei gethan, ihres Ambts erinnert, und darüber in Pflicht genommen werden, und solle in eines jeden Schultheissen, Rath, Gericht oder Gemeind, oder eines zeitlichen Pfarrherrn Gewalt nit stehen, solchen also præsentirten und auffgenommenen Schulmeister einseitig wieder zu verstossen, sondern wann sie an ihme einigen Mangel befinden solten, so sollen sie schuldig seyn, die Ursachen, warumb sie denselben nicht länger erdulden können, oder er zu seiner Function nit genugsamb qualificirt und untauglich, bey unserm Vicariat oder Commissariat anzubringen, und darüber von demselben Bescheid zu gewarten, ob nemblichen

der

der Beklagte zu straffen, oder gar seines Diensts zu entsetzen seye, oder nit.

Die Schulmeister aber sollen nit allein die Kinder im Lesen, Schreiben vnd Singen unterrichten, sondern auch solche dahin anweisen, daß sie den Catechismum lernen, vnd begreiffen mögen, wie ihnen dann ins gesambt Krafft dieses gnädigst anbefohlen wird, vff Freytag vnd Sambstag eine gewisse Zeit auszusetzen, zu welcher sie vnd zwar den Freytag, die am nechsten Sonntag vorhin von den Pfarrherrn den Kindern auffgelegte Articul deß Glaubens oder andere Christliche Lehr zu mehrerm Behalt vnd Gedächtnuß mit ihnen widerholen vnd vberlegen, den Sambstag aber dessen, was folgenden Sonntag nach der Ordnung deß gemeinen Catechismi oder des Catechisten Special-Verordnung vorkommen mögte, zu schleuniger Begreiffung kürtzlich vorhin andeuten vnd einbilden; Zu welchem End vnd damit dieser vnserer gnädigsten Disposition gehorsambst nachgelebt werde, eines jeden Orts Pfarrherr, oder demselben zugegebener Capellan vnd Catechista die Schulen zeitlich vnd wochentlich zum wenigsten einmahl besuchen, vnd hierauff fleissige Achtung geben sollen.

Nicht weniger sollen die Schulmeister die Knaben in dem Kirchen-Gesang vnterrichten, damit dieselbe vnter dem Ambt der Heil. Meß, wie auch unter der Vesper sich mit gebrauchen lassen können, die Schul-

meister aber sollen die Kinder insgemein vngespahrtes Fleiß dahin anhalten, damit sie das Vatter Unser, den Englischen Gruß, Glauben vnd die gemeine Beicht, auch Teutsche Gesáng auß vnserm verbesserten Gesang-buch, so viel es seyn kan, zeitlich begreiffen, vnd so wol vor- als nach der Predig vnd Christlichen Lehr vnd vnter der Heil. Meß mit dem Volk singen mögen.

Und damit auch die Schulmeister ihrem Beruff desto ungehinderter nachsezen mögen, ist vnser gnädigst befehlender Will, daß die Statt- vnd Gericht Schreibereien von den Schuldiensten künfftig, so viel müglich, abgesöndert bleiben, oder im Fall sich solches ja nicht thun liesse, dannoch entweder dem Schulmeister jemanden beygedingt, oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schul-Function vnbemühet gelassen werden solle.

Die Knaben vnd Mägdlein sollen in den Schulen alle weg von einander gescheiden vnd absonderlich gesetzt, und jene von dem Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterin vnterwiesen werden; Wo es aber nit dahin zu bringen, noch dergleichen Schulmeisterin vorhanden, solle zum wenigsten angeregte Absönderung jederzeit in acht genommen, vnd dardurch geziemende Erbarkeit vnter den Kindern gepflanzt vnd erhalten werden.

Und damit hingegen die Schulmeister zu Unterweisung der Jugend desto mehr auffgemundert vnd in Eyffer ge-

gebracht werden, sollen alle vnd jede Eltern von ihren Seelsorgern erinnert werden, ihre Kindern von andern, sonderlich aber den Schulen widerwärtiger Religion abzuziehen, vnd den Pfarr-Schulmeistern zu deren bessern Gehalt vnd Außkommen anzuuertrawen, es seyen dann absonderliche Rechen- und Schreibschulen vorhanden, auff deren Anrichtung, sonderlich auch gesehen, vnd worzu die Jugend ebenmäßig angehalten werden solle.

So sollen auch jedes Orts verordnete Pfarrherrn vnd Seelsorger schuldig seyn mit Zuziehung zweyer aus dem Statt-Rath oder Gericht, zum wenigsten deß Jahrs viermalen die Schulen zu visitiren, vnd zu sehen, damit so wohl die in der Lehr vnd Sitten der Jugend, als an den Schulmeistern befindliche Mängel verbessert werden mögen. Zumahl sollen auch die Kinder aus keinen vn-Catholischen Büchern gelehrt werden.

Wofern auch Jemand die Schulmeister in einigen Gebrechen, die Kirchen vnd Schulen betreffend, zu besprechen, solle derselbe erstlichen bey dem Pfarrherrn seine Klage vorbringen, vnd daselbsten vrtheilen lassen, vnd im Fall der Kläger mit dem Bescheid nicht zu frieden wäre, oder der Pfarrherr die Sach nicht entscheiden oder gütlich vergleichen köndte oder wolte, soll darüber deß Land-Dechanden Decision erwartet, vnd vom Pfarrherrn der Kläger dahin verwiesen werden.

In andern Civil-Sachen vnd Centh-Fällen aber sollen die Schulmeister den Weltlichen Beambten vnterworffen seyn, jedoch das die Beambten das jenige, so sie gegen den Schulmeister seines Verbrechens halber zu anden haben, dem Pfarrherrn auch zu seiner Nachricht anzeigen söllen, damit er es auch, da nöthig, dem Vicariat oder Commissariat berichten möge.

CAPUT XXII.

Von den Kirchnern vnnd Glöcknern.

Wo die Schulmeister den Kirchner- oder Glöcknerdienst nit zugleich beysammen versehen können, sollen jedoch wenigst auch zu absonderlichen Kirchnern vnd Glöcknern von des Orths Pfarrherrn vnd Rath oder Gericht solche Personen angenommen werden, die eines frommen vnd erbarn Wandels seyn, vnd wo möglich, lesen, vnd den Priestern, wie bräuchlich, zum Altar dienen können.

Zum Andern, sollen sie genugsame Caution vnd Versicherung wegen deß ihnen anvertrawten Kirchen-Schatz vnd Ornat leisten, vnd alsdann, Drittens vor dem Pfarrherrn das Juramentum fidelitatis ablegen.

Vierdtens, solle ihnen ein ordentlich Inventarium aller anvertrawten Kirchen-Sachen geliefert, vnd von den Pfarrherrn, sambt einem auß den Juraten, Heiligen- oder Bawmeistern, so offt es ihnen vonnöthen geduncken wird, visitirt werden, vmb zu sehen, damit alles

alles sauber vnd rein gehalten werde, vnd nichts verlohren gehen möge.

CAPUT XXIII.

Von den Kirchen-Bueßen.

Anlangend die Kirchen-Buesen vnd Geistliche Straffen, sollen in causis fori Ecclesiastici, als wann die Pfarrgenossen den Gottesdienst entweder gantz, oder zum theil ohne Ursach versaumen, oder vnter demselben in der Kirchen sich vngebührlich verhalten, die Kirchen-Gebott übertretten, fluchen vnd schwören, vnd in geistlichen Befelchen vngehorsamb seyn, die Pfarrherrn mit Assistentz der Weltlichen Beambten vnd Diener die Bueß oder Straff mit Wachs zur Kirchen oder eins oder mehr Pfund Heller nach Ermässigung, dictiren, vnd nach Gelegenheit moderiren.

Und sollen diese Geld-Straffen vnd Buesen dem Kirchen-Baw dahin der, so solche verwürckt hat, pfarret, zufallen vnd dessen Heiligen-Pflegen oder Bawmeistern zu gebührender Verrechnung eingehändigt werden.

Und gebieten solchemnach allen vnsern obgemelten Mayntz-Würtzburg- vnd Wormbsischen Geistlichen, Vicariis Generalibus, Officialn, Commissarien, Rural-Dechanden, auch allen vnd jeden Pfarrherrn, Pfarr-Verwesern vnd insgemein allen denjenigen, die von Unsertwegen in Kirchendiensten und Geistlichen Verrich-

tungen

tungen begriffen: Deßgleichen vnsern Vice-Dhomben, Ober- vnd Unter-Ambtleuthen, Zollschreibern, Kellern, Landschreibern, Schaffnern, Vögten, Centgraffen, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Gerichten vnd Gemeinden, auch sonsten allen andern vnsern vnd vnserer Ertz- vnd Stiffter Unterthanen, Angehörigen vnd Verwandten, so viel eines jeden Inspection, nach Unterschied der Personen, dieses berühren mögte, bey ihren Uns gethanen Verpflichtung vnd Vermeidung Unserer hohen Ungnad hiemit ernstlich. Andere vnsere Ordinariaten, vntergebene Herrschafften, vnd die ihrige auß tragenden Ertz- und Bischöfflichen Ambt aber freund- günst- vnd gnädiglich ersuchend vnd wohlmeinend erinnerend vnd ermahnend, daß sie respective auff alle hierinn gebottene vnd verbottene Fäll gute Obsicht haben, die vorgesetzte vnd dabey gegebene gute Ordnung, so viel die einen jeden betrifft, alles Ernsts handhaben, auch die befindente Verbrechungen Niemanden, wer der auch seye, übersehen oder verschonen, sondern deme allen also trewlich nachkommen, darwieder auch selbsten nit handlen, noch das andern zu thun gestatten sollen vnd wollen, massen Wir Uns dann auch dessen also zu geschehen freund- and gnädiglich versehen thun, vnd haben dessen zu Urkund Uns eigenhändig vnterschrieben, vnd Unser Secret-Insiegel beneben vfftrucken lassen, So geben vnd geschehen zu St. Martins-Burg in Unser Statt Maintz den 18. Septemb. Anno millesimo sexcentesimo sexagesimo nono.

II. Abschnitt.

LXXVI. Stück.

Verboth der Ausfuhr aller Metalle.

Vom 28sten August 1675.

Wir Peter Philipps von Gottes Gnaden, Bischoff zu Bamberg, Erwöhlter Bischof zu Würtzburg, vnd Hertzog zu Francken, ꝛc.

Entbieden allen vnd jeden vnsern Amptleuthen, Kellern, Vögten, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Dorffsmeistern, vnd Gemeinden, auch andern Vnsern Befelchshabern, vnd besonders Zöllnern, Vnsern Gruß vnd Gnad, vnd geben auch darbey zu vernehmen, wasgestalt Wir beständig berichtet seyn, daß über die von Vnsern Vorfahren Christmildester Gedechtnuß, verschiedentlich publicirten Mandaten vnd ernstlichen Inhibitionen schnurstracks zu entgegen sich allerhand Christen vnd Juden, verbottener Weiß acto vnterfangen, nicht allein das Kupffer, Messing, Zinn, Glockenspieß vnd dergleichen Metallien, sondern auch das alte Eysen auffzukauffen, vnd hin vnd wider auß Vnserm Land zu verführen, wordurch fast alle jetzt be-

sagte Metallien dem gemeinen benöthigten Landmann dergestalt mit sehr geringem Werth abpracticirt, vnd auß Vnsern Landen geschaffet werden, welche hernacher mit theuerer Bezahlung wiederumb comparirt vnd beygeschaffet werden müssen.

Wann Vns dann deme aus solcher vermeynenden Gewerbschafft, entspringenden allgemeinen Schaden ferner vorzubauen vnd zu stewern, obligen will; Solchemnach ist an alle Vnsere ob Eingangs bemelte Beampten, vnd besondere jedes Orts verordnete Zöllner, Vnser ernstlicher Befelch, daß ihr an allen Vnsern Euch anvertrauten Aemptern, Stätten, Märckten, Flecken vnd Dörffern, vnd sonderlich an Vnsern Zollstätten, fleissige Inquisition vnd Vffsicht pflegen, vnd da ihr bey durch, vnd auß Vnserm Land fahrend- oder passirenden Christen oder Juden, an obgedachten vnd dergleichen Metallien die in Vnseren Landen erkaufft, oder sonsten vff andere Weeg erhandelt, etwas befinden werdet, dasselbe so balden arrestirlich anhalten, vnd solches so gleich vmb fernerer Vnserer gnädigster Verordnung, anhero berichten; da aber je einer oder der ander Vnserer Vnderthanen vnd Ingesessenen, dergleichen etwas zu verkauffen hätte, den oder dieselbe, es seynd Christen oder Juden, mit solchem anhero zu Vnserer Cammer verweisen sollet, woselbsten auch richtige Bezahlung dargegen jederzeit beschehen wird.

Zu dem End Ihr auch, vnd damit sich keiner hiernechst mit der Vnwissenheit zu behelffen, gegenwärtiges Mandat zu männigliches Nachricht vnd Wissenschafft an gewöhnlichen Orthen offentlich zu verlesen vnd zu affigiren habt, So geben vff Vnserm Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 28. Augusti Anno 1675.

II. Abschnitt.

LXXVII. Stück.

Verboth des Uebermäßigen Wuchers.

Vom 6ten Julii 1676.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp, Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg, auch Hertzog zu Francken, rc.

Wir haben mit sonder Befrembdung Vns referiren lassen, welcher gestalten bey gegenwärtig bedrangten Zeiten Vnsern armen Vnderthanen von verschiedenen so einheimisch- als benachbarten Christen vnd Juden zwar mit Geld vnd Früchten in ihren Nöthen außgeholffen, diese Vorlenhungen aber zum mehrern Theill

auff

auff solche Unchristliche hoch verbottene Gewinn, welche der arme Entlehner auß Noth also unbillich einzugehen gezwungen, gestellet worden, daß mancher bey bevorstehender Erndt, und Herbst-Zeit an Früchten und Wein, welche ihm der Allmächtige Gott bescheret, nicht so viel erlangen, daß er die so überwucherliche auß Noth angenommene oder gemachte Schulden wird bezahlen, vielweniger sich und die Seinige ferners erhalten können.

Allermassen verlauten will, daß fast insgemein uff ein Malter Korn, Waitzen und Gersten, oder einen Eymer Wein, 2 Gülden oder 2 Reichsthaler, auch weniger, von denen Reichen denen betrangten Armen, ohnangesehen sie versichert sehen mögen, daß Frucht und Wein in der Zeit als sie solches zu empfangen pactiret, viel in höherem Preiß, und deß armen Underthanen grosser Ruin seyn werde, Kauffsweiß vorgeliehen worden, da dann solche halben Werth, was der Zeit solche sonsten gültig, und der Arme zu seinem Besten darauß lösen köndte, seinem Schuldmann umb das Geringe, so er ihme darauff vor kurtzer Zeit geliehen, außfolgen und sich damit verderben müste.

Gleichwie nun aber dergleichen wucherliche und in Rechten verbottene Contracten wider die Liebe deß Nechsten, und alle Billigkeit lauffen, und Wir dannenhero solche auch, weilen Unsere arme Unterthanen

heimb-

heimblich vnd vnvermerckt darmit außgesogen vnd zu grund gericht werden, keineswegs gestatten können.

Als ist hierauff an alle Vnsere Ober- vnd Vnder-Beambte, Burgermeistere vnd Gemeinde in Stätt vnd Dorffschafften Vnsers Stiffts Würtzburg ernstlicher Befelch, daß sie vff ernannte, vnd andere dergleichen vnzulässige Contracten inquiriren, dieselbe cassiren, vnd der Gebühr nach abstraffen sollen, gestalten wir alle diejenige Verhandlungen, welche obberührter massen, oder sonsten in andere weeg also Vnchristlich vnd Vnbillich geschlossen worden, Wir hiermit vffheben vnd vernichtigen, vnd geben Vnsern Vnterthanen frey ledig anheimb ihre Früchten vnd Wein im Preiß so hoch möglich zu versilbern, ihren Glaubigern aber mehrers nicht zu zahlen, als was sie von selbigen Lehendsweiß empfangen vnd die Landbrauchliche pensiones oder interesse pro rato temporis außwirfft.

Vnd wie Wir nun wollen, daß diese Vnser gnädigste Verordnung wohl beobachtet, vnd jederman zur Nachricht publiciret werde; Als solle auch solche vff allen Cantzeln verlesen, vnd demnach an behörige Orth affigiret werden. Gegeben auff Vnserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 6. Julii 1676.

II. Ab-

II. Abschnitt.
LXXVIII. Stück.

Kanzley-Taxordnung
Vom 1ten Septemb. 1676.

Wir Peter Philipp von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg vnd Würzburg vnd Hertzog zu Franckhen ꝛc. Fügen Vnsern und vnsers hohen Stiffts Würzburg Vice Canzlern, Räthen, vnd Secretarien, wie auch allen Vnseren Fürstl. Würzburg. Canzley Anverwahnten vnd sonst männiglich hiemit zu wissen. Demnach vor alters vnd bey vorigen Regirungen vnserer Herren Vorfahrn ahn disem Vnserem Hoch Stifft Würzburg seine gewieße maaß vnd ordnung gehabt, wie sowohl alle und iede Schrifften, welche in hiesiger Cannzley gefertiget werden, taxirt und bezahlt genohmmen, alß auch was, vnd wie viel ahn vnserm Hofgericht von denen Parthеyen für außbringung der Processen Copeyen vnd anders gegeben werden solle.

Vnd aber von solcher Ordtnung vnd dero Obseruanz durch gutwilliges nachsehen vnd Connivenz der vorigen alhier gewesenen Cannzlern, und Räthen von denen Secretarien vnd Cannzley Verwahnten eine geraume Zeithero abgestanden und deroselben nit allein nit nachgelebt, sondern auch das jenige, welches pro Taxa einge-

eingenohmmen und der gebühr verrechnet werden sollen, für geschenckht inbehalten, und zu ihrem Privatnutzen verwendet werden.

Daß Wir solche bißhero ausser acht gelassene Tax-Ordnung widerumb zu erneüern, und anzurichten vor guth und nöthig erachtet, vnsern Vice-Canntzlern vnd Räthen, auch Secretarien und Canzley Verwahnten, insonderheit aber vnsern hierüber bestelten und derentwegen in Special Pflicht genohmmenen Taxatori hiemit ernstlich und gnädigst befehlend, daß Sie über diese von vns also erneuerte Ordtnung und reformation ins künfftig steht, vest, vnd ohnverbrüchlich halten, deroselben in allen Puncten vnd Articuln, so viel die einem jeden seine tragenden Ambts halber angehen und berühren mögen, getreulich nachkommen, die vor diesem mit aigennützigen Vorenthaltung der Taxgelter darwider eingerissene Mißbreüch abgestelt seyn vnd verbleiben lassen, hingegen all das jenige mit angelegenem fleiß verrichten vnd gehorsamblich vollziehen sollen, waß diese vnsere hiernach beschriebene Ordtnung mit sich bringt, auch zu dero Einführ- und Erhaltung gereichig sein wird; So Wir also zu geschehen Vns gnädigst verlassen.

Solchemnach wollen Wir vors Erste, daß alle bey Vnserem Lehen Ambt eingehende Lehen- Tax- Consens- Straff- und dergleichen Gelter, Vnserem neü angenohmmenen Taxatori ins künfftig zugestelt, vnd auf einen

einen jeden außgehändigten Lehenbrieff das erlegte Tax-gelt gesetzt und geschrieben werden solle.

Ingleichem sollen vors Ander alle und jede bey vnserem Gebrechen- Malefiz und Rathschreibers Ambt fallende Straffgelter gedachtem vnserm Taxatori so balden gegen Schein geliefert, und von demselben hernacher solche vmb die gewöhnliche Jahrszeit der Gebühr verrechnet werden.

Damit aber vors dritte unser Taxator aigentlich wissen möge, was für Personen und wie hoch dieselbe gestrafft worden; Als soll von unserem Lehenprobsten- Gebrechen- Malefiz- und Rathssecretario Ihme Taxatori ein Extractus Protocolli zu seiner nachricht Jedesmahls zugestellt werden.

Wie nun solche angesetzte Strafen Quarto von gedachten unseren Secretariis fleissig eingetrieben, und nach deren Empfang dieselbe mehr erwehntem unserem Taxatori getreulich ausgehändigt und geliefert werden müssen. Also sollen auch von denjenigen Sachen, welche entweder mit dem Fürstl. oder kleineren Canzley Insigel ausgefertiget werden, die hernachgesetzte Taxgelder durch unsern Pottenmeistern, von den übrigen ohnbesigelten Sachen aber, alß blossen communicationibus, Abschrifften, und dergleichen, durch den jüngern Canzellisten ohnnachlässig genommen und dem Taxatori überantwortet werden.

Damit auch zum fünfften vnser Taxator wissen

möge,

möge, was und wie viel derselbe für ein iedes Stuckh, so bey unserer Cannzley ins künfftig ausgefertiget wird, Ihme liefern zu lassen haben möge, So hat derselbe all dasjenige, so nicht ex officio geschicht, underschiedlich, und wie solche Sachen nachfolgender gestalt Taxirt, und gemessiget seint, bezahlt zu nehmen.

In Raths-Sachen.

Pro simplici communicatione einer übergebenen Klag- oder anderen aus der Rathstuben von dem Supplicanten zu bezahlen Einen Schilling.

Von allerhand Copeyen, was Sachen sie betreffen mögen, wann selbige in einem Blat, oder einer Seithen vom Blath bestehen. Einen Schilling.

Was aber über ein Blath reichet, darvon zween Schillinger, und also forth so viel Bläter, so viel Schillinger.

Für einen schriftlichen ohnbesigelten Recess Bescheid, oder Decret Ein Pfund gelds.

Für einen besigelten Recess, Bescheid oder Decret Einen Gulden.

Für ein Attestatum in mancherley Sachen 1 Gulden.

Für einen Extract Protocolli vier Schillinger ohne das Schreibgelt.

Für einen gemeinen Diener Abschied Ein Pfund.

Für ein ganzes abgeschriebene und communicirte Protocoll ohne das Schreibgeld Einen halben Gulden.

Für einen Paßbrieff Einen halben Gulden.

Für einen Centgraffenbrieff, der Jedesmahls mit dem grossen Sigill muß besigelt werden Einen Goltgülden.

Für einen Schutz- und Schirmbsbrieff 2 gulden.

Für eine schriftliche Landtshuldigung drey Gulden.

Für einen Ledigzehlungsbrieff von der Leibaigenschafft Zween Gulden.

Vor ein Intercession oder Vorschrifft Einen halben Gulden.

Pro auocatione Rechthängig gemachter Sachen zu Rothweyl und andern Gerichten Zween Gulden und Sechs Batzen.

Für übernohmene Kays. Commission 14 fl. vnd 6 Batzen.

Für ein Notificationsschreiben in übernommener Kais. Commission, oder uff beschehener Subdelegation Einen Gulden.

Pro præsentatione eines neu angenommenen Canzley Verwahntens und Dieners Zween Gulden und sechs Batzen.

Pro literis mutui compassus Einen halben Gulden.

Für einen schlechten Vertrags- oder Spruchsbrieff auf Papier unter dem Fürstl. Secret verfertiget, wann derselbe vber 50 fl. nit betrifft Einen halben Gulden.

In Sachen vber 50 und 100 fl. betreffent Ein Gulden und drey Batzen.

In

In vertragenen Sachen über 100 fl. 2 Guld.

Wann der Vergleich auf Pergament und anhangendem Secret ausgefertiget würd Drey Gulden.

Für Urkunden auf Pergament ausgefertiget, daß seye in was Sachen es wolle Einen Gulden.

Für Aufrichtung einer newen Handwercksordnung Sechs Gulden.

Pro Decreto manutenentiæ einer Handwercksordnung Ein Gulden.

Pro Renovatione einer Handwercksordnung drey Gulden.

Für Marckt oder andere Freyheitsbrieff Sechs Gulden.

Von den Juden were in allem der doppelte Tax zu erheben. Dann vor annehmung seiner Clag Einen Goltgülden.

Für eine Conferenz in der Canzley Nebenstuben außgenohmen, wann selbige des hohen Stiffts Sachen und Jura betreffen würd, so viel Tag darmit zugebracht worden so viel halbe Gulden.

In Gerichts Sachen.

Vor eine Ladung und Citation Ein Pfund gelts.

Pro sigillo Ein Pfund.

Für einen Compulsorialbrieff Ein Pfund.

Für eine inhibition Ein Pfund.

Für einen Arrest Zwey Pfund.

Für einen Steckbrieff Zwey Pfund.

Pro confirmatione allerley Kauffbrieff vnd anderen Recessen Ein Gulden.

Vor eine Commission zur Zeügen Verhör so viel Gulden alß der Zeugen producirt werden.

Von einem jeden Blath ad 22 Zeilen zu copiren inmassen obstehet Ein Schillinger.

Vor einen sigillirten Urtheilsbrieff Zwey Gulden.

Pro Executorialibus Einen Gulden.

Pro mandato executiuo oder arctiori Zwey Guld.

Pro mandato reuocatorio attentatorum und anderen dergleichen mandaten Zwey Gulden.

Pro inrotulatione, sigillatione, extraditione actorum auf fürgenohmene Appellation Zwey Gulden.

Pro transmittendis rationibus decidendi 2 Guld.

Pro recipienda appellatione Zwey Gulden.

Für ein Compromiß Zwey Pfund.

Von jeder Constitution eines Procurators Einen halben Gulden.

Vor ein offen gesigeltes Zahlungspatent 1 Guld.

Pro documento factæ appellationis Ein Gulden.

Für eine Leibaigenschafft und Cession 3 fl. 1 lb.

Wann der constituirende Theil ein gantze Gemeind ist Einen Gulden drey Pfund.

Pro reuisione actorum nachdem solche groß oder klein seynd, von Zwey bis drey Gulden.

Von einem Vrtheil in Ausschatzungssachen Ein Pfund Gelts.

In Lehen Sachen.

Soll der Tax auch nechstens folgen.

Damit nun immittels mit Einbringung obspecificirter diser Taxgelter inskünfftig desto richtiger zu gehen, vnd nichts unbezahlt aus der Cannzley gegeben werden möge. So solle ohne unsere sonderbahre gnädigste Bewilligung durchaus niemand davon befreyet oder enthebt bleiben, und alle Partheyen mit ihrem suchen von unseren Räthen und Secretarien, umb redimirung derjenigen Schrifften, welche sie aus unserer Canzley verlangen, an unseren Pottenmeister mit Bescheidenheit gewiesen werden, auch sonsten keinem einzigen Officianten oder Scribenten etwas (blosse Communicationes und Copeyen außgenohmen, welche dem jüngern Cannzellisten respective zu thun und zu fertigen auch aus Handen zu geben, zugelassen werden) seines Gefallen denen Partheyen zu zustellen, und das geringste dafür zu nehmen erlaubt seyn.

Hierzu geben und ertheilen Wir Unserm Vice-Cantzlern, oder in dessen Abwesenheit dem nächst folgenden Rath hiemit Unsern völligen Gewaldt, nit allein dise Unsere Ordtnung und Reformation in ein und an-

deren fürfallenden Zweiffel zu erleüttern und zu erklären, sondern auch diejenige expedition, welche in gegenwärtiges Verzeichnus nit begriffen, darüber noch zu schätzen und zu mässigen, daß doch hierinnen der arme und ohnvermögliche vor allen Dingen bedacht werden, und sie mit vollkommentlicher Zahlung der obangesetzten Taxgelter verschont, Unß auch solche unsere Taxordnung zu mehren und zu mindern, oder gar wiederum abzuthun, in alle weeg vorbehalten seyn und verbleiben solle.

Zu Urkund dessen haben Wir nechst aigenhändig Unserer Subscription, Unser Secret Insigel hierauff truckhen lassen. So geben und geschehen auf Unserem Schloss Marienberg ob Würtzburg den Ersten Monahtstag Septembris im Ein Tausent Sechs Hundert Sechs und Sibenzigsten Jahr.

Peter Philipp B. (L. S.)

II. Abschnitt.
LXXIX. Stück.

Erstere Wirzburgische Verordnung wegen des Landausschußes.
Vom 6ten August 1678.

So richtig es ist, daß das Jus sequelae oder die Lands- und Heer-Folge von den Reichsständen auf ihre Unter-

Unterthanen eben sowohl als der Lehendienst gegen die Vasallen kündlichen Rechtens sey, eben so gewiß ist es, daß auch das Hochstift Wirzburg dieses Recht jederzeit in Ausübung gebracht habe, ohne daß man eine förmliche Landmiliz, oder wie es nachher benennet worden, einen bestimmten Ausschuß zu errichten nöthig gehabt, indeme alle hierzu taugliche Unterthanen verbunden waren, dem Landsherrn in Heers-Zügen zu folgen. Zu Zeiten der Schwedischen Kriegen aber finden wir anschon ausdrückliche Meldung des Ausschusses. Also hat Bischof Franz die Gränzen des Bistums gegen Coburg mit dem Landausschusse gedecket *a*) und verschiedene desselben zur Besatzung nacher Königshofen geleget. *b*) Gleich dann auch in dem Schlosse zu Wirzburg ein Corps Ausschüsser gelegen. *c*)

Anerst nach dem geschlossenen Westphälischen Frieden und gänzlich hergestellter innerlichen Ruhe kame gelegenheitlich des Türkenkriegs den 10—20. Febr. 1664 bey dem fränkischen Kreis in Vorschlag, ob nicht zum Kreisschutz eine Anzahl zu Roß und Fuß vonnöthen, und ob zu deren Verfassung theils geworbene, oder lauter Landvölker zu gebrauchen seyen? Und es wurde beschlossen: daß man hierinnen des besten Ausschusses

a) Siehe die Beschreibung des Schwedischen Kriegs in Gropps Wirzburgischer Chronik der letzteren Zeiten I Theil. S. 417.

b) Ebne allda S. 418. *c*) Seit. 435.

schusses vom Landvolke sich gebrauche, jeder die Seinige wohl exercire, mit tauglichen Officieren (daran es der Zeit nach, weiln die sämtliche Stând dergleichen experimentirte Kriegsleut unter sich seßhaft haben, nicht ermangeln wird) darzu mit gutem Gewehr, Kraut und Loth, auch im Fortzug mit nothwendigen Proviant versehe, so soll wegen Beybringung etlicher Feldstücklein, deren dazu gehöriger Munition und anderer Bedürftigkeiten dahin getrachtet werden, wie etwan dergleichen von den confinirenden Ständen, mit gewißer Maas und Condition, möchte zu überkommen, vor allem aber, und so bald es die Zeit erleidet, durch gewisse und der Sachen verständige Deputirte die Päß aller Orten mit Fleiß zu besichtigen, auch derentwegen mit Böheimb, der Obern Pfalz und andern Benachbarten sich zu vergleichen, und also gesammter Hand dahin zu collaboriren seyn, daß selbe aller Orten recht verwahrt, und wie sie es in eingenommenen Augenschein befunden, auch was darzu eigentlich an Mannschaft oder sonsten vonnöthen, und desideriret werden möchte, durch eine ausführliche Relation an beede ausschreibende Fürsten hinterbringen sollen. *d)*

In dem Kreisschlusse von eben diesem Jahre 1664. 7/5 Nov. findet sich des Ausschusses halben folgendes:

„Damit

d) Frid. Carl Moßer des Fränkischen Kreises Abschiede und Schlüsse I. Th. S. 316.

„ Damit aber sowohl diese als andere dergleichen
„ mehr in des gemeinen Creyß Defension und Securität
„ einlauffende Puncta, um so gewißer beobachtet und
„ zu ihrem vorgesetzten Effect gebracht werden mögen,
„ will vonnöthen seyn, daß ein jedweder von Ständen,
„ an guten exercirten Leüthen, zumalen an denen jeni-
„ gen Orten, so bey oder nicht fern von denen Päßen
„ und Regal-Straßen gelegen, sich gefast halte, und
„ auf allen Fall Bedürffens nicht allein das Simplum
„ oder Duplum, nach dem Fuß der Reichs-Matricul,
„ sonder auch das Triplum, Quadruplum, Quintu-
„ plum &c. an Ort und Ende, wohin es die Herren
„ Crayß ausschreibenee Fürsten und Herr Crays Obri-
„ ster begehren werden, zur Hülff und Assistenz schi-
„ cken solle. Allein weilen durch die vorbeygangene
„ schwehre Kriegs-Zeiten die gesammte löbl. Stände an
„ Geld und andern Mitteln mercklich erschöpfft und
„ nicht wohl möglich, hierzu an geworbenen Soldaten
„ eine gewisse Zahl zu haben und zu halten. Als ist pla-
„ cidirt worden, daß wenigst von denen best- und taug-
„ lichsten Unterthanen ein Ausschuß gemacht, selbe mit
„ wohl erfahrnen Officierern, guten Ober- und Unter-
„ Gewehr, Munition und andern Nothdürfftigkeiten
„ versehen, dabenebenst in continuirlichen Exercitio
„ gehalten, und im übrigen dem vorigen allhier aufge-
„ richteten Recess, so viel die Crayß-Einigung und
„ Securität betreffen thut, nachgelebet, wie imgleichen

„ hierum

„ hierinn die Reichs-Constitutiones und Executions-„ Ordnung beobachtet werden sollen. e)

Es müssen aber diese Verordnungen nicht genau befolget worden seyn, indeme der Kreisschluß vom $\frac{16}{26}$ May 1672. solches nachdrücklich wiederholet. f) Um aber von dem Vollzug gesichert zu seyn, wurde durch den Kreisschluß vom 25ten Jul. 1674. der Ort Vorberg auf den 1sten August zum Sammelplaz angewiesen. g)

Hiedurch entstunde die förmliche Einrichtung einer Landmiliz oder Ausschusses, dessen ersteres Reglement die unten vorkommende Verordnung vom 6ten Aug. 1678. darleget, welcher nachhero noch mehrere in der Mandatensammlung vorkommende und in diesem Thesauro nachzutragende gefolget sind. Diesem habe ich schlüßlich anfügen sollen, daß durch den Kreisschluß vom 11ten April 1694. die Anzahl der sämtlichen Kreismiliz auf 6000 Mann bestimmet, h) auch solche in gedachtem Jahre aufgebothen worden sey. Die erste Verordnung aber ist folgende:

Von Gottes Gnaden Wir Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Lieber

e) Moser S. 338. f) Moser S. 359.
g) Moser S. 413. h) Moser S. 733.

lieber Getreuer. Wir mögen dir gnädigst ohnverhalten, wie daß uns unser bestellter Obrist-Lieutenant Gopp, über die von uns ihme gnädigst aufgetragene Commission, der nunmehro vollzogenen Renovation des Ausschusses seine unterthänigste Relation erstattet, darbey dann unter anderen erinnerlichen vorkommen, und zwar

1mo. Daß die, und zuforderist die weit entlegneste Ausschuß-Compagnien dahinn klagbar angetragen, ob wäre denenselben in ihrem Herein- und Zuruck-Marsch unterweegs, allwo sie die Nacht betroffen, das nöthige Obtach mehrmals verweigert worden; um dessen künftige Verstattung sie dann die unterthänigste Ansuchung gethan haben wollten, wann nun gedachten unsern Ausschüssern sehr beschwehrlichen, und ohne Kosten nicht fallen würde, in denen Wirthshäusern die Einkehr, oder gar unterm bloßen Himmel, wie zum öfteren bereits geschehen, die Logirung zu nehmen.

Als ist unser gnädigst befehlender Wille hiermit, daß du bey unserm dir anvertrauten Amt die Veranstaltung verfügest, daß denen zur Wacht anhero marschirenden Ausschüssern an denen Orthen, wo sie zu übernachten kommen werden, hinführo daß Obtach und Servis, ingleichen bey ihrem Zurück-Marsch ohnweigerlich gegönnet, ausser deme aber denselben weiters Nichts gereichet werde, und damit auch

2do.

2do. Ermeldte Ausschüsser um so gehorsamer und williger zu Verrichtung der Wacht erscheinen mögen, als wollen wir, daß, so oft sie zur Wacht anhero commandirt werden, einem jeden des Tags 2 Schilling zur Zehrung auf dem Weeg, und dann bey ihrem Zurück-Marsch wiederum so viel, also so viel Tag dieselbe zu marschiren haben, so vielmal 2 Schilling von jeder Gemeinde, welche einige Ausschüsser zu stellen schuldig, gereichet werden soll. Nachdeme auch

3tio. Unsere Officier sich dahin beklagen, daß die Compagnien bey Beziehung der Wachten keinesmals völlig dahier auf dem Parade Platz erscheinen, sondern je zuweilen der dritte Theil darvon zuruckgeblieben seye, und zwar entweder unter dem Schein einiger Unpäßlichkeit, oder daß aus Connivenz unser Beamten ihnen gedachten Officiren diesfalls die hülfreiche Hand nicht wäre gebotten worden, dadurch dann erfolgt, daß die Posten bis anhero zur Gnüge nicht hätten versehen werden können; damit nun aber solches hinführo sich nicht ferner im Werck erzeigen, oder gar zu einer üblen Consequenz einschleichen möge; Als befehlen wir dir hiemit, und zwar bey Straf 20 Reichsthaler, daß du mehr ernannte in unserm dir anvertrauten Amt befindliche Ausschüsser, so oft selbige zur Wacht anhero commandirt werden, zu Versehung solcher, und mithin ihren vorgesetzten Officieren diesfalls die schuldige Parition besser, als bishero verspühret worden, zu leisten,

dahin

dahin mit allem Ernst anhalten sollet, es wäre dann Sach, daß Einer oder der Andere Kranckheit oder anderer erheblichen Ursach halber seine Schuldigkeit nicht præstiren könnte, welchen Fall du, nebenst Erstattung deines unterthänigstan Berichts, einen anderen aus der Reserva einsweilen zur Compagnia zu stellen, und anhero mitzuüberschicken hättest; sollten aber die Ausschüsser, ausser jetzt angeführten Ursachen, sich ungehorsam erzeigen, solchen Falls wollest du einem jeden 3 Reichsthaler zur Straff ansetzen, und solche gegen dieselbe ohnnachläßig behaubten; alldieweilen wir auch

410. Eine Nothwendigkeit zu seyn befinden, daß unsere Ausschuss Compagnien mit gebührender Mundirung versehen, allhier zu Verrichtung der Wachten erscheinen mögen; und nachdeme dem Vernehmen nach bereits einige von unsern Aemtern den gutwilligen Anfang darmit gemacht, und die Ausschüsser mit langen grauen Röcken, Scherpfen und Hüthen mundiret, als wollen wir damit die Conformitæt bey allen Compagnien diesfalls gehalten, daß die in unserem dir anvertrauten Amt befindliche Ausschüsser auf gleiche Weise mit langen grauen Röcken und Hüthen aber nicht Spitzig formirt, wie auch mit gleichfärbigen Scherpfen und Aufschlägen auf denen Röcken, versehen werden mögten, welche gleichförmige Mundirung aber sie nicht täglich tragen, sondern nach jedesmaliger ihrer Dienstverrichtung von jedes Orths Schultheisen ver-

wahrt und ehender nicht, als bis zu anderwärtiger Dienstleistung denenselben ausgeliefert werden soll, auf daß auch

5to. Die Compagnien ohnzertrennt in der eingerichten Zahl verbleiben mögen, als soll ohne unser gnädigstes Vorwissen weder von dir, noch von unserem bestellten Hauptmann der Compagnie keiner erlassen werden, sondern da ein oder der andere eine Zeitlang in dem Ausschuß gestanden, und du oder gedachter unser Haubtmann der Compagnia einige erhebliche Ursach seiner Entlassung finden werdet, solche berichtlichen anhero zu überschreiben, und hierauf unsere Resolution zu erwarten, welches und alles obverstanden, ohnausseßlich von dir beobachtet zu werden, wir uns gnädigst verlassen. Datum auf unserm Schloss Marienberg ob Würzburg den 6ten Augusti 1678.

SECTIO II.

DOCVMENTVM LXXX.

CASVS RESERVATI IN DIOECESI WIRCEBVRGENSI DE 29. NOV. 1679.

Salutaribus S. Matris Ecclesiæ Decretis & Constitutionibus Apostolicis inhærentes statuimus ac notum

tum facimus, quamvis Presbyteri in ordinatione sua potestatem absolvendi a peccatis accipiant, nullum tamen etiam religiosum per Diœcesin nostram Herbipolensem, posse confessiones sacramentales sive secularium, sive ecclesiasticorum, sive sanctimonialium, in propriis licet Regularium Ecclesiis excipere, nisi per examen vel alias, prout nobis videbitur, habilis inventus fuerit, & Authoritate nostra ordinaria approbatus.

Qui vero cujuscunque status aut Religionis, juxta novissima Decreta nostra approbati a nobis canonice fuerint, caveant, ne quem, extra mortis Articulum, citra specialem licentiam sub sigillo Consilii Nostri Ecclesiastici a nobis obtentam in scriptis, absolvere præsumant a Casibus nobis reservatis, qui sunt:

I. Injectio violenta manuum in Clericos vel parentes.

II. Neglectus satisfaciendi piis legatis intra annum.

III. Iterata Baptismi, Confirmationis aut sacri cujuspiam ordinis susceptio.

IV. Homicidium voluntarium & Mandatum ad illud, nec non abortus animati fœtus studiose procuratus, effectu subsecuto.

V. Falſitas Teſtimonii in Judicio lati, publicarumque litterarum falſificatio.

VI. Copula Carnalis, etiam tantum attentata, cum filia ſpirituali vel Parochiana.

VII. Fornicatio ſacrilega cum perſona religioſa.

VIII. Stuprum violentum.

IX. Crimen Incendiariorum.

Volumus inſuper ac ſtatuimus in praefata Dioeceſi noſtra complicem Criminis carnalis opere conſummati, extra mortis periculum, a confeſſario complicè ſacramentaliter abſolvi non poſſe, jurisdictione cuilibet tali quoad hoc per nos prorſus ademta.

Tametſi vero Regularium aliqui, in ſæpe dictis partibus noſtris conſtituti, polleant facultate abſolvendi a certis quibusdam caſibus, S. Sedi Apoſtolicae reſervatis, ea tamen uti nequeunt quoad caſus praedictos: qui ne forſan e Confeſſariorum memoria elabantur, omnes & ſinguli Confeſſarii publice expoſiti Decretum hoc noſtrum de caſibus reſeruatis, in confeſſionalibus ſuis aut ſaltem in locis patentibus affixum habeant, ubi ab omnibus legi poſſit, atque legatur, ne inexcuſabilis error aliquis ex oblivione vel inſcientia committatur.

Decretum Bambergae in vrbe noſtra 23. Novembris 1679.

II. Ab·

II. Abschnitt.
LXXXI. Stück.

Instructio zum Zehendverleihen.

Vom 16ten Junii 1680.

Des Hochwürdigsten, rc. Unsers Gnädigsten Fürstens und Herrns zu Würzburg Hochfürstliche Gnaden befehlen hiemit allen Dero Beamten, und selbigen jedes Orts zugeordneten Zehent-Verleyhern in Dero Stifft Würzburg gnädigst, vor Aufstreich- und Verleihung des Zehenden, die Sommer und Winter Fluhr, auch Wiesen Wachs, und was gewöhnlich in die Zehenden gehört, und nicht darvon separirt werden kann, alles fleißig zu bereiten, den Augenschein, bevorab wo völlig angebauet, wohl einzunehmen, und uff beschehene Nachschlagung, was vor diesem etwann in diesem Flur die Zehenden zwey, drey, oder viermahlen zuruckgetragen, nachzusuchen, folgends die Zehenden endweder umb ein billige Summe an Geld, dem jetzigen Werth nach, oder so viel müglich und Orths Gelegenheit seyn kann, an Früchten, wie es Herkommen, auffzulegen, und da sie ihre gebührende Höhe erreichen, derentwegen aber sich nicht zu übereylen, gewissenhafften

Leuthen, auch auff genugsame Bürgschafft, zu überlassen, mit denen in den Kerff zetteln, neben Vermeldung, was für Früchten und anders in den verlassenen Zehend gehörig, bedingten Anhang, daß ihnen einiger Nachlaß an der Bestand-Summen, ausser was nach dem Willen Gottes, nach verschiedener Zehend-Verleyhung durch Hagel, Wind und Heerreiß verursacht, nicht beschehen solle (welches jedoch inner drey oder 8 Tagen, nachdeme die Orth entlegen, anzuzeigen) sie Beständnere auch, es träffe an, wen es wölle, über längeres Aussenbleiben keines Nachlaß sich zu getrösten, sondern das von ihnen, wie nicht weniger den Beamten, so solches aus Nachläßigkeit übersehen, der völlige Bestand erfordert werden solle, zu gewarten, ausdrücklich zu bedingen, und den gewöhnlichen ausgeschnittenen Zetteln zu der Beständner, und Beamten respective Nachricht und Beweiß ihrer Rechnung einzuverleiben.

Auff dem Fall aber eins oder andern Orths die Zehenden der Gebühr nicht abgehen, und doch lang vorhero nicht wären gesamblet worden, ist die Anstellung zu thun, wo man Frohn- und eigene Schewren hat, daß die Sammlung mögt vorgenommen werden, im Mangel aber dergleichen Vortheils der Frohn und Scheweren seynd überschläg des ganzen Kostens zu machen, und was die Zehenden hiebevor ertragen, und jetzt beyläufftig ertragen mögten, berichtlich zu überschreiben, darauff gebührenden Bescheyds zu erwarten,

in

in Eventum, aber die Zehend Sambler zu bestellen, von ihnen, sowohlen auch wann die Beständner solche selbst einheimbsten, wie viel Unkosten darauff ergehen mögten, vernehmen. Item im Fall eigener Einsamblung von den bestellten Zehendsamblern und Treschern gebührend Pflicht nehmen, die Ordnung vorlesen, in allem gute Anschaffung thun. Und weilen auch bißhero über die gesamblete Zehenden, als auch vor gnädigste Herrschafft erbaute Hoff Früchten, ein ordentliches Register gehalten worden, als solle hinfürter jeder Beamter, wo dergleichen Früchten eingeerndt und gesamblet werden, allezeit die Garben aller Früchten täglichen abzehlen lassen, und sowohl dieses als auch die Ertreschung von Tag zu Tag dem Register in Einnahm völlig einverleiben, und was die Trescher, wann solche um das Fruchtmaaß treschen, samt anders kosten, darinnen wieder in Ausgab setzen, damit man deutlich sehe, was dergleichen Hof-Felder oder Zehenden würklichen ertragen, und wieder gekost haben, solche Register darnach von Gegenschreibern unterschrieben der Ambts-Rechnung zum Beweiß beygelegt werden.

Die Hew, und kleine Zehenden, weilen solche per abusum, und wider das alte Herkommen, und manchmal darumben, weilen auch die Beambte offtermahls Ursach darzu geben, zu den großen Zehenden gezogen werden, sollen hinführo wieder absonderlich uffgestrichen und verliehen werden, die Wießen dem Morgen

nach, zu einem gewissen Beding-Geld, nach Gelegenheit des Orths, da es nicht anderst und überhaupt sein kann, zu behandlen, und wann auch gleich die Beamten solche kleine Zehenden in Bestalluug hätten, doch den ohngefährlichen Werth, bey seinen Pflichten der Relation, einzuverleiben, iu Einnahm und Ausgab zu bringen: die Gersten, Erbsen, Linsen und Wicken aber, seynd hiemit expresse außgenommen, und sollen keines weegs, in kleinen, sondern im Hauptzehenden gezogen, und mit verliehen und nach Gestalten solcher Früchten Außbaw in der BestandSumma darauf gehandelt, und soviel möglich Erbsen und Gersten mit in Bestand gebracht werden, so seynd auch die Zehendschewern zu besichtigen, ob die im wesentlichen Baw oder was daran mangelt wie deme zuhelffen, und des Kostens Ueberschleg verzeichnen, da aber bey den Hauptzehnden eine Schewerén vorhanden, und da derselbe etwan nothwendig gesamblet werden müste, wie und auf was Gelegenheit alsdann eine zu haben, oder zu bestehen seyn möchte. Es ist auch mit Fleiß nachzusehen, ob und wie die Zehenden im Ambt-Buch, oder einer neuen Verzeichniß beschrieben, ob solche richtich verreint und versteint, vorhanden, mit weme solcher strittig, was es für ein Revier antreffe, und wie deme zu helffen seyn möchte, nicht weniger die Zehend-Büchlein, wie hoch jedes Jahrs die Zehend aller Orthen verliehen worden, zu continuiren.

In-

Inmassen dann die Zehend-Verleiher, bey eintziger Bereitung der Fluhren, solchen fleissig nachzusehen, die ZehendSambler und Beständner zu hören, und was sie befinden der Relation außführlich einzuverleiben, sollen auch die Bereitmalter und Handlohn in den BestandZetteln angedeutet und verrechnet werden.

Wann Jemand am Zehenden unrecht befunden, wäre solches zu strafen, was sich in etlichen Jahren her begeben, und gefallen, darüber seynd ebenmässig die vorige Zehend-Sambler und Beständner zu verhören, auch um bessern Auffsehens und Fleisses willen, wie eine Zeitlang her vergönnet worden, dem Beständner ein Drittheil an gefallenen Straffen in Bestand-Zetteln zu zulassen. Uebermässige Zehrung, und Unkosten beym Zehend verleihen, sollen abgeschafft, und mit dem Wirth und andern abgerechnet werden, die Zettel durch den Adiungirten unterschrieben, und künfftig bey Leistung der Rechnung fürgelegt, und wo dies nicht beschicht, keiner zahlt, auch uff Befinden, daß die angehende Zehnd-Beständner, nur einen Schmauß-Trunk suchen, und ein Spott auf den Zehend setzen wollten (uff welchen Fall der Beamte den Strauß bald einzuziehen hätte) denselben die Bezahlung des lauffenden Unkostens hinabgewiesen werden.

Ingleichen wird hiemit ernstlich befohlen, daß kein Bedienter, er sey Amtmann, Keller, Vogt, Schultheiß oder wie er Namen haben mag, (ausserhalb ab-

sonderlich erlangten hochfürstl. gnädigsten Befelch und Verwilligung) sich unterstehen solle, in dem großen oder kle..en Zehend-Bestand, entweder ganz, oder zum Theil sich mit einzumischen, oder einigerley offentlicher, oder verdeckter Weiß darmit zu participiren, wie dann die Uebertretter gewisse Bestraffung zu gewarten.

Item wie es bißhero in allen Zehend-Instructionibus sonderbahr befohlen worden, seynd die dreyerley Kauff der Früchten das Jahr durch der Relation einzuverleiben, so dann gleichmäßig zu specificiren, ob was, und wie viel Malter der Beamte zu unterschiedlich Getrayd vom Hochfürstl. Kasten, entweder seinen anbefohlenen, oder andre anreinenten benachbahrten Unterthanen, biß zur Erndt, und Herbstzeiten vorgeliehen habe, und nachmals der Relation beyzulegen, damit man sich deren gleich nach eingeheimbster Ernd wieder habig machen, oder wegen des darauff erfolgenden Herbstes darnach richten köndte.

So ist vor allen Dingen die Anstellung zu thun, da die Unterthanen, so zum Ambt Güld, wie auch Receß, und Geld für angeborgte Früchten schuldig, die Herrschafft forderst bezahlen, und ihnen nicht zu gestatten ihr Getrayd von solcher Abstattung anderwerts zu verschwenden, und sollen die Beambte oder Schultheiß aller Orten zu der Zehend-Schewer, neben den Beständnern, Schlüssel haben, daß kein Theil ohne den andern darein kommen kann, auch ihnen etwas in ih-

ren

ren Nutzen zu kehren nicht gestattet werden, biß sie vorhin die bestandne Summen völlig erschüttet haben.

Ueber diese werden alle zum Zehend verleyhen Deputirte ernstlich erinnert, ihre umständliche schriftliche Relationes uff ermelte Puncten, eheſt als möglichst, und zwar unter ihrer gesambten Unterschrifft einzuschicken, und eben nicht, sonderlich die weitentlegene, es forderte dann solches die höchste Nothdurfft, oder würde uff vorgangene schriftliche Relation befohlen, selbst herein zu reiten, und unnöthigen Unkosten zu verursachen, sondern vorfallende Gelegenheit erwarten, auch sonsten dießfalls solchen Fleiß erscheinen zu lassen, wie es ihre Pflicht erfordern.

Es sollen auch die Zehend-Verleyhung jederzeit in duplo, wie bräuchig, und damit eine bey der Cammer, die ander wieder zuruckgeben mögt, eingeschickt werden. Schließlichen werden alle verrechneten Beamten hiemit nochmal ernstlich erinnert und befelcht, durchauß kein eigene Früchten mehr sowohl uf Kästen als in Schewren bey des Stiffts Früchten zu haben und uffzuhalten, bey Vermeidung hoher Straff und ihrer Früchten ohnfehlbarer Confiscation. Wornach dann jeder sich zu richten. Signatum auffm Schloß Mariäberg ob Würzburg den 16 Junii Anno 1680.

II. Ab-

II. Abschnitt.

LXXXII. Stück.

Deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Peter Philippen,
Bischoffens zu Bamberg und Würtzburg, des H. Römischen Reichs Fürstens, auch Hertzogens zu Francken, ꝛc.
Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrns,
Vernewerte
Mandat, Bevelch und Ordnung,
Wie es hinführo: sonderlich bey denen ersten Messen, Heyraths-Tägen, Hochzeiten, Kinds-Tauffen, Firmung und Begräbnussen in Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Stifft Würtzburg, und Hertzogthumb Francken gehalten werden solle.
Vom 14ten Februarii 1681.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, deß H. Römischen Reichs Fürst, auch Hertzog zu Francken, ꝛc.

Wir haben zu sonderem Unserm Mißfallen vielfältig wahrgenommen, welcher Gestalten denen sowohln von Uns als Unsern in Gott ruhenden Herrn Antecessoren unterschiedene in Unserm Hochstifft Würtzburg auß-

außgelassenen vnd verkündigten Policey-Ordnungen vnd Mandaten mit nichten nachgelebet: Insonderheit bey denen HH. Saeramenten der Tauff, vnd Firmnng, wie auch bey denen Ersten Messen allerhand vngebühr, sowohl in Mahlzeit- als Geschäncken dermassen überhand genommen, daß sich viel von denen Gevatterschafften, vnd Beywohnnngen der Ersten Messen gleichsamb entsetzen, etliche aber die Tauff vnd Priesterliche Copulation in jhren Pfarr-Kirchen vorzunehmen ein vnchristliches Bedencken tragen. Weilen Vns aber der noch währende gegenwärtige ärgerliche Zustand, vnd Vnser hohes Bischöffliches Ambt anleitet, die Außtilgung sothaner Mißbräuch mit noch mehrerem Ernst vor die Hand zu nehmen: Als ergehet hiemit an alle vnd jede in Vnserm Hochstifft wohnhaffte Geistliche von Ordinariats wegen Ernstlicher Will vnd Befelch.

Malzeit vnd Opffer bey denen Ersten Messen.

Daß sie bey ihren Ersten Messen kein Opffer mehr annehmen, noch offentliche Mahlzeit halten, wie auch alle Pfarrer vnd Geistliche ins gesambt (ohne Vnser Special-Licentz) bey weltlichen Hochzeiten nicht erscheinen, dann gedachte Vnsere Pfarrer keine Kinds-Tauff, ausser denen Nothsfällen, viel weniger die gewöhnliche Außsegnung deren Kindbetterinnen, noch die Eheliche Copulation anderstwo, als nach ordentlichem Kirchengang, in denen Pfarrkirchen vnter währender Heiliger Meß vornehmen.

Kein Gebühr von Administrirung der Heiligen Sacramenten zu begehren.

Von Administrir[illegible]ng der HH. Sacramenten der Tauff, Bueß, unsers Herrn Fronleichnambs, und letzten Oelung, sowohln in der Kirchen, als deren krancken Persohnen Behausung, dann auch von Einschreib-Geldern, und gedachten Außsegnung der Kindbetterinnen keine Gebühr oder Verehrung mehr (worunder gleichwohln die freywillige geringe niemahlen über ein Kopffstuck sich belauffende Verehrung, so sie Geistliche annehmen können, nit zu verstehen) weder durch sich, noch die Kirchner, und andere Persohnen begehren, zumahlen aber bey denen Leichbegängnussen, von allen unbillichen Forderungen, welche etliche nebens denen Musicanten, und Kirchnern bißhero über die gewöhnliche rechtmässige Belohnung und Tax behauptet, hinführo abstehen sollen, bey unvermeydlicher Straff und Confiscation dessen, was die Pfarrer und andere obbenandte Persohnen von jemand auff obgestellter unzulässiger Weiß fordern, und annehmen werden, so wir hiemit jener Kirchen Fabric, wo die Ubertrettere sich befinden, zueignen und zugeeignet auch eines jeden Gewissen hierinn falls beschweret haben wollen. Anbey Unsern Rural-Dechanten ernstlich anbefehlende, die Observantz dieser Verordnung sich angelegen seyn zu lassen, bey ihren gewöhnlichen Visitationen auff die Excessen fleissig zu inquiriren, die Ubertrettere mit angeregter gebührender

Straff zu belegen, vnd hiervon jedesmahlen zu vnserm Vicariat ihren schriftlichen Bericht einzuschicken.

So viel aber die Hochzeiten, Heyraths-Tág, Kind-Tauff vnd Firm-Dothen betrifft, ist gleichfalls mit wissen Vnsers Ehrwürdigen Domb-Capituls Vnser abermahliger gantz Ernstlicher Will vnd Meynung, daß jederman dieser Vnserer Ordnung zu Versöhnung deß Göttlichvn gerechten Zorn bey diesen sich im Römischen Reich befahrenden Kriegs-Empörungen vnd höchstgefährlichen Sterbens-Läufften führohin vnd jederzeit gehorsamblich nachleben, vnd sich in allem denenselben bequemen soll.

Von Hochzeiten vnd Heyraths-Tägen.

Als Nemblichen, daß bey denen Heyraths-Tägen keine Gasterey noch Mahlzeit mehr gehalten, sondern da die Copulation, oder Heyraths-Abred erst am Abend vor dem Hochzeit-Tag geschicht, allein die Eltern, Vormunder, oder andere nechste Bluts-Verwandte, nebens denen frembden zureisenden Gästen nur nach Nothdurfft mit 4. 5. oder höchstens 6. Richten auff vngefehr ein paar Stund lang, ohne Spielleuth, vnd sonsten durchauß niemand gespeist oder geladen werden solle, bey Straff 10. oder 5. Gülden nach gestalt der Persohnen vnd des Verbrechens.

Das Außschicken der Hochzeit-Hembder, Krägen, Schnuptücher, Spielleuth, Binden oder Bräutzeichen,

vnd was sonsten von dem Hochzeiter vnd Hochzeiterin mehr ausgeben worden, sollen bey ebenmässiger Straff deren 10. oder 5. Gülden wider verbotten seyn.

Die Hochzeit-Schmecken aber lassen Wir gleichwohlen, als einen alten Brauch passiren, doch sollen sie nur von gemeinem Blumenwerck gemacht, vnd forthin nicht mehr vergültet, auch auff Bürgerlichen schlechten Hochzeiten, sonderlich auff dem Land keine Pomeranzen oder Citronen außgeben werden, bey gleichmässiger Straff.

Der offentliche Kirchgang (wann man einen halten, vnd nicht etwan nur in Gegenwart etlicher Befreunden, als Zeugen, von dem Pfarrer in den Pfarrkirchen die Copulation vornehmen lassen will) solle vmb 9. Vhr gewiß geschehen, vnd die Hochzeit-Gäst bey der Einladung dessen mit Fleiß erinnert, von denselben auch eine eigentliche beständige Antwort; ob ein jeder gewiß kommen wolle oder nicht; durch die Hochzeitläder begehrt vnd eingeschrieben, vnd hinführo keine zweiffelhafftige Erklärung, auff die man sich nicht gäntzlichen zu verlassen hat, von einem oder dem andern dem Hochzeiter zu schaden oder Vngelegenheit angenommen werden, da auch einer bißweilen zusagen, vnd hernacher zu erscheinen verhindert wird, solle Er sich bey dem Hochzeiter zu rechter Zeit entschuldigen lassen, vnd welcher Hochzeiter über ein vierdtel Stund nach 9. Vhren mit seinem Kirchgang außbleibet, der solle für eine jede viertel Stund ein

Reichs-

Reichsthaler verfallen seyn, die Gäst auch, so zu langsam ins Hochzeit-Hauß kommen, in gleicher Straff stehen. Insonderheit aber solle auß hie oberwehnten bewegenden Ursachen in Unserm Hochstifft, sowohl in den Stätten, als auffm Land durchgehends bey keiner Hochzeit, sie werde gleich selbst verlegt, oder dem Wirth anverdingt, inskünfftig mehr als ein einige Mahlzeit, nach dem Kirchgang zu Mittag gehalten oder verstattet, zu derselben auch auff das höchste 40. oder 30. von Manns und Weibs Persohnen, Jungen und Alten, auch bey gemeinen Bürgern, und auff dem Land, und sonderlich auff verdingten Hochzeiten, nach Gestalt deß Stands und Vermögens nur 25. 20. oder 12 Persohnen, und keines Weegs darüber eingeladen; solche eingeladene Hochzeit-Gäste auch auffs allermeist mit 10 oder 12 Richten und die so geringern Stands seynd, mit 8 oder 6 Trachten jedes Zien oder Schüssel von einerley Speiß, auff ungefehr 4 oder 5 Stund lang mit dieser Bescheidenheit abgespeist, daß darauff auch bey rechter Zeit zu der Schenck und den Tanz geschritten, und alles dergestalt vollendet werde, damit sich kein Hochzeit-Gast im Sommer nach 9 und im Winter nach 8 Uhr im Hochzeit-Hauß mehr betretten lasse, jedes Stuck bey den obberührten 10. 5. oder mehr Gülden, nach Gestalt der Persohnen und Ubertrettung, an welcher Straff bey verdingten Hochzeiten die Wirth zum halben Theyl mitleyden, sonderlich über die bestimbte Stunden die Spielleuth bey Verliehrung ihres Lohns, keinem Hochzeit-Gast, er seye wer er

wolle, weiter auffspielen, vnd man insonderheit bey dem Tantz sich insgemein züchtig vnd Ehrbar erweisen, vnd aller Vnzimlichkeit enthalten, kein ungeladener Gast auch weder bey der Mahlzeit noch dem Tantz sich selbst eintringen, oder finden lassen solle. Vnd weilen ein Zeit hero theils vngehorsame Bursch gleichwohlen im Hochzeit-Hauß über die bestimbte Stunden nicht verblieben, zu Verachtung aber und Betrug des Gesatzes sich entweder mit oder ohne die Spielleuth an einen andern Orth begeben, vnd manchsmal die gantze Nacht mit Zechen Tantzen vnd springen andern zur Ergernuß zugebracht haben; So wird solcher vorsetzlicher Muthwill bey 20. Rthlr. vnnachlässiger Straff Ernstlich verbotten. Vber die obige bey den Hochzeiten zugelassene einige Mahlzeit solle durchauß keine Nach-Hochzeit gehalten, noch einige weitere Gastung oder Zech (ausser daß die fremde Gäst vnd nechste Freund, die deß Tags zuvor auffgewartet, nur nach Nothdurfft in der stille gespeist werden mögen) sonsten im geringsten zu reichen: Auß den Hochzeit Gästen auch keiner von sich selbst wieder zu kommen, viel weniger, wie auff dem Land der Mißbrauch eingerissen, deß offentlichen Spatziergangs mit Spielleuthen deß andern Tags, noch einiger andern vnehrbar-vnd überschwäncklichkeit, wie die Nahmen haben mögen, sich hinfüro mehr vnterstanden werden, deß übertretters Stand nach, bey 10. oder 5. Gülden Straff, auch nach Gestalt des Verbrechens mehrern Ernstlichen Einsehens.

Mit

Mit der Hochzeitschenck, wird sich ein jeder selbst, weilen fürters nur ein Mahlzeit passirt wird, seinem Stand gemäß zu moderiren wissen, keiner dem andern vorgreiffen, vnd auffs höchst ein Reichs- oder Güldensthaler, von andern geringen, ein halber Königsthaler, von einem Jungen Gesellen ein halber Reichsthaler, von einer gewachsenen Jungfraw ein halber Güldensthaler, vnd darüber keines Weegs verehret oder geschencket: von denen Spielleuthen, Köchen und Auffwartern auch hinfürters nicht mehr auffgesetzet, weniger nit mit Ausschickung der Bescheyd-Essen, oder so genandten alten Karn allerdings künfftiglich eingehalten werden solle.

Von Kinds-Tauffen.

Bey denen Kinds-Tauffen sollen vns inskünfftig gar keine Mahlzeit noch Collation gehalten werden, vnd nur der Gevatter, nebens dem Kinds-Vattern in der Kirchen zu bestimbter Zeit zusammen kommen, alles mit gezimmender Ehrerbietsamkeit anstellen, vnd des Täufflings, welcher von der Hebammen neben zwey, oder zum höchsten vier nechst gesipten Weibs-Persohnen zwar mit Vortragung der Kertzen auff der Gassen in die Kirchen gebracht, darinn jedoch von dem Gevattern nichts an Geld gestecket oder hernacher verehrt werden solle, daselbst erwarten, dann das Christliche Werck, jedoch ohne Haltung einiger Music vnd Orgelschlagen verrichten, keines Weegs aber in der Kindsbetterin Behausung oder anderstwo zusammen kommen, noch einige

Mahlzeit oder Collation, bey vollbrachter solcher Kinds-Tauff, wie auch hernach, halten: Der Ammenfrawen aber über ein Kopffstück nit, noch dem Kirchner mehrers dann auffs höchst ein halb Kopffstück gegeben werden; Nicht minder die Dotenbeutel, sambt dem Eingebind, Dotenhembdlein, Dotenbatterlein, die Corallen, Agnus Dei, Röcklein, neben dem Gevatterwein vnd Gevatterkuchen gäntzlichen verbotten seyn, bey obgemeldter 10. oder 5. Gülden bestehender Geld Straff.

Wir wollen auch daß fürterhin ins gemein alles anbinden, New Jahr holen, Krantz schicken zu Begräbnussen der Verstorbenen Dötlein, darauß man fast eine Schuldigkeit machen wollen, bey 5. Gülden oder mehrer Straff, nach Beschaffenheit der Persohnen vnd diß Excess allerdings auffgehoben, vnd eingestellt seyn solle.

Von denen Firmdoten.

Ebenmässig sollen bey der Firmung alle Mahlzeiten vnd Collationen abgestellt werden, auch keiner seinem Firmdoten weder an Geld oder Geldswerth (ausser was zum Allmosen gereichet wird) ichtwas verehren: Die Firmbinden sollen nur auß Leinwandt, oder Zendel mit einem Creutz gemacht werden, vnd über ein halb Kopffstück nicht werth seyn; Dannenhero denen Krämern köstlichere Binden feil zu haben, bey willkührlicher Bestraffung hiemit verbotten wird.

Von

Von denen Begräbnissen.

Wiewohln bey Begräbnussen sich gebührt, auch an sich selbsten billig vnd recht ist, daß die Verstorbene Christlicher Ordnung nach, Ehrlichen zur Erden bestattet, vnd jhnen der letzte Dienst mit gewöhnlichen Ceremonien fleissig erwiesen werde. So befindet sich doch bey solchem löbl. Werck ebener massen ein mercklicher Mißbrauch vnd Excess, in dem bißhero bey den Leichen vnd Begräbnussen sowohln mit Mahlzeiten vnd Pancketen, als außschickung der Binden und Klagkleydern ein nicht geringer, vnd zum Theil denen hinterlassenen Erben fast vnerschwinglicher Vnkosten auffgewendet worden, derentwegen hierunder gleicher Gestalt Einsehens zu haben die hohe Nothdurfft erfordert.

Vnd ist demnach vnser Will vnd Befelch, daß fürterhin bey Leichen keinem, dann was die Erben selbsten seyn, einiger Leyd-Mandtel, Leyd-Kleyd, Hut, Schleyer, Schürtztuch, Hauben, noch anders dergleichen weder Befreunden, noch andern im geringsten gegeben vnd außgeschicket werde, ausser der blossen Leydbinden vmb die Hüt, welche doch allein denen nechsten Freunden, Fackelträger vnd sonsten niemanden zu ertheilen, auch vnter Vnsere Raths- oder sonsten vornehmen wohlvermögenden Bürgern von schlechtem Flohr oder Taffet, bey andern gemeinen Bürgern vnd Bawersleuthen aber nur von Zentel oder Tuch seyn: dargegen ein jeder Freund, Gevatter, Nachbar, Bekandter, vnd wer

sonsten zum Leyd erbetten wird, auß Christlicher Lieb, sich der Freundschafft, vnd der Verwandnuß nach mit Binden, vnd Trawer-Kleydern, seinem Stand gemäß, selbsten erzeigen, vnd gleichwie in Frewd vnd Frölichkeit, also auch zum Leyd vnd Trawrigkeit, ohne deren Erben Vnkosten vnd Verehrung erscheinen, vnd einstellen.

Es sollen auch ins künfftig weder vor noch nach der Leich, sowohln in deren Verstorbenen Häusern als anderstwo, den Leyd Leuthen, noch andern, so zur Leich erbetten oder selbst darbey erscheinen, einiger Trunck, oder etwas zu vertrincken gegeben, viel weniger einige Mahlzeit, weder bey der Begräbnuß, Siebenden, noch Dreyssigsten im wenigsten hinführo gehalten werden, sondern bey solchen trawrigen Fällen, ausser was in die arme Häuser, vnd sonsten denen armen bedürfftigen Leuthen, nach eines jeden Gelegenheit gereicht würde, allerdings abgeschafft vnd verbotten seyn, bey Straff 10. Gülden. Hierbey wollen wir gleichfalls die von denen Leichbittern, Kirchnern vnd Todtengräbern, oder andern dergleichen Persohnen, wie sie Nahmen haben mögen, zur Vngebühr vnd über ihren Tax bißhero beschehene Forderung, alles Ernsts, vnd bey Vermeydung obgedachter Geldt-Straff abgeschafft haben.

Denen Todtengräbern aber solle bey Stellung der Todtenbahr vnd Auffsetzung deß Schragens ein Viertel Wein gegeben, Gleichfalls sollen alle Kosten vnd Zie-

rung deren Leichen mit Rosmarin-Kränzen eingestellt, jedoch solle denen ledigen verstorbenen Persohnen ein Kranz zugelassen werden.

Damit nun diese heylsame vnd hochnothwendige Ordnung gebührend vollzogen werde (woran bißhero der meinste Mangel bestanden) vnd sich niemand mit der Vnwissenheit zu entschuldigen haben mögte, wollen Wir zuförderist, daß von Vnserm Ober-Schultheissen, auch Burgermeister vnd Rath allhier die gesambte Bürgerschafft auff das Rath-Hauß, nicht minder auff dem Land von Vnsern Beambten mit Zuziehung Burgermeister vnd Rath in denen Stätten vnd Marck-Flecken selbige Bürger vnd Ambts Anbefohlene Vnderthanen auff die Rath- vnd Gemein-Häuser beruffen, vnd selbigen gleich nach Empfang dieses, dann führohin zum wenigsten einmahl im Jahr sothane Vnsere Ordnung vnd Mandat offentlich abgelesen, vnd dessen Inhalt deutlich vorgetragen, auch danebens bey jhren Vns vnd Vnsern Herrn Prædecessoren geleisten Pflichten auch Vermeydung der obgedachten Geldt-Straff Ernstlich ermahnet, bevorab die Hochzeit-Läder, damit sowohln bey Hochzeiten als Leich-Begängnussen über die angesetzte Persohnen niemand mehr einladen, wie auch die gemeine Köch vnd Köchinnen dahin verpflichtet werden, daß selbige Vnsern gnädigsten Befelch gemäß die Speisen vnd Tractamenten zurichten, dann solle noch über diese Persohnen ein absonderlicher Inspector in

jedlicher Stadt, Marck und Flecken, Gemein- und Dorffschafft bestellet, und verpflichtet werden, fleissig nachzuforschen, wie und welcher Gestalt über diese Ordnung gehalten werde, und jedesmahlen diejenige, welche hierwider gehandelt, ohne Ansehung der Persohnen Unsern Beambten anzuzeigen, damit sie zu gebührender Straff gezogen werden mögen: Insonderheit aber befehlen Wir allen Unsern Ambtleuthen, Vögten, Kellern, Schultheissen, Burgermeistern, Räthen, Dorffsmeistern, und andern Unsern Beambten, auch allen und jeden Unsers Stiffts Underthanen und Verwandten, sambt und sonders, daß sie vor allen darüber fleissig- und ernstliche Obsicht tragen, an Dero Vesthaltung nichts erwinden lassen, die Hochzeit-Läder, Köch und hierzu bestellte Zusehere vorfordern, selbe bey ihren Pflichten hierüber examiniren, darauff von jedem, wer einen oder den andern Articul übertretten, ohne einigen Respect deren Persohnen die verwürckte Straffen einbringen, und mit keinem, wer der auch seye, ohne Unsern Wissen und Willen zu disponiren, oder etwas ungestrafft nachzusehen nicht macht haben, sondern ehe den Fall an Uns berichten sollen. Und da durch sie Beambte das Abstraffen einiges Excess vernachläst würde, wollen Wir Uns derselben Straff und übersehung an ihnen erholen. Zu mehrer Richtigkeit auch solle hinführo ein jeglicher Beambter Jährlich in Leistung seiner Ambts-Rechnung solche eingebrachte Straffen Uns nicht allein

würck-

würcklich lieffern und verrechnen, sondern auch zugleich ein beständig- und völlige Relation, wie in seinem anbefohlenen Ambt die Ordnung gehalten, und uberschritten worden seye, zu Unserer Cantzley übergeben, und damit auff nechst kommenden Petri Cathedræ den Anfang machen, und Jährlichen also continuiren; Von welchen Straffgeldtern alsdann jhnen Beambten ein Drittheil, das andere Drittheil aber denen bestellten Mit-Inspectorn zu Belohnung jhres dabey angewendten und verspührten Fleiß überlassen und applicirt, und das übrige zu jedes Orths Pfarr Kirchen verwendet werden solle.

Ausser Unserm Land aber versehen Wir Uns gegen eines jeden Orths Lands-Obrigkeit, dieselbe werden diesem Unserm Gottseligen und Gemeinnützigen Vorhaben allerdings beyfallen, und bey den Jhrigen solche Vorsehung thun, damit durch Unser Diœces die Sach zu einem gleichförmigen Standt gerichtet, und alle obangeführte Mißbräuch völlig abgethan werden mögen. Signatum auff Unserem Schloß Marienberg ob Würtzburg den 14. Februarii 1681.

SECTIO II.

DOCVMENTVM LXXXIII.

INSTRVCTIO PRO ALVMNIS CLERICIS

DE 24. OCT. 1682.

Nos Petrus Philippus Dei Gratia Episcopus Bambergensis & Herbipolensis S. R. I. Princeps, Orientalis Franciæ Dux, &c.

Cum nihil sit, quod alios, magis ad pietatem ac Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita & exemplum, qui se Ministerio Divino dedicarunt: ad Spiritualem profectum commissi nobis Cleri ac Populi jugiter procurandum intenti, Authore Deo, resolvimus, tum Presbyteros & quoscunque Clericos nullius adhuc Ecclesiae Servitio actuali addictos, una cum Alumnis Nostris; tum quotquot in Theologiae studio comprehensos ad alterutrius Diœcesis Nostræ Clerum aspirantes, diebus Dominicis ac Festis matutino & pomeridiano tempore in Collegii seu Congregationis formam redigendos, circa Clericalis vitæ propositum sedulo informandos, omnique virtutum

& Exercitationum Ecclesiasticarum genere ita imbuendos esse, ut per hos, veluti Canales, sana doctrina & Christiana perfectio in cæterorum fidelium animos derivetur, ac Spiritualis utriusque Diœcesis Nostrae utilitas & nitor Ecclesiæ promoveatur. Quod ut solidius & fructuosius fiat, omnibus ac singulis supradictis praecipimus; eos vero, qui in quibuslibet Ecclesiis Civitatum Nostrarum Bambergæ aut Herbipoli resident, atque de facto Ministerio Clericali funguntur, pro tempore ab horis Canonicis, aliisve functionibus Publicis vacuo, hortamur in Domino, ut memoratis diebus mane ab hora Septima usque ad nonam in loco per Nos specialiter assignando, cum decenti habitu & tonsura, modeste congregati meditentur materiam sibi præfixam, & de singularum meditationum fructu inter se sub Directoris Præsidio conferant; Missæ post meditationem celebrandæ intersint, atque sub ea, quoties Directori visum fuerit (nisi Presbyteratus ordine gaudeant, & ipsimet SS. Missæ Sacrificium celebrent) ad Sacram Synaxin accedant, Ordinesque sibi collatos juxta arbitrium Directoris exerceant; ac illico subsecuturam exegesim Vitæ Christi, alternisque vicibus S. Concilii Tridentini prælectionem attente excipiant: post prandium vero a medio secundæ usque ad medium tertiæ Institutionibus Ecclesiasticis diligentem operam navent; &, si quando diebus ferialibus ad discendos probandosve Ritus sa-

ſacros convocati fuerint, accurate obtemperent, atque ita conentur proficere, ut ad Clerum, altiores ordines, curam animarum, vel quemcunque promotionis Eccleſiaſticæ gradum habiles effecti, de Directoris teſtimonio, quod indiſpenſabiliter ante cujuslibet admiſſionem ad examen, vel quamvis accommodationem, exquirendum erit, alio non obſtante, evehi mereantur. Decretum in Caſtro Noſtro Montis Mariani ſupra Herbipolim die 24. Octobris 1682.

Petrus Philippus E. B. & H. (L.S.)

II. Abſchnitt.
LXXXIV. Stück.

Kanzleyordnung
Vom Jahre 1684.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried, Erwählter Biſchoff zu Würtzburg vndt Hertzog zu Francken, des Heil. Röm. Reichs Fürſt rc.

Als Wir zu deſto beſſerer Einrichtung vnſerer Fürſtl. Regierung erſprislich befunden haben, vnſeren Hofrath vndt Cantzley mit Cantzley-Præſidenten vom Mittel unſers Hochwürdigen Domb-Capituls zu beſtellen:

len: So haben Wir zugleich folgende Puncta, umb selbige fürs künfftig bey gedachtem vnserem Hof-Rath vnd Cantzley zu observiren verfasset, und zu publiciren anbefohlen.

1.

Forderist, weilen die Mänge der Processen vndt täglich mehr aufschwellende Negotia solches erforderen, die alte Cantzley-Ordnungen Vnserer Herrn Vorfahrer dasselbige auch mit sich führen; als bleibet es dabey, daß Wintterszeit unsere Räthe præcise vmb 8. die übrige Cantzley-Verwandte vmb drey Virtel vff 8. sich fleissig einstellen, diese zwar nachmittags vmb 2. bis 4. Vhren wiedrumb erscheinen, den Sommer hindurch aber eine halbe Stund ehender sich einfinden sollen.

2.

Weilen der Räthe eine zimbliche Anzahl, vnd bis dato vieler Orthen die Protractio justitiae geklagt worden; als sollen künfftighin aus dem Consilio 2. Senatus gemacht werden, in einem die Malefitz- vnd Civil-Sachen vorgenohmen, vnd weilen unsere Præsidenten, als geistliche Persohnen, ohnedem in Criminalibus citra irregularitatem nichts beyzurathen, dem Canzlar das Præsidium überlassen werden. Die Gebrechen- vnd Lehenssachen aber, woran vnserem hohen Stifft am meisten gelegen, bey denen Præsidenten vnd Vice-Cantzlarn cum determinandis Consiliariis, welche alternatim vnd quartaliter zu verwechslen, verhandlet, vnd also

zu

zu Beschleunigung der lieben Justitz die Cantzley in duos Senatus præscripto modo abgetheilet werden.

3.

Vmb damit aber unser Gebrechen-Secretarius, wegen solcher Gestalten befürderender Expeditionen folgen möge, so solle jedesmahl der jüngste Hof-Rath in jurisdictionalibus die Hand mitanzulegen, die schwere Concepta an die benachbarte Ständ zu verfassen, vnd damithin sich unsers Hochstiffts Angelegenheiten zu informiren schuldig seyn. Herentgegen

4.

In omnibus casibus & negotiis arduis solle von unseren Præsidenten, oder in derer Abwesenheit, von Cantzlar vnd Vice-Cantzlarn völliger Rath angesaget, & cum pleno Consilio über selbige vorfallende Casus deliberirt werden.

5.

Die Collectio votorum, wie obvermeldet, bestehet in Primo Senatu bey unsern Præsidenten, vnd bey deren Abwesenheit unserem Vice-Cantzlarn, welcher wie der Cantzlar in altero Senatu dahin invigiliren, damit durch die Secretarios die Conclusa recht und vollständig ad Protocollum gebracht, vnd die Expedition darauf allerdings conform und gemäß verfüget, vnd gehöriger Orthen schleunig insinuiret vnd überschicket werde.

6.

6.

Falls unsere Præsidenten das Consilium nicht frequentirten, sollen die Secretarii nit gehalten seyn, ihnen specialiter in ædibus zu referiren, sondern immediate Unß allein, ne justitiæ remoretur executio, zumahlen sie es ohne deme, wann sie wollen, anderen Tags, oder sonsten erfahren und wissen können.

7.

Sollen unsere Præsidenten ein ordentliches Diarium in allen vorhandenen vnd künfftigen Processen halten, gleich Wir Uns auch eines zustellen lassen werden, umb dardurch den Ausgang deren sowohl annoch ohnerörtert hafftenden, als auch künfftigen Strittigkeiten vnd Processen desto mehr beförderen zu können.

8.

Solle gleich bey Anfang der vorkommenden Beschwehrungsschrifft ein Referendarius a Præside gestellet, & submissa causa pro gravitate Processus ein Terminus zu Ablegung der Relation gegeben, vnd observiret, vorhero aber von Cantzlar vnd Vice-Cantzlarn die neü vnd täglich einkommende Suppliccen durchgangen, und rubricirt, solche (si moram patiantur) denen beeden jüngsten Hof-Räthen, dem einen in jurisdictionalibus, dem andern aber in feudalibus, ad rubricam formandam, und sodann andern Tags dem Referendario übergeben werden, zu welchem Ende Cantzlar vnd

Vice-

Vice-Cantzlar ein Viertel vor 8. Uhren sich einzufinden haben.

9.

Weilen bis Dato verspüret worden, daß zur Remoration der Justitz die Procuratores und Advocati in der Gegenhandlung saumselig gewesen, oder gleich die Partheyen gar keine gestellet: als ist unser ernstlicher Befelch, daß kein Klag-Libell mehr in Consilio admittiret werde, es seye dann zuvor der Procurator unterschrieben, welcher zugleich in allen seinen verfassenden Schrifften die Taxam pro labore specifice in fine anzusetzen hat, nicht weniger sollen nit so leichterdingen Prorogationes Termini Legalis gestattet, sondern Gravitas Materiæ oder der Parthey Ab- oder Anwesenheit considerirt werden.

10.

Wann ein Referent suspect, und die Suspicion verisimiliter beschienen, solle sobalden ein Correferens gestellet werden.

11.

Wird zur Gewinnung der Zeit Gnädigst gebotten, daß, wann das Decisum bey dem Erstführenden Voto zu lassen, die andere nachstimmende, so selbe nicht neües oco ulterioris argumenti vorzubringen wissen würden, ohne vieles Wortwechseln sich conformiren, und also

12.

Sollen alle Klagschrifften in Proceß-Sachen in duplo

duplo übergeben, vnd von denen Procuratoribus vnter-schrieben werden, damit die Acta nit manc werden, vnd wie zu Zeiten cum injuria Partium geschehen, ex Actis mancis man referire.

13.

Vnd weilen vnserem hohen Stifft an Dero Lehen-schafften viel gelegen; als solle der Lehenschreiber allein nichts vor die Hand nehmen, oder referiren, es habe dann ein- oder beede dazu specialiter geordnete Räthe die Schrifft vorhero gelesen, so alsdann in illo pleno Senatu abzulegen, und darnach ein Conclusum zu schöpffen.

14.

Solle unseren Præsidenten, wie auch dem integro Consilio nit erlaubt seyn, von denen andictirten Straff-Geltern etwas zu erlassen, gestaltsamb darnach die jedesmahl andictirte Straffen, wie auch die zur Schantz-Arbeit condemniret vnd verwiesene Maleficanten unserer Cammer von dem Actuario die Apertur zu thun, und darüber ein ordentliches Register der Straffen, sowohl in Cancellaria, als uff der Cammer Quartaliter zu übergeben.

15.

Wird hiemit Gnädig- vnd Ernstlich befohlen, keine Klag noch Appellation von einem Ambtbescheid, der unter 10. Gulden belaufet (es müste dann der Parthey gröste Wohlfahrt davon dependiren, per modum pro-

vocationis anzunehmen, sondern die Sach ad exequendum den Beambten zu remittiren, sintemahlen bis dato wahrgenohmen, das die Partheyen öffters in mehr Proces-Kösten, als sie de Triumpho litis zu gewarten, oder zu hoffen gehabt, gesetzt worden: nicht weniger ist

16.

Unser Ernstlicher befelch, das was ein Ambtmann mit unserem Keller Ober- oder Hoffschultheis, als judices primæ instantiæ debattiren könne, hier uf der Cantzley nit angenohmen, sondern immediate remittiret werde, damit sich unsere Räthe in solidioribus & magis importantibus causis aufhalten, und die Justitz chleüniger administriren können.

17.

Solle bey Vermeydung Ernstlichen Einsehens das Silentium über dasjenige, was im Rath vorgehet, sancte gehalten werden.

18.

Wird Ebenmässig Gnädigst befohlen, das fürterhin keiner aus den Räthen advocando auf der Cantzley, oder Landgericht sich gebrauchen lassen solle. Und indeme auch notorium ist, das zum theils die Räthe denen Clöstern, Stifftern und Spithälern Consulendo & advocando bedienet, als solle jeder Rath unserem Præsidenten seine habende Advocatien andeuten, damit

es

es ad Notitiam komme, vnd vf ereignetem Fall sie nicht mehr zum votiren gelassen werden mögen; es verbleibet aber ein- als anderen weegs bey diesem Ernstlichen Verbott, das wann Clöster, Stiffter und Spitäler wieder unser Stifft oder Dom-Capitul Klagschrift übergeben, das sie sich der Consulation, als auch der Advocati gänzlich sollen endtäussern.

19.

Unsere Præsidenten, Canzlar, und Vice-Canzlar, haben förderist genaue Obsicht zu haben uf die Secretarios oder Expeditores, das so balden die gefaste Conclusa nit allein referiret, sondern gleich darauf folgende tag expedirt, und die Partheyen in justitia beförderet werden mögen.

20.

So haben auch unsere Canzlar und Vice-Canzlar nit weniger zu invigiliren, vud acht zu geben, das unserer neü abgeschwornen Capitulation gemäß weder die Referendarii, noch Secretarii corrumpirt, und dardurch die Justitia venalis seye.

21.

Fals eine Relation von solcher weitläufigkeit vorfallen thäte, das sie frühe nit könte ex integro abgelegt werden, so sollen unsere Præsidenten, oder in der Abwesenheit Canzlar oder Vice-Canzlar, in dessen Senatu es ist, die Räthe dahin anhalten, das selbige

in illo Senatu, vel omnes in causa ardua, Nachmittags umb 2 uhren fleisig erscheinen, die angefangene Relation absolviren, und nit etwann bis anderen, oder mehrere Täg zuwarten.

22.

Ohne Grosse importante ursachen solle fürterhin keine Revision utpote das remedium extraordinarium, allhier gestattet werden, sintemahlen keiner Parthey die Appellation, als das ordinarium von selbsten verwehret werden kann.

23.

Die so genante Opera Frisii, an welchen dem Vernehmen nach viel gelegen, vnd durch stetig brauchen sehr veralten, sollen zeitlich durch unsern Ober-Registratorem, vnd den ihme zugeordneten Copisten umbgeschrieben vnd renoviret, und dann die noch einzutragen seyende Recessus ingrossiret, alsdann auch darmit ein anfang gemacht, vnd wochentlich, was daran beschehen, Cantzlar und vice-Cantzlar zu durchsehen haben. Vnd weilen die Nothurft erfordert, wie die benachbarte den Modum gleichfalls ubique observiren, das die Recess vnd Verträg nicht promiscue dem Jahr vndt Zeit nach ingrossiret, sondern für einen Jeden angräntzenden Standt ein sonderbahres Recess-Buch gehalten, vnd in selbiges die geschlossene Verträg, Reverse, vnd dergleichen, ohne Einmischung frembter Sachen, gegen selbigen Nachbarn, eingetragen zu werden pflegen,

pflegen, als solle ein Ebenmässiges bey diesem Hochstifte veranstaltet werden.

24.

Weilen auch an jetziger Registratur, quæ Corporis anima est, viel gelegen, als wird die gutte bestellung derselben unseren Præsidenten, Cantzlar, und vice-Cantzlar aufgetragen, auch daß das Syndicat wohl bestellet, und dessen obhandene Defectus geändert, auch die viele zu Speyer vnd Wien hangende so Activ- als Passiv-Process zeitlich beobachet, vnd des Syndici gefaste Concepten denen Räthen ad revidendum der ordnung nach ausgetheilet werden mögen.

25.

Wann die Nothurft in fürfallenden Conferentien erforderte, den abgeordneten Hofrath mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, so solle der abgehende Commissarius, als welcher in denen Actis vndt Conferentz-Puncten des Stiffts vnd gegentheilischen fundamenten am besten informirt seyn solle, aus deme ihme anvertrauten Actis die Puncta zur Instruction mit beederseits fundamentis ausziehen, selbige im Consilio proponiren, und das Conclusum darüber annotiren, oder durch den Secretarium selbiges Amths annotiren lassen, vnd wann es sodann von uns Gnädigst placidirt seyn wird, den Extractum Protocolli loco Instructionis zu sich nehmen, vnd in seiner Ruckkehr die Verrichtung simili modo ad protocollum geben, welches mit

denen Crayß-Actis Ebenfals also gehalten, vnd darüber von Cantzlar und vice-Cantzlarn, das jedesmahls die Conclusa recht eingerichtet werden, fleißige Obsicht zu halten wäre.

26.

Nachdeme auch die vor wenig Jahren wiederumb hervorgesuchte Extraordinari-Cantzley-Tax denen armen Partheyen ein nicht geringe beschwerung, ja manchmahl die Vnkösten höher, als das Quantum litis ersteigern gemacht: als bleibt es zwar bey der vormahls gewesenen Lehen- vnd Juden-Tax, die übrige aufgelegten neüe Tax und darauf gemachte Ordnung aber hiemit gäntzlich abgethan seyn, vnd denen Partheyen weder vom Bottenmeister noch denen Secretariis sub hoc prætextu nicht was abgefordert werden solle.

27.

Weilen dann schlieslichen die unpartheyische Justiz den rechtschaffenen Lauf nicht haben mag, bey denen höchsten Reichs Dicasteriis auch schimpf, ja vnverantwortlich ist, das unsere gelehrte Räthe in Zweyen sich subordinirten Gerichtern sitzen, vnd dardurch bey vorgehenden Appellationen das judicium ad quod ex se ipso suspectum machen: als wollen wir hiemit ebenfals gnädigst vnd ernstlich, das führohin vnd künftigen Quartal Reminiscere an unsere Räthe das Landtgericht nicht mehr frequentiren sondern der Cantzley und Hofgerichts allein abwarten sollen.

Welches

Welches alles, wie es von uns allein dahin angesehen ist, dem von Gott Uns anbefohlenen höchstverantwortlichen Justizwesen ihre nothwendige Beförderung zu geben. Als versehen wir uns zu unserem Præsidenten, Cantzlar, Vice-Cantzlar hiemit, befehlen es auch Ernst- und Gnädigst, daß sie ob dieser unserer Verordnung embsichlich halten, auch nebst deme die von unsern Geehrten Herrn Vorfahrern ertheilte Cantzley-Ordnungen, so viel selbige der Zeit und Umbständen nach zu appliciren, in gebührende Obacht haben, und jedermann zu seiner obliegenden Schultigkeit von unsertwegen anweisen sollen. So geben unter unserer Eigenhändiger Subscription und hervorgedruckten Cantzley-Secret in unserer Residenz-Statt Würzburg den Decembris 1684.

II. Abschnitt.
LXXXV. Stück.

Mandatum
gegen das mehrfaltige
Suppliciren der Unterthanen.
Vom 25sten Jan. 1685.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Godtfrid, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken, rc.

Nachdeme Wir seith angetrettener Unserer Regierung vielfältig wahrgenommen, und mißfällig gesehen, daß verschiedene Unsere Underthanen, auch von den äusseristen Cräntzen Unsers Hoch-Stiffts Würtzburg mit schwehren Kosten und Zehrungen, leichter Dingen, auch öffters nur eines geringen Gelds, und Nachlaß- oder sonst unnöthiger Klagen willen, mit Supplicationen anhero lauffen, und sowohl für Schreibgebühr, Zehrung, und anderes viel Geldt vergebentlich anwenden, als auch sonsten jhre Arbeit, und beste Zeit unnützlich verabsaumen, und liederlich verderben; Wie aber solches nicht allein jhnen zu grossem Schaden gereicht, sondern auch solcher Anlauff Uns viele Verdrüßlichkeit und sonderlich unser Cammer in andern jhren obhabenden Verrichtungen, grosse Verhindernuß bringet; Als seynd Wir nicht ohne Ursach bewogen worden, hierinn einige Ziehl und Maß vorzuschreiben, und gewisse Verordnung ergehen zu lassen. Inmassen Wir dann wollen, daß künfftighin diejenige so umb Erlassung schuldiger Zinß, Gült, Schatzung, Einzuggeldt, Handlohn, best-Haupt, Straff, Anlangung umb Bawholtz und anders dergleichen, wie das Nahmen haben mag, anzusuchen haben, zu keiner andern Zeit, als zwischen Martini und Weyhnachten (ausser deme auch keine dergleichen Supplic von jhnen angenommen werden solle) darumb einkommen mögen. Wann aber an bestandenen Zehenten, Wiesen, Feldbaw und an-

anderen dergleichen durch Ungewitter oder sonst beding- te Fäll einiger Schaden beschehen wäre, und mithin die Underthanen umb Moderation deß Bestands anzu- suchen veranlast würden, hätten sie forderist den besche- henen Schaden in der bey der Verleyhung bestimbt- und gewöhnlicher Zeit gebührend anzuzeigen, und den Au- genschein durch die Beambte einnehmen zu lassen. De- nen übrigen so anderer jhrer Beschwerden halber etwas zu sollicitiren, oder anzubringen haben, wird das Sup- pliciren zwar zu aller Zeit, doch mit dem Anhang gnä- digst verstattet, daß sie hierinn Bescheidenheit brauchen, und mit einig unnöthig- und ungereumbten Begehren Uns nicht behelligen, sondern jhr Anliegen vorher de- nen sowohl Ober- als Verrechneten Beambten eröff- nen, welche so dann das Anbringen gründlich zu unter- suchen, und darauff hin befindenden Dingen nach jhren Bericht und Gutachten unpartheyisch und ohn passio- nirt, auch niemand zu lieb oder zu leyd Pflichtmessig zu erstatten haben, falls aber sich finden sollte, daß der Supplicanten Angeben falsch, unbefugt, und ohne Noth, wären selbe von dem suppliciren ernstlich zu dehortiren, und abzuhalten. Dahingegen auch wann einig Betrangte gnädigster Herrschafft Hülff und Gnad ohnentbehrlich und hochbedürfftig, jhnen der Bericht und Vorschrifft nicht zu versagen, sondern darmit befür- derlich an Hand zu gehen. Und weilen man auch be- findet, daß die Underthanen öffters unnöthige Memo-

 rialia

rialia schreiben vnd stellen lassen, welches Armuth hal- ber beschwehrlich fallet, so haben sie Beambte der Vn- derthanen Begehren vff einer Seiten des Papiers in einem Libello zusammen zu verfassen, vnd vff anderer Seiten, mit allen Vmbständen jhren Pflicht vnderthä- nigsten warhafften Bericht an Vns schriftlich, vmb Weyhnachten gelangen zu lassen. Worbey Wir aber sie nochmalen, wie hieroben erinnert haben wollen, daß sie hierinnen die Discretion gebrauchen, und vn- nöthiger Dingen halber Vns nicht molest, noch an- dern, denen es durch die Hand gehen muß, in übriger ihrer Function verhinderlich seyen: Forderist aber sol- len Vnsere verrechnete Beambte die Herrschafftliche Forderung vnd Gefäll keinem Vnderthanen, vnd son- derheitlich denen vnvermöglich- vnd vngewisen gar zu lang vnd zuvil anstehen lassen, sondern jhnen von Zeit zu Zeit der Zahlung halber anligen, vnd mithin nicht Vrsach geben, daß vff gütiges zu- und nachsehen, so grosser Ruckstand uffschwelle, welchen sie nachmals ab- zuführen nicht vermögen, daß sie Vns umb dessen Nach- laß anzulauffen, auß Noth vnd Armuth gemüssiget werden. Vnd damit dieser Vnser gnädigster Will vnd Befehl allen Vnsers Hochstiffts Vnderthanen Lehen- leuthen und andern ad notitiam kommen möchte, so wollen vnd befehlen Wir gnädigst, daß dieses vff offe- ner Cantzel aller Orthen promulgiret werde. Wessen Wir Vns dann ohnfehlbar zu geschehen verlassen, geben

in Unserer Residentz-Stadt Würtzburg den 25. Jan. 1685.

(L. S.)

II. Abschnitt.

LXXXVI. Stück.

Bestimmung der verschiedenen Schatzungs-Gattungen.

Vom 28sten März 1686.

Nachdeme der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Gottfried, Bischoff zu Würtzburg, undt Hertzog zu Francken für gut angesehen, zu künfftiger allerseits Nachricht, die Species, waß unter die Reichs-Crayß- und Türckensteuer, so dann, was unter die Landsteuer miteinlaufet, underscheiden zu lassen, so werden unter Reichs-Craiß- und Türckensteuer gesetzt.

1) Alle Kosten und außlagen, so nicht allein auf die Militz, welche für deß Reichs-Craiß, und gegen den Türcken gehalten würdt, sondern auch auff die Garnison, und Landausschuß ergehen, wie nicht weniger

2) Die

2) Die zu Werb- und Unterhaltung der Miliz contrahirte Schulden.

3) Die Fortifications-Bawkosten, und was zu Versehung der Zeuch- und Proviant-Häußern erfordert würdt.

4) Waß die, wegen der Fortification abgebrochene Clöster und Kirchen, wieder zu bauen, so dann die zu Schanz gezogene Güter zu redimiren, kosten, worbey jedoch zu observiren, daß die abgebrochene Klöster und Kirchen nicht kostbarer, als sie vorhero gewesen, gebauet werden.

5) Waß die Winterquartier, und Durchzüg in offenbahren Reichskriegen kosten, es werden gleich solche von Reich- oder Craiß ordentlich repartirt, und assignirt, oder auch über das Contingent von ein oder andern ein mehres de facto auffgetrungen, und weilen diejenige Aempter und Unterthanen, welche bey ereignenten Durchzügen der Marsch betrifft, solche Kosten nicht allein zu tragen haben, so wären selbige künfftighin auff das ganze Landt, dem Schatzungsfuß nach, außzuschlagen, und auch die verschlossene Stätt, außgenohmen die Fürstl. Residentz-Statt Würtzburg und Festung Königshoffen, so ihre Garnison halten, davon nicht zu eximiren.

6) Kommen noch hierzu die Legations-Kosten, wann der finis legationis nicht deß Hochstiffts Particular Interesse, sondern das bonum publicum commune concernirt.

7)

7) Die Kayserl. Speyer. Cammergerichts-Gelder, und waß die Gesandschafft am Reichs-Convent zu Regensburg zu erhalten kostet.

8) Waß an den Römer-Monathen und sonsten zur Crayß Cassa geliefert würdt, deßgleichen was bey Besuchnng der Creyßtäg auffgehet.

Folgen nun die Species der Landsteüer.

1) Ist die Vnderhaltung des Landsfürsten in Casu Necessitatis da die Cammetgefäll nicht erklecklich.

2) Waß zu Erbauung der Residenz, Cantzley, Zuchthauß und andern dergleichen nothwendigen Gebäuden erfordert wird.

3) Bezahlung der Landtschulden, worbey jedoch die Ursach, warum die Schulden auffgenohmen, und wohin sie verwendet worden, jedesmahls anzusehen, und zu consideriren ist.

4) Gehören auch unter die Landsteuer die Funeral- Elections- und Confirmations - wie auch die Kays. Königl. und Reichslehen-Empfängnus-Kosten.

Worbey dieses auch zu beobachten, daß alle diese under die Landtsteuer specificirte Kosten, ehender nicht alß wann bey der Cammer keine Mittel vorhanden, auff das Land auszuschlagen, ein solches aber auch nicht in den Sensu oder Casu, wann die Cammer gantz entblösset, und erschöpfft, zu nehmen, sondern weilen zur Nothdurfft alle Zeit ein zimblich ergiebiger

Vor-

Vorrath erfordert würdt, es vilmehr dahin zu verstehen, daß auch zu Conservirung dergleichen Vorraths sothaner auslage, undt Kosten auff daß landt außgeschlagen undt erhoben werden können.

Solchem nach Wollen Höchstgedachten Ihro Hochfürstli. Gnaden gnädigst, daß mann in Dero Hochstifft vndt landen solches führohin pro Norma & regula halten, undt deme beständig nachkommen solle. Signatum vnder Dero aygenhendig Subscription. Würtzburg den 28sten Martii 1686.

II. Abschnitt.

LXXXVII. Stück.

Anbauung der öden Felder

vom 25. Junius 1686.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg, vnd Hertzog zu Francken, rc.

Obwohlen Wir der gäntzlichen Zuversicht vnd getröster Hoffnung gelebt, als werden zu Folg Unseres unterm 18 Martij, diß lauffenden Jahrs in Druck

auß-

außgelassenen Befelchs, die in Unserem Hochstifft Würtzburg sich annoch befindende öde Hoffstätt und Gütter ohne sondern Verschub wieder angebawt und in bäwliches Esse gebracht werden, So müssen Wir aber mißfällig vernehmen, daß hierinn hauptsächlich dieses im Weeg stehe, daß weilen verschiedene Unserer Stiffter, Clöster, Spithäler, und übriger Fundationen auch andere so wohl Geist- als Weltliche Creditores, Capitalia und andere Schulden, darauff forderens haben, solche von jedermann geschewet, und wegen sothaner and anderer darauff hafftenden Beschwehrnussen nit angegrieffen werden wollen; Wie aber solches dem bono publico gar nit vorträglich, noch denen Creditoribus selbsten einigen Nutzen bringt, sondern Sie in währender Zeit, da die Gütter so ungebawter ligen bleiben, so wohl ihrer Pensionen cariren müssen, als auch zu weilen der Capitalien selbsten verlüstig gehen; Als seynd Wir umb Unseres Hochstiffts darunder leydenden Interesse und zuruck bleibender Herrschafftlicher Angebühren willen nochmahlen genüssiget worden, hierinn weitere gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und befehlen demnach gnädigst allen und jeden Unsern Stifftern, Clöstern, Spithälern, und anderer Fundationen, Pflegern und Verwaltern, auch sonst übrigen so Geist- als Weltlichen Creditoren, die uff dergleichen öden Hoffstätt und Guttern einige Forderung haben, daß

sie

sie solche entweder in solutum annehmen, vnd in vigore obangezogenen Vnseres emanirten Mandats inner nechstfolgenden 9. Jahren wieder in bawlichen Stand setzen, oder wo ihnen solches selbst zuthun nit anständig, mit denen Debitoribus vnd andern die solche anzunehmen vnd zu bawen lust hätten, ihrer Prætension halber sich eines gewiesen, so sie dafür zu zahlen hätten, vergleichen, oder wo nichts zu haben, solche gar schwinden lassen, vnd mithin Vnsere hierinn führende dem hohen Stifft gantz nutz- vnd ersprießliche Intention ferner nit hindern, welchem dann alle vnd jede also gehorsamist nachzukommen, und, was sie dißfalls zu thun gesonnen, à dato inner Jahrsfrist, so ihnen pro termino hiemit præfigirt vnd placidirt wird, zu erklären haben, widrigen Falls man deren ex officio sich vnternehmen, vnd solche an andere plus offerenti begeben wird. Wornach sich dann zu richten, vnd dieses zu jedermanns Nachricht zu publiciren ist. Geben in Vnserer Residentz-Stadt Würtzburg den 25. Junij 1686.

II. Ab.

II. Abschnitt.
LXXXVIII. Stück.

Instruction,
Wornach sich des hohen Stiffts Würtzburg. Beamten bey vorseyender
Schatzungs-Beschreibung
zu richten haben.
Vom 30sten October 1686.

1.

Sollen jedes Orths Adeliche und verrechnete Beambten, in deme ihnen anbefohlenen Ambt die Schatzungs- Revision und Beschreibung mit Zuziehung der Schultheissen, Burgermeistern, verständigen Raths- oder Gerichts- Persohnen und Burgern von jedem Ort zwey unpartheyischen, so mit würcklichen Pflichten zu beladen, bey versambleter gantzer Gemeind publice fürnehmen, und bey jedem Gut das Stück in Specie melden wie viel solches an Morgen Zahl halte, obs befreyet, oder gegen wem selbiges, und mit wie viel Erb- Zinnß Gült- Zehent oder andern Beschwehrungen, worunder die Abzinnß von Capitalien nicht zuverstehen sind, behafftet seye, so dann jeden Possessorn den Preyß, umb welchen er solches in Kauffs- oder Ver-

kauffs-Fällen annehmen, und begeben wollte, selbsten anzeigen lassen, und solcher Anzeig nach, wann die darzu Deputati und eine Gemeind dargegen nichts sonderliches einzuwenden, man auch diesen selbst angezeigten Preiß denen Kauffbrieffen und jedes Orths laufenden Preyß Conform findet, die Taxam alsdann formiren, und solche neben obigen allem einem absonderlichen Protocoll, so fürderst für das Buch der Schatzung-Belag zu gebrauchen, eintragen lassen.

2.

Sollen dieser newen Schatzungs-Beschreibung einverleibt werden, alle gemeine und bürgerliche Gütter, sie werden von denen von Adel, Beambten, Stifftern, Geist- oder Weltlichen gehuldigten Innwohnern, oder Frembden, wer die auch seyn mögen, besessen, als Höf, Häuser, Brandtstädt, Brawhäuser, Mühlen, Ziegelhütten, Kalchöffen, eigen oder gemeine Jahrkuchen, Wirthschafft oder Schenckstätt, Badstuben und Stadel, Scheuern, Ställ, und Kalterhäußer, Garten, Weinberg, Aecker, Wiesen, Baum- Obs- Graß- Gewürz- und Hopfen-Gärten, öde oder verlerte Güter, gemeine und eigenthümliche Rieder, Kraut-länder, Waldungen, See- und Fischerey-Jagten, und freye Birsch, Schäfferey und Hueth-Waiden, beständige Geld, Frucht und Weingefäll, Zehenden, Kauffhandel und Gewerbschafften, Handwerker nichts ausgenommen, so dann in mittelmäßigen Preyß allen

Vor-

Vorrath an Wein und Getraid angeschlagen, und über die Aecker und Wiesen nicht mehr 3. Classes, als Gut-Mittel und Böß in genere gemacht, so ein Unrichtigkeit nach sich ziehet, sondern über jedes Stuck seinen Werth nach taxirt, desgleichen auch von allem groß, und kleinen Vieh, wie auch, was von gangbaren Capitalien vorhanden, so ein jeder bey seinem Gewissen & sub p :: a confiscationis anzuzeigen schuldig seyn solle, nicht weniger sollen alle und jede Häuser und Güter, welche denen Gottes-Häusern, Spithälern, Pfarren, Stifftungen, Adel vnd Unadel zuständig, und mit dem Subsidio charitativo, der Ritterschaft oder andern dem bono publico anhängigen Præstationen nicht bereits beleget seyn, oder sonsten keine Freyheit uff sich haben, gleich andern schatzbahren Güttern, mit in die Belag gezogen werden, welche aber einige exemption vorschützen, und Crafft deren ihre Gütter von der Schatzung neuerlich frey machen wollen, so wären solche mit ihren Umständen wohl zu examiniren, das Befinden an gnädigste Herrschaft ausführlich zu berichten, und darüber weitere Verordnung zu erwarten; welche Stück und Güter aber rechtmäßig befreyet, mit dem Subsidio charitativo beleget, der Ritterschafft oder sonsten andern liquide stewerbar seynd, wollen Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst, daß zu künftiger Nachricht selbe, besonders diejenige, welche von dero Cammer-Gütter vor diesem und jetzo Schatzungsfrey vererbet worden, und dannenhero auch in die Schatzungs-Belaag nicht

zu ziehen seynd, in jedem Orth ein, als andern Weegs auch beschrieben, und dem Protocollo zu Ende speci- fice inserirt werden sollen, da nun

3.

Dieses alles ordentlich beschrieben und formlich ad Protocollum gebracht, so hat man uff vorgemelte Weiß die Taxam der Güter, Handel, und Gewerbschaft bey geleisten Pflichten vorzunehmen, und die Belaag also einzurichten, wie es jedes Arths Kauff- Lauff- und Handthirung mit sich bringet, und dißfalls sowohl uff die Nachbarschafft, als auch uff die hin- und wieder vorgangene Kauff- und Verkauff gebührende Reflexion zu machen, was aber

4.

Die Häuser anlanget, wollen Seine Hochfürstliche Gnaden, damit selbe umb so viel mehr in gutem bäwlichem Stand mögen erhalten werden, gnädigst geschehen lassen, daß solche höher nit dann uf 2. Drittheil desjenigen Preyses, in welchen selbige in Kauffs- und Verkauffsfällen stehen, angelegt werden sollen.

5.

All diejenige im hohen Stifft gelegene Hoff und Güter, welche nur zu Reichs- Creys- und Türken- Stewer nicht aber zur Landt- Stewer zu concurriren, sonderheitlich auch, diejenige Aembter, Stiffter, Clöster, Gemeinden, Höff und Güter, welche die Reyß-

wägen

wägen zu stellen schuldig seynd, specifice zu Ende ins Protocoll zu bringen, damit man sich dessen auff begebenden Fällen bedienen möge, und werden

6.

Sowohl die Adeliche als verrechnete Beamten bey ihren Pflichten und Gewissen errinnert, alles dasjenige, was sie ratione ihrer in Posses habenden Bürger-eigenthümblichen, und der Reyß oder Herzug folgigen Güttern denen Bürgern und Unterthanen, von Rechts und Gewissens-halben beyzutragen schuldig seynd, solches ebenmäsig der Gebühr nach anlegen zu lassen, sich keines weegs unter was Prætext, das auch geschehen möge exempt zu machen, und da aber das Revisorium für jetzt oder künfftig ein widriges eröffnen sollte, selbe zu Ersetzung aller Schuldigkeit, soviel deren zuruckgeblieben seyn wird, nicht allein ernstlich angehalten, sondern daneben mit gebührender Straff unnachläßig angesehen werden sollen. Und weilen

7.

Die mehriste Clagen fast in deme erscheinen wollen, wie aus ein oder anderer Markung verschiedene Gütter, in andere benachbarte, oder ausländische Geist- und weltliche Hand, durch Kauff, Wechsel, Erb und dergleichen Fäll gerathen, und von solchen die gebührende Schatzung unter allerhand Vorwand geweigert, vorenthalten, und nicht gegeben werden, Als solle man

mit allem Ernst darauff sehen, und jedem Orth der Schatzungs Belaag einverleiben, alle Gütter, welche uff selbiger Markung gelegen seynd, ohne Ausnahm einiges Stücks, es möge gehören, weme es wolle, wie dann diejenige, so ausserhalb unserm Stifft wohnen, und doch darinnen begüttert seynd, zu dieser Beschreibung citirt, derer Gütter und Vermögen gleich andern inheimischen Güttern zu Tax gebracht, dem Schatzungs-Protocollo unter dem Titul jeder Stadt, Marckfleck, oder Dorf, in deren Markung selbe gelegen, ohne unterscheid eingetragen, und collectiret werden. Solten aber

8.

An einem oder andern Orth des hohen Stiffts Unterthanen mit einigeu denen Stiffter, Clöster und Spithälern angehörigen Unterthanen vermischt seyn, so ist dieser Vermögen, ob es schon ehedessen nit beschehen, sondern die Stiffter, Clöster und Spithäler selbige besonders beschrieben, und ministerialiter subcollectiret haben, von nun an gleich jener ordentlich zu beschreiben, mit in die Belaag zu bringen, und gleich andern die Schatzung darauff zu erheben, und zur Obereinnahm mit einzuliefern, wo aber die Dorfschaften denen Stiftern und Clöstern allein zuständig, wäre die Schatzungs-Beschreibung durch die ohnlängsthin verordnete Commissarios fürzunehmen, und der Belaag halben, sowohl obiger Modus zu halten, als der

der ohnlängst dießfalls ergangener gnädigster Verordnung nach zu verfahren.

9.

Demnach 9tens sich in dem Hoch-Stifft verschiedene Beysassen und Taglöhner ohne Güter befinden, welche gleichwolen den allgemeinen Landschutz, und mithin auch des boni publici geniesen, als sollen dieselbe nach proportion ihres führenden Gewerbs und Nahrung angelegt werden; weilen auch

10.

An verschiedenen Orten der dritte Fluhr einer Markung, so prach liegt, ausser der Schatzungs-Belaag gelassen, anderer Orten aber wie billig mit angerechnet worden; Als sollen die Beambten ein fleissiges Uffsehen haben, damit alle Güttere, in denen 3. Fluren, sie mögen besähmet seyn oder prach liegen, der Schatzungs-Belaag der Gebühr nach, uff vorgemeldte Weiß eingetragen werden, und da sich

11.

Einige verödte, verellerte oder sonst durch Absterben, oder von Liederlichen verlassene Güttere, deren sich doch einige Unterthanen angemasset, und solche entweder usu fructuarie oder sonsten in Possession dieser verlassenen Gütter pro simplici Censu gesetzt hätten, finden sollten, so wären dieser angemasten Possessorum an

sich gezogene Güttere, im Fall sich weiter Niemand darum angeben würde, gleichmässig ad Taxam und mithin ordentlich in die Schatzungs-Belaag zu bringen; Nachdeme aber

12.

In voriger Schatzungs-Belaag über allen Vorrath an Frucht und Wein, auff jeden Morgen Acker oder Weinberg 6. 4. 2 Metzen, oder soviel Eymer Wein geschlagen worden, solches aber ein ungewisses, so in der Hand Gottes, und wandelbahrem Glück bestehet, Als solle solches künfftighin gäntzlich abgethan werden, und denen Unterthanen zu gutem angedeyen, damit nun

13.

In allem gleichförmige Ordnung observirt werde, so sollen die liegende Gütter, (denen deren Beschwehrungen oder Freyheit wie hiervon gemeldet, in specie ordentlich beyzusetzen) wie auch Pferd, Viehe, Wein, Früchten, Geld richtige Activ Schulden, Handwercker, Handthierungen, und alles anders, wie obgemeldet, und der Ordnung nacheinander folgen, nach den Häusern dem Protocoll eingetragen, der Werth und Tax richtig beygesetzt, und sowohl über jedes Underthanen, als jedes Orts, und dann endlich eine gantze Summa jedes Ambts gemacht zur Hochfürstl. Cammer zwischen hier und nechstkünftigen Pfingsten ohnfehlbor

ein-

eingeschickt, und darüber weitere gnädigste Verordnung erwartet werden.

14.

Es sollen auch alle Passiv-Schulden, so gemeinden und ein jeder Unterthan in privato schuldig ist, gleich in letzterer Belaag beschehen, dießmahlen wieder nach der Summa jedes Vermögen in allen Orthen specifice beygeschrieben werden, wie viel jeder an Capital und Zinns, auch Zielfriesten, und weme solche schuldig seye.

15.

Endlichen ist seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Befelch, daß diese Schatzung-Belaag länger nicht als 3 Jahr in ihrem Stand verbleiben, und sofort alle 3 Jahr renovirt, inzwischen aber jedes Contribuentis Vermögen, es möge gleich währender diesen 3 Jahren dasselbe durch Theilung, Kauff, Tausch, oder in andere Weeg voneinander und an andere kommen, in der Belaag ohngeendert angesetzt gehalten, und das zu Anfangs assignirte Schatzungs-Quantum biß zu Ausgang der 3 Jahr voll von jedem gereichet werden solle, dergestalt, daß derjenige, von welchem ein oder mehr Stück seines Vermögens uff andere ankömt, sich mit nachfolgenden Possessore entweder vergleichen, die Schatzung allein diese Zeit über sich zu geben, oder selbe monathlich der Proportion nach zusammen legen, und miteinander entrichten. Massen uff diese Weiß der

Stewer-Fuß sambt der Rechnuug in seiner Richtigkeit erhalten, und alle Unordnung vermitten wird.

Nach welchem sich dann in allem gebührend zu richten, und dasjenige auch, was etwann hierzu noch weiters dienlich, und nach Gelegenheit des Orths beyfallen möchte, gleichfalls ins Werck zu setzen seyn wird, inmassen dann schließlichen ein jeder bey seinem Gewissen und Pflichten, wormit er dem hohen Stift zugethan, erinnert wird, hierinnen die Gleich- und Billigkeit dergestalten zu beobachten, wie er es gegen Gott, seiner Obrigkeit und Nechsten zu verantworten getrawet, und seine Hochfürstl. Gnaden unser Gnädigster Herr nit Ursach haben mögen, im widrigen Fall den Anzeiger mit Confiscation des verschwigenen, worumben bey Theilungen, und sonsten fleissige Nachsuchungen und Inquisition gehalten werden solle, die aus der Gemeind deputirte Beysitzer aber, wann solche darzu durch die Finger sehen, mit Endsetzung ihrer Ehren und einer nahmhafften Geldstraff die Beambten auch mit harter unliebiger Andtung und Ungnaden anzusehen. Wie dann bey Verspührung einer Partheylichkeit endweder beym Gütter-Tax oder sonsten die Revision bey einer solcher Gestalt verdächtigen Gemeindt, uff dero Costen einem anderen nechst gelegenen Orth, uffgetragen, fleißig untersucht, und befindenden Dingen nach abgestrafft werden solle. Signatum Würzburg den 30. Oktobris 1686.

II. Abschnitt.
LXXXIX. Stück.

Kanzley-Taxordnung
vom 30. August 1687.

Wir Johann Godtfrid, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg, des Heil: Röm: Reichs Fürst, vnd Hertzog zu Francken, ꝛc.

Fügen Vnseren, vnd Vnsers hohen Stiffts Würtzburg Præsidenten, Cantzlarn, Vice-Cantzlarn, Räthen, vnd Secretarien, wie auch allen Vnsern Fürstl. Cantzley-Anverwandten, vnd sonsten männiglich hiemit zu wissen: Demnach es vor Alters, vnd bey vorigen Regierungen Vnserer Herrn Vorfahrern, an diesem Vnserem Hochstifft Würtzburg, seine gewisse Maaß, vnd Ordnung gehabt, wie so wohl alle, vnd jede Schrifften, welche in hiesiger Cantzley gefertiget werden, taxirt vnd bezahlt genommen, als auch, was, vnd wie viel, an Vnserm Hoffgericht von denen Partheyen für Außbringung der Processen, Copeyen, vnd anders, so nicht ex Officio geschicht, vnterschiedlich gegeben werden solle.

Vnd aber von solcher Ordnung, vnd Observanz durch

durch gutwillige Nachsehung, vnd Connivenz eine geraume Zeit hero abgestanden worden.

So haben Wir vor gut, vnd nöthig erachtet, solche bißhero ausser Acht gelassene Tax Ordnung wiederumb zu ernewern, vnd anzurichten, damit dannoch vmb angewendte Mühe, vnd dann auch für allerhand darzu gehörig: vnd nothwendige Materialia, die nicht mit geringen Vnkosten müssen erzeuget werden, ein zimblich leydentliche Wiedererstattung erfolge: Inmassen dann solches in allen anderen hoher vnd niederer Ständen Cantzleyen auch gebräuchig ist, vnd gehalten wird.

Darumben befehlen Wir Vnsern Præsidenten, Cantzlarn, Vice-Cantzlarn, vnd Räthen auch Secretarien, vnd Cantzley-Verwandten, insonderheit aber Vnsern hierüber bestelten, vnd derentwegen in Special-Pflichten genommenen Taxatori hiemit Ernstlich, vnd gnädigst, daß sie über diese von Vns also ernewerte Ordnung, vnd Reformation ins künfftig steth, vest, vnd vnverbrüchlich halten, deroselben in allen Puncten, vnd Articuln, so viel die einen jeden seines tragenden Ambts halber angehen, vnd berühren mögen, getrewlich nachkommen, vnd aller eigennütziger verwendt- oder Vnderschlagung dieser ohne das geringen Tax-Gelder sich enthalten, und einige Mißbräuch darwider nicht einreissen lassen, sondern all das jenige mit angelegenem Fleiß verrichten, vnd gehorsamblich vollziehen sollen,

was

was diese Unsere hernach beschriebene Ordnung mit sich bringt, auch zu deren Einführ: und Erhaltung gereichig seyn möge.

Solchem nach wollen Wir vors Erste, daß alle bey Unserm Lehen-Ambt eingehende Lehen-Tax-Consens-Straff- und dergleichen Geldter, Unserem new angenommenem Taxatori inskünfftig zugestellt, und auff einen jeden außgehändigten Lehen-Brieff das erlegte Tax-Geldt gesetzt, und geschrieben werden solle.

Ingleichem sollen, vors Ander, alle und jede bey Unserm Gebrechen-Malefitz- und Rathschreibers-Ambt fallende Straff-Gelder gedachtem Unserm Taxatori sobalden gegen Schein gelieffert, und von demselben hernacher umb die gewöhnliche Jahrs-Zeit mit Beylegung eines von gedachtem Officianten ertheilenden Atteſtati, daß so viel und nicht mehr gefallen, der Gebühr verrechnet werden.

Damit aber, vors Dritte, Unser Taxator eigentlich wissen möge, was für Persohnen, und wie hoch dieselbe gestrafft worden, als soll von gedachten Unsern Lehen-Gebrechen-Malefitz- und Raths Secretarius jhme Taxatori ein Extractus Protocolli zu seiner Nachricht jedesmahl zugestellt werden.

Wie nun Vierdtens, solche angesetzte Straffen von gedachten Unsern Secretariis fleissig eingetrieben, und nach deren Empfang dieselbe mehr erwehntem Unserm

Unserm Taxatori getrewlich außgehändiget, und geliessert werden müssen.

Also sollen auch Fünfftens von allen Sachen, und Expeditionon, welche nit ex officio geschehen, sondern die Partheyen antreffen, und entweder mit Unserm Fürstlichen oder kleinerem Cantzley-Insigul außgefertiget werden, wie auch von denen übrigen ohnbesigelten Sachen, auß blossen Communicationibus, Abschrifften, und dergleichen, die hernach gesetzte Tax-Geldter gefordert und genommen werden; allermassen Unser Bottenmeister solche Taxbare Sachen täglich in ein gewisses Register oder Manual einzubringen: so dann selbige Unserem bestellten Taxatori, neben einem Extract oder Designation, zu dem End, damit dieser den ordentlichen Tax auff jede Schrifft aussen her setzen, und verzeichnen möge, zu zustellen, und solche denen Partheyen ehender nicht außzuhändigen hat, es seyen dann die Tax Gelter anvor davon erhoben, und Unserem Taxatori zu gebührender Berechnung geliefert.

Sechstens, solle niemand, als der verpflichte Cantzleydiener die einkommende Supplicationes, und andere Schrifften, wie die Nahmen haben mögen, von denen Partheyen annehmen, und in die Rathstuben bringen.

Vors Siebende, sollen alle Sachen, welche mit dem grossen Insigel außgefertiget, oder aber mit dem kleinern Sigill zugemacht werden, von dem Bottenmeister

ster allein, oder wann er nit gegenwärtig seyn können wird, von dessen Substituto gesiegelt, auch ehender nicht außgehändiget werden, biß derselbe sich zuvor ob die Zahlung deß Taxes, so vff jede Schrifft außwendig vnden zu notiren ist, darvor geschehen seye, oder nicht? bey dem Taxatore erkündiget haben wird.

Damit aber, fürs Achte, sowohl die vngesiegelte, als gesigelte Sachen, gantz ohnverschlossen, auff deß Bottenmeisters Tisch nit ligen bleiben, auch ein jeder darzu kommen, vnd etwas darvon hinweg tragen möge: So soll gedachter Bottenmeister solche Sachen in seinem verschlossenen Pult biß zu deren Außhändigung verwahrlich auffhalten.

Auff daß man auch Neundtens, wissen könne, von weme die Gebühr für die überreichte, vnd eingebrachte Schrifften zu erfordern seyn möge: so soll Vnseren bereits hierunter besonders außgelassenen Decreten gemäß, ein jeder Schrifftsteller seine gemachte Schrifft nach dessen Principalen, wann derselbe schreiben kan, eigenhändiger Subscription, von jhm selbsten auch vnterschrieben, zu übergeben schuldig und verbunden seyn.

Vnd daß zum Zehenden nicht etwan in fraudem, vnd zu Elusion mehr angeregter Ordnung, auch damit die angesetzte Tax-Geldter, dem Taxatori entzogen werden mögten, der Stylus Expeditionum geändert, vnd exempli gratia, anstatt einer gnädigst verwilligten

schrifft-

schrifftlichen Landshuldigung, nur ein kurtzes Decret an den Beambten darüber vffgesetzt, vnd ertheilt werde: Als wollen Wir hiemit dieses, vnd dergleichen gäntzlich verbotten, vnd denen Secretariis hingegen ernstlich anbefohlen haben, die Raths-Conclusa denen darauff erfolgenden gnädigsten Approbationibus gemäß, also zu expediren, vnd außzufertigen, wie es einer jeder Sach gewöhnlicher Stylus erfordert.

So wird zum Eylfften, Vnseren Præsidenten, Cantzlar vnd Vice-Cantzlarn hiemit gnädigst vfferlegt, gute Obsicht darauff zu halten, damit bey allen Conferentien, vnd Tractaten, die in der Cantzley Neben-Stuben vorgenommen werden, von einem jeden Secretario, in dessen Expedition die vorgehende Sach gehörig, ein richtiges Protocoll gehalten werde.

Zwölfftens, vmb so wohl die Expeditiones zu beschleunigen, als damit auch der Taxator in Einnehmung der Tax-Geldter darnach sich sobalden zu richten haben möge, sollen Vnsere Räthe, vnd Secretarij auff ihre Concepten oben ad marginem, wie solche intitulirt, oder genennt werden, vnd an wen selbige abgehen sollen, die Rubrique mit wenigen Worten jederzeit setzen, vnd notiren.

Zum Dreyzehenden, soll ohne Vnser gnädigste Bewilligung von solchen Tax-Geldtern durchauß niemand (ausser denen Armen, vnd ohnvermöglichen,

welche

welche damit zu verschonen) gefreyet, oder darvon enthoben, auch die Clöster, Universität, Julier-Spital, vnd andern dergleichen Fundationes, oder Communitates, weniger nicht die Lehen-Leuth, wann selbige bey der Cantzley in Lehen-Sachen Process führen, der Tax-Ordnung vnterworffen seyn.

Vnd damit zum Vierzehenden, erstbemelter Tax-Ordnung nichts entzogen, vnd zu dero Schmählerung, vnd Abbruch etwas fürgenommen werde, so sollen künfftiglich keine integra Acta in Originali, denen Partheyen extradirt, sondern Abschrifften davon gegen Erlegung der angesetzten Tax-Gelder ertheilt, alle Partheyen an den Taxatorn vmb Remedirung der Schrifften gewiesen, vnd von keinem Rath, Officianten, oder Scribenten, waß er in seinem Ambt außgefertigt, selbsten denen Partheyen zugestellt werden.

Auff daß auch zum Fünffzehenden, Vnser Taxator wissen möge, was, vnd wie viel derselbe für ein jedes Stuck so bey Vnserer Cantzley ins künfftig außgefertiget wird, jhme lieffern zu lassen haben möge; So hat derselbe all dasjenige, so nicht ex Officio geschicht, vnderschiedlich, vnd wie solche Sachen nachfolgender Gestalt taxirt, vnd gemässiget seynd, bezahlt zu nehmen.

In Raths- vnd anderer Aempter Sachen.

PRo simplici communicatione einer übergebenen Clag- oder anderer Schrifft 1. Schilling

Von allerhand Copeyen, was Sachen sie betreffen, wann selbige in einem Blat, oder einer Seiten vom Blat bestehen. 1. Schilling

Was aber über ein Blat reichet. 2. Schilling

Vnd also fort, so viel Blätter, so viel Schillinger.

Vor einen vnbesiegelten schrifftlichen Recess, Beschaid, oder Decret. 2. Schilling

Vor einen besiegelten Recess, Beschaid, oder Decret, wanns über 50. Gülden nicht betrifft. einen halben Gülden.

Wanns aber über 50. Gülden betrifft, 1. Gülden

Vnd wanns über 100. betrifft, 2. Gülden

Vor ein Attestatum in mancherley Sachen, einen halben Gülden

Vor einen Extract Protocolli. 4. Schillinger

Vor ein gantz Protocoll einen halben Gülden, neben dem Schreib- oder Copey-Geldt, wann es über ein Bogen ist.

Vor ein Intercession oder Vorschrifft. ein halben Gülden

Pro literis mutui compassus. ein halben Gülden

Vor einen schlechten Gelaids-Brieff. ein Orth-Güldens

Vor einen Paß-Brieff. ein Orth Güldens

Vor

Vor einen Vertrag vnd Spruch-Brieff sub Sigillo, wann die Sach nit über 50. Gülden sich belauffet. einen halben Gülden

Wanns über 50. vnd vnter 100 Gülden betragt, 1. Guld.

Wanns über 100 Gülden. 2. Gülden

Was aber vff Pergamen geschrieben wird, davon ist jedesmahlen das Duplum vorgesetzten Taxs zu zahlen.

Vor eine Vrkund vff Papier, ein halben Gülden.

Vff Pergamen, 1 Gülden.

Vor eine newe Zunfft vnd Handwercks-Ordnung, nach Vnterschied, ob das Handwerck schlecht, vnd gering, oder fürnehm, vnd einträglich, starck, oder schwach an Zunfftgenossen seye, von 3. biß 4. 5. vnd 6. Gülden.

Pro Renovatione dergleichen Ordnung, die Helffte deß ersten Taxs.

Pro Decreto manutenentiæ. 1. Gülden

Vor ein Marckt- oder andere Freyheit. 3. oder 4. Gülden

Für ein offen Zahlungs-Patent. 1. Gülden

Vor einen Arrest, oder Steckenbrieff, 2. Pfund

Pro Confirmatione allerhand Kauffbrieff, vnd Recessen. 1. Gülden

Vor einen jeden Zeugen in Commission zuverhören. 2. Pfund

Vor eine Conferenz in der Neben-Stuben zu halten, jeden Tag einen halben Gülden.

Vor einen Schirm: oder Schutz-Brieff. 2. Gülden.
Vor eine Landshuldigung. 3. Gülden.
Vor einen Ledigzehlungs-Brieff von der Leibeigenschafft:
Vor einen Bann-oder Centgraffen-Brieff. anderthalb Gülden.

Pro avocatione vom Hoffgericht zu Rothweyl, oder andern Gerichten, 1. Gülden 3. Patzen.

Bey übernehmung einer Käyserlichen oder andern Commission, solle jedesmahlen von dem impetrirenden Theil zu Bestreitung der Reys: vnd andern Costen, vnd nöthigen Auslagen, eine ergiebige Summa, nach Gestalt der Sachen, zu hinderlegen begehrt, davon auch die Schreib- vnd Tax- Geldter gebührend gebührend genommen, vnd verrechnet werden.

Von denen Juden ist doppelter Tax zu fordern vnd zunehmen.

Jmgleichen auch, wo die Sach eine Communität betrifft.

In Gerichts-Sachen.

Pro Citatione, & Denunciatione, oder eine Ladung. 1 Pfund
Pro Sigillo. 1. Pfund
Pro Inhibitione. 1. Pfund
Pro Compulsorialibus. 1. Pfund
Die Acta zu copijren von jedem Blat, wie obgemeldt, 1. Schilling

Vor

Vor einen Sigillirten Vrtheils-Brieff, wann die Summa vnter 100. Gülden betrifft. 1 Gülden.

Wann darüber 2 Gülden.

Wann solch Vrtheil mit Inserirung der Clag, Antwort erfordert würde, stehet der Tax ad Arbitrium.

Pro Executorialibus. 2 Pfund.

Pro Mandato Executivo, & ulteriori, nach Proportion der Summen, ob sie vnter oder über 100 Gülden belaufft. 1 oder 2 Gülden.

Pro Mandato Revocatorio attentatorum, vnd dergleichen Mandaten ebenmässig nach Belauff der Summen 1. oder 2. Gülden,

Wie ingleichen pro recipienda Appellatione mit oder ohne die ordentliche 3. Process. 1. oder 2. Güld.

Item pro documento factæ Appellationis. 1. Pfund.

Pro inrotulatione Sigillatione, Extraditione Actorum in Appellation-Sachen. 2. Gülden.

Pro transmittendis rationibus decidendi. 2. Gülden.

Pro Constitutione Procuratoris. ein halben Gülden.

Wann der Constituent eine Gemeind ist. 1 Güld.

Pro Revisione Actorum, nach deme solche klein, oder groß seynd, stehet der Tax ad Arbitrium.

Ingleichen in Ausschatzungs-Sachen.

Für ein Commission- Compromiss- Brieff. 1. Pfund.

In Lehen-Sachen.

Für ein jeden Lehen-Brieff, der betreffe Edel oder Vnedel, so viel Persohnen darinn begriffen, vnd

Vermög desselben zu belehnen seynd, so viel Gold-gülden.

Was aber Fürsten, Graffen, und Herrn angehet, werden selbige in Ihro Hochfürstl. Gn. Gemach belehnet, und haben ihre unterschiedliche bedingte Taxas, dabey es sein ungeändertes verbleiben hat.

Von Bekandtnussen oder ertheilten Lehenherrl. Consensen, gibt man, so viel den Brieff angehet, nichts.

Es mag aber dem alten herkommen gemäß von jedem hundert, darauff consentirt wird, ein Gülden gefordert, und genommen werden.

Von allen erkaufften Mann: Erb: oder Zinß Lehen, die in der Cantzley geliehen werden, ohne Unterschied, von 20. Güldten Kauff-Geldts 1. Gülden Handlohn.

Pro Transmutatione eines gemeinen Mann-Lehens in ein Erb- oder Zinnslehen, nachdeme selbiges viel, oder wenig werth zu seyn befunden wird, pro arbitrio.

Welchem heimgefallene Lehen von newem verliehen werden, der soll sich jederzeit mit Vorwissen, und Auffmessigung eines Regierenden Herren nach zimlichen Dingen, und Anleitung deß vorigen ersten Lehenbrieffs vergleichen.

Welcher aber den gewöhnlichen Lehens-Termin verstreichen lassen, und innerhalb Jahr und Tag auff begebenem Fall seine vom hohen Stifft tragende Lehen der Gebühr nach nit recognoscirt haben wird, desselben

Lehen

Lehen solle eingezogen, oder wann man ihme die Lehen auß Gnaden wiederumb verleyhen wird, mit einer Geldstraff nach Lehenherrl. Ermessigung angesehen werden.

Fürsten, Graffen, vnd Herren.

Das Fürstl. Sambthauß Hessen entrichtet wegen der alten Sambt-Lehen 80. Rthlr. wegen der Grebenhäuser Hessen Darmstatt 18. Rthlr. wegen der Hutten Steckelberg. Hessen Cassel 6. Rthlr. wegen der Hanauischen, worauff sie allein die Expectanz, wird noch zur Zeit kein Tax entrichtet. das Hauß Sachsen entrichtet 20. Gülden, der Teutsche Ordensträger 3. Gülden. Schwartzenberg 20. Rthlr. Castell 12. Gülden. Hanau 10. Gülden. Ysenburg 20. Gülden. Hohenlohe Newstein 20. Gülden. Hohenlohe Langenberg 20. Gülden. Hohenlohe Waldenburg 10. Gülden. Stollberg mit einander 20. Gülden. Hatzfeld 18. Rthlr. Limburg 36. Gülden. Graff von Dernbach wegen des Ober-Marschall-Ambts 12. Gülden. von denen übrigen Adelichen Lehen gibt er den gewöhnlichen Adelichen Lehen-Tax.

Adeliche Vasallen, vnd die darunder gehörig.

Adoltzheimb. Auffseß. Bibra. Brackdorff. Berlichingen. Bastheimb. Creilsheimb. Capler. Dalberg. Dietmanstein. Diemar. Egloffstein. Eyb. Erthal. Ellrichshausen. Ebersberg genandt von Weyers. Erberman. Franckenstein. Fuchs von Dornheimb.

Fuchs von Bimbach. Fabritz von Cleßheimb. Geyer. Gebsattel. Giech. Gemmingen. Guttenberg. Groß von Trockau. Harrant. Hundbiß. Hohenlohe wegen der Wilmerdorff: Lehen. Heßberg. Hutten. Heinach. Heuß. Heldritt. Jaxheimb. Kottwitz. Knöringen. Leenrod. Liechtenstein. Lochinger. Marschalck von Ostheimb. Modersbach. Münster. Morstein. Marschalck von Ebnet. Neyperg. Ostheimb. Oeffner. Rosenbach. Rotenhan. Rabenstein. Rüden. Rußwurm. Retzdorff. Seckendorff. Streitberg. Sirgenstein. Stetten. Stein zum Altenstein. Stein zu Northeimb. Stadion. Stibar. Schönborn, Steinaw. Senger. Schmidt zu Francken-Winheimb. Thann. Thüngen. Truckseß zu Pommersfelden. Truckseß von Wetzhausen. Truckseß zu Sternberg. Voit von Rieneck. Voit von Saltzburg. Wildenstein. Wolmarshausen. Wolffsthal. Wolffskehl. Wisenthau. Werdnau. Weiler. Wolff zu Carspach. Vorburg. Züllenharth. Zobel. Zöllner von Brand. Von diesen allen wird der Lehen-Tax Secundum Capita entrichtet, als von einer Persohn 1. Goldgülden, oder anderthalb Gülden.

Nürnberger Lehen-Leuth.

Baumgärtner. Böheimb. Camerarius. Gugel. Hülß. Im Hoff. Hagelsheimer Held genandt. Holtzschuher. Kreß. Löffelholtz. Pömer. Pfintzing. Thill. Tucher. Schlüsselfelder. Diese geben von einer Persohn vermög Vertrags de anno 1564. einen Gülden.

Fol-

Folgen Burger, vnd Bauren.

Die Hüllbichl. Erben zu Aydthausen. Die Aebbt zu Nordheim. Der Bocklet zu Saltza. Die Brunnerische Erben. Der Besserer zu Nürnberg. Bauer von Eiseneckh. Beymer zu Hammelburg. Bornschlägel zu Würtzburg. Braun zu Bischoffsheimb an der Tauber. Lehentrager Carmeliter Closters allhier. Marx Carl von Schönungen. Georg Dahinden. beede Tochtermänner zu Egenhausen. Degen allhier. Eißfelder zu Hildersdorff. Eisen zu Hoffheimb. Lehenträger der Schenckstatt zu Sultzfeldt. Lehenträger der Schäfferey zu Sultzfeldt. Doctor Gantzhorn allhier. Haug zu Sultzfeldt. Hall zu Mainberg. Henßler zu Haselbach. Hübner zu Königshoffen. Henneberger zu Mürrstatt. Heinrich zu Arnstein. Lehenträger der Schäfferey Hombach vnd Düttelbronn. Köstner zu Bamberg. Kamm allhier. Knoblach zu Kreglingen. Koch zu Schonungen. Kellermann zu Königshoffen. Lehenträger Burgermeister und Rath zu Königshoffen. Lorber zu Bamberg. Leiber zu Nordtheimb. Münckhen zu Meinungen. Mölter zu Mellerstadt. Nusch zu Rottenburg. Lehenträger des Spithals zu Dinckelspil. Der Pfaffenberger vff dem Gebirg. Lehenträger des Closters Speinshard. Reibelt zu Würtzburg. Rinecker, vnd Consorten zu Euerdorff. Renger zu Rottenburg. Schmidt zu Arnstein. Segnitz zu Schweinfurth. Lehenträger deß Spithals zu Neustadt. Lehenträger der Mühl zu Seßlach. Doctor

Schilt allhier. Schultheissen zu Neustatt. Stadler zu Hausen. Tieff zu Poppendorff. Obrist-Lieutenant Vogel. Weltz zu Mellerstatt. Wachter zu Würtzburg. Winheimer zu Würtzburg. Walter zu Würtzburg. Werner zu Würtzburg. Wagner zu Dinckelspil. Weinzürl zu Dettelbach. Zeilmann zu Mürspach. Ziegler zu Mellerstatt. Lehenträger des Closters zum Heiligen Grab zu Bamberg. Schunck, und Seiffert zu Ebertshausen. Kun zu Saltza. Willmer vnd Seifert zu Ballingshausen. Diese entrichten gleicher Gestalt jede Persohn ein Goldgülden, oder anderhalb Gülden darfür. Excipiuntur diese hernach benandte, welche entrichten wie folgt.

Die Pfarr Zeil 4 vnd ein halben Gülden. Burgermeister vnd Rath zu Rottenburg 4 vnd ein halben Gülden. Closter Theres 3 Gülden. Closter Bantz 3. Gülden. Stifft Comburg 3 Gülden. Stifft New Münster 3. Gülden. Spital Kitzingen 3 Gülden. Spital Scheßlitz 3 Gülden. Spital St. Catharinä zu Bamberg. Spital zu Sande daselbst 3 Gülden. Sander Sichenhauß daselbst 3 Gülden. Der Böhmen Erben allhier 8 Gülden. Fischer Handwerck 3 Gülden. Lehenträger des Endresischen Hoffs zu Haselbach 8 Reichsthaler.

Nechst diesem aber geben, vnd ertheilen Wir Unseren Præsidenten, Cantzlar- vnd Vice Cantzlarn, oder in deren Abwesenheit dem nechstfolgenden Rath hiemit

Unseren

Vnseren Gewalt, nicht allein diese Vnsere Ordnung, vnd Reformation in ein- vnd anderem fürfallenden Zweiffel zu erleutern, vnd zu erklären, sondern auch die jenige Expedition, welche in gegenwärtiger Verzeichnuß nicht begriffen, darüber noch zu schätzen, vnd zu mässigen; jedoch daß hierinnen di Arme, vnd ohnvermögliche, wie obgemelt, vor anderen bedacht, vnd mit Zahlung der obangesetzten Tax-Geldter verschont werden; dabey Vns auch solche Vnsere Tax-Ordnung zu mehren, vnd zu mindern, oder gar wiederumb abzuthun, in alle Weeg vorbehalten bleibt. Welchem allem nach Vnsere Præsidenten, Cantzlar, Vice-Cantzlar, vnd Räthe, auch Secretarij, vnd Cantzley-Verwandten, insonderheit aber der hierüber bestellte Taxator, so viel mehrerwehnte Tax-Ordnung einen jeden seines tragenden Ambts halber angehen, vnd berühren mag (zu welchem End dann, vnd damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, Wir solche Tax-Ordnung, vmb desto leichter, vnd so mehrer Exemplaria an Handen zu haben, in offenen Truck außgehen, vnd publiciren lassen) sich zu richten, vnd deme also gehorsamblich nachzukommen, hingegen aber ein jeder dabey sich zu hüten wissen wird, damit weder im Werck etwas darwider gethan, noch man mit schimpfflichen Worten sich dargegen vermercken lassen. Zu Vrkund dessen haben Wir Vnser Cantzley Secret-Insiegel hierauff drucken lassen. So geben, vnd geschehen in Vnserer

ſerer Reſidentz-Stadt Würtzburg, den 30ſten Auguſti 1687.

SECTIO II.
DOCVMENTVM XC.

CASVS RESERVATI
PER EPISCOPVM IOANNEM PHILIPPVM DE 12. NOV. 1687.

Dei Gratia Nos Joannes Godefridus Epiſcopus Herbipolenſis Sacri Romani Imperii Princeps & Franciae Orientalis Dux &c.

Omnibus praeſens Decretum Lecturis Salutem in Domino.

Cum magnopere ad Chriſtiani populi diſciplinam pertineat, ut graviora quaedam crimina non a quibusvis, ſed a Summis duntaxat Sacerdotibus ſolvantur, ſalutaribus Sanctae Matris Eccleſiae decretis & Conſtitutionibus inhaerentes ſequentes nobis caſus reſervandos duximus, & authoritate noſtra ordinaria reſervamus, ita ut nullus Confeſſarius ſive ſaecularis ſive

ſive regularis, quantumvis a nobis approbatus, quocunque etiam modo, aut quouis privilegio, praetenſo ab iisdem extra articulum mortis, & extra ſpecialem licentiam a nobis in ſcriptis obtentam abſolvere poſſit, ſunt autem hi:

I. Injectio manuum violenta in Parentes.

II. Homicidium voluntarium, & mandatum ad illud, nec non abortus animati foetus ſtudioſe procuratus effectu ſubſequuto.

III. Stuprum violentum.

IV. Crimen iucendiariorum.

Denique jurisdictionem adimimus Confeſſario complici, ut complicem criminis carnalis opere conſumati abſolvere nequeat excepto periculo mortis, & quando tunc alius Confeſſarius haberi non poteſt.

Mandamus igitur omnibus & ſingulis ad excipiendas confeſſiones in noſtra Dioeceſi approbatis Sacerdotibus, ut ſecundum hoc Decretum noſtrum in foro poenitentiae procedant, & ne memoria elabatur, in Confeſſionalibus ſuis, aut aliis parietibus locis illud affixum habeant. Decretum Herbipoli 12. Novembris Anno 1687.

II. Abschnitt.

XCI. Stück.

Verboth der Metallenausfuhr

vom 28. Septemb. 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Gottfried, Bischoff zu Würtzburg, vnd Hertzog zu Francken. Obwohlen Wir Vns gäntzlich versehen, es würde Vnserm vnter dem 6. Decembris, 1686. publicirten Mandat zu gebührender Folg von sambtlichen Vnsern Beambten eine solche genaw vnd fleissige Vffsicht gepflogen worden seyn, daß auß Vnserm Hohen Stifft nicht das geringste an Kupfer, Mössing, Zinn, Glockenspeiß, vnd dergleichen Metallen verkaufft, vnd vertrieben werde; So müssen Wir dannoch mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, wie daß dem im wenigsten nachgelebet, sondern so wohl von Christen als Juden besagte Metallen ohne Schew vnd Hindernüß auß dem Land verhandelt werden: Wann nun aber ein solches zu merklichem Abbruch vnd Nachtheil Vnserer Zeughäuser gereichet, vnd Wir dahero solchen Schaden zu verwehren alle erdenckliche Mittel anzuwenden gesinnet seynd; Als wiederhohlen Wir hiemit die von Jahr zu Jahren derentwegen außgegangene

Man-

Mandata vnd gebiethen nochmahlen alles Ernstes, allen Vnserm Adelichen vnd verrechneten Beambten Zoll- vnd anderen Bedienten, auch Vnseren Vnderthanen insgemein, sie wollen bey vermeydung Vnserer scharpffen Bestraffung, die beständige Vffsicht halten, damit die bißhero gepflogene hoch-schädliche Außfuhren gäntzlichen verhütet, und was an dergleichen Metallen ferner hin vffzubringen, anherozu Vnserer Ober-Einnamb vnd Cammer, allwohe die gebührende Zahlung darfür geleistet werden solle, überbracht werde; Vnd weilen bißhero Vnsere Verordnung so schlecher Dingen beobachtet worden, so wollen Wir, daß alles Metall so ohne Vnser vorwissen vnd Befelch außgeführt wird führohin confiscirter eingezogen, vnd halb zu Vnserer Cammer, der andere halbe Theil dem jenigen gegeben werden solle, der die verbottene verhandlung vnd vnterschleiff angezeigt haben wird. Damit auch diese Vnsere Gnädigste Intention jedermann kund gemacht werde, so solle dieses Mandat zu Männiglicher Nachricht vnd Wissenschafft an gewöhnlichen Orthen verlesen vnd affigiret werden. Datum in Vnserer Residentz Stadt Würtzburg den 28. Septembris, 1689.

(L. S.)

II. Ab-

II. Abschnitt.
XCII. Stück.

Das Kesselgeld vom Brandenwein-Brennen betreffend.
Vom 2ten Maii 1689.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Franken.

Lieber Getrewer.

Ab unserem unterm 28. passato emanirten Mandat wird zu ersehen, gewesen seyn, welcher Gestalten wir das Fruchtbrandenwein brennen wiederumb gnädigst erlaubt haben.

Wann nun in benachbahrten Orthen, und im ganzen Reich üblich, daß von jedem Kessel, welcher zum Brandenwein brennen auffgericht, und gebraucht wird, der Herrschaft 3 Gulden pro jure & recognitione Jährlich bezahlet werden, dessen unsere Cammer bey gegenwärtigen ihren schweren Auslagen billig auch zu bedienen.

Als ist hiermit unser gnädigster Befelch, du wollest in unserem dir gnädigst anvertrauten Ambt visitiren, und die darinn befindliche Brandenwein Kessel auff-

auffnotiren, mithin von jedem, welcher würcklich gebraucht wird, Jährlich 3 Gulden erheben, und in deiner Ambts-Rechnung unter seiner besonderen Rubrique in Einnahm bringen.

Allermassen nun deme, welcher zu entrichtung berührter 3 Gulden sich nicht bequemen will, das Frucht-Brandenweinbrennen bey Confiscation des Brennzeügs nicht zu verstatten, und sein auffgerichter Brennzeug und Ofen abzuthun, und nieder zu legen.

Als hastu hierbey zu wissen, daß der von Brandenwein angeordnete Accisſ und Umgelt hierunter nicht begriffen, sondern selben von allem Brandenwein, der außgeschencket wird, besonder auch entrichtet, und da er ausser Land geführt, davon der gebührende Gülden-Wässer- und Weeg-Zoll bezahlet werden müsse, und weilen wir auch glaubwürdig benachrichtiget werden, daß bey dieser wohlfeiler Getraydzeit der Brandenwein also häuffig gebrennet, worbey die Unterthanen des überflüssigen Trincken halber liederlich werden, und ihre Arbeit nit debite vorstehen, als hättest du, wie auch jedes Orts Schultheiß fleißige Obsicht darauff zu geben, damit der jenige verschwenderische Trinker mit Ernst, und zulänglicher Straff zur Besserung angehalten werden möchte. Vollziehest hieran unsern gnä-

digsten Willen. Datum in unser Residenz-Stat Würzburg den 2ten May 1696.

Johann Gottfried Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Francken.

II. Abschnitt.
XCII. Stück.

Reichshofraths Conclusum den Ober-Rath betreffend.
Vom 16ten September 1698.

Martis. 16. Septembris 1698.

Würzburg contra Würzburg den Ober-Rath und anderes betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum.

Fiat sententia, daß das Thomb-Capitul zu Würzburg alles einwendens insonderheit des vermeintlich affectirten Condominii ungeachtet sich der independenz, und deren in dem Land und Residenz-Stadt Würzburg, wie auch dem Oberrath dem Herrn Bischoffen immediate competirenden hohen Landts-Iurium und gerechtsamen zur ungebühr anmasse, und dahero sich deren zu enthalten, mithin an der pro Convenientia

&

& exigentia boni publici vorhabender Reformation dieses Gerichts mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, und in Einführ- und Stabilirung besserer Policey dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten (Jedoch ohne Verringerung der Anzahl und Qualitæt der Assessorum, auch deren Nomination dem Capitulo, und andern, wie Herkommens, unbenommen) nicht hinderlich, so dann endlich in denen andern Puncten der eingewandten Declinatoriæ nacher Rom und anders ungeachtet sich diesfalls hauptsächlich einzulassen, und alle bey einem jeden Puncten absonderlich habende fundamenta sub præjudicio & termino duorum mensium auf einmahl vor und anzubringen schuldig seye.

Franz Wilderich von Menschengen,

Sabbathi 20. Septembris 1698. hat (Tit.) Herr Johann Baptista Romanini vorstehendes Conclusum in Originali (Tit.) Herrn Residenten Johann Adam Dieterich zu recht insinuiren lassen; Urkundt dessen meine aigenhändige Fertigung und beygedrucktes Pettschafft Actum Wienn ut supra.

Caspar Römer, Kayserl. Reichs Hoff-Raths Thürh.

II. Abschnitt.
XCIV. Stück.

Privilegium der Müller bey Errichtung des Hochgerichts.
Vom 2ten März 1700.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken rc.

Demnach Uns die sämtliche Meistern der Müller-Zunfft dahier in unserer Residenz Stadt Würzburg unterthänigst supplicando zu vernehmen geben, wie daß sie zeithero zu Aufrichtung des Hochgerichts, und zwar zu Aufziehung der Balcken wären angehalten worden, weilen aber solches anderer Orthen in dem Römischen Reich nicht üblich, sondern die Müller hievon allerdings befreyet, wie sie dessen verschiedene glaubhaffte Attestata beygebracht, wäre dahiesige Müller-Zunfft dadurch in solchen Verdacht kommen, daß sie gleichsam nicht vor ehrlich wolten erkennet werden, sondern sowohl ihre Kinder und Lehrjungen in der fremd deßhalben angefochten und gehindert, als auch die einmals dahier in Arbeit gestandene Mühlknecht an andern zünfftigen Orthen darauff schimpfirt und abgestrafet würden, mit angeheffter unterthänigst, und in-

ständig-

ständigster Bitt, ihrer, ihrer Weib- Kinder, und Nachkömmlingen, gnädigst zu gedencken, und sie von obgedachter Handanlegung bey dem Hochgericht, da über kurz oder lang dergleichen auffgerichtet werden sollte, aus lauterer Gnaden zu erlassen, auch mit einem Befreyungs-Patent gleich dem Leinenweber Handwerck dahier hiebevor ertheilet worden, zu begnaden. Bekennen hierauff für uns und unser Nachkommen am Hochstifft Würzburg, daß Wir obgedachtes Müller-Handwerck dahier und samtliche dieser Zunfft einverleibte Meistern ihrer Bitt, aus obangeführten und mehr andern sonderbar bewegenden Ursachen, zu ihr und der ihrigen bessern Fortkommen und Beförderung gnädigst gewähret, und ihnen aus lauterer Gnaden diese Concession gegeben haben, daß inskünfftig bey Aufrichtung eines Hochgerichts sie Meistere der Müller-Zunfft dahier von Handanlegung an dasselbe, es habe Nahmen wie es wolle, befreyet seyn sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß diese Concession Wir und unsere Nachkommen am Hochstifft zu mehreu und zu mindern Macht haben, und da gemelde Meister sich ihrer geschwornen Ordnung gemäß nicht verhalten, oder selbige freventlicher Weiß übertretten würden, daß alsdann diß Privilegium von sich selbsten cassiret, annulliret, und aufgehoben seyn soll, Zu Urkund und Bekräfftigung dessen haben wir Unser Cantzley-Insiegel hieran zu hangen befohlen. So geschehen

 in

und nach eingeschlichen und nun dermassen überhand genohmen, daß wir dannenhero aus diesen und anderen mehr bewegenden Ursachen zu deren gäntzlichen Abstellung und Vorkommung fernerweiten, sowohl dem Publico, als den unserigen jeden in Privato daraus entstehenden augenscheinlichen Schaden und Verderben, die ohnumbgängliche Nothurfft zu seyn befunden, von tragenden hohen obrigkeitlichen Ambtswegen hierin ein gebührendes Einsehen zu haben, auch derowegen unsern Unterthanen zum besten, und Erhaltung künftiger guter Ordnungen, die von mehr hochgedachten unsern Hochseeligen H. H. Vorfahren am hohen Stifft verordnete hievorige Policey-Ordnungen revidiren und erneüern, auch hiemit in gewisse Articul begreifen und Mannig-lich zur Nachricht, damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, in unserm Fürstenthumb und Land aller Orthen offentlich verkünden und publiciren zu lassen; als hernach folgt;

§. 1.

Von des Geistlichen Stands Kleydung.

Obwohlen wir uns gnädigst versehen, es werde sich ein jeder, der Geistlichen Stands ist, sowohlen Ratione formæ, als & materiæ, der Geistlichen Würden und Gesetzen nach, also hierinn zu verhalten wissen, daß hiedurch alle Aergernuß verhütet, hergegen aber die weltliche Standspersohnen durch deren Gutes fürgehendes Exempel zu aller Ehrbarkeit in der jedem

Standt

Standt anstehenden Tracht umb so mehr veranlast werden mögen; als wollen wir so viel unser Hochwürdig Domb-Capitul betrifft, dasselbe zu seiner bescheidenheit hierinn allerdings remittirt, vnd verwiesen; die Collegiat-Stiffter aber sowohlen in hiesiger unserer Hochfürstlichen Residenz, als auch die Clerisey und Pfarrer auf dem Landt, Krafft unser von Gott uns anvertrauten bischöffichen Ambts, hiemit alles Ernstes dahin gewiesen haben, bevorab diejenige, so in majoribus ordinibus constituirt, damit sie ihrem Standt nach auch in der Tracht von den Laicis unterschieden werden mögen, daß sich dieselbe eines ehrbaren langen Habits befleissen, hergegen aber sich in denen Kleydungen aller Güldt- und Silbernen Spitzen, Knöpfen-Litzkorden, Spangen, seidene Frantzen, gefärbten Brokads und anderen dergleichen theüren kostbahren Zeügen, insonderheit aber der gefärbten Camisolen, Strümpffen (ausser der düncklen violet oder braunen) auch alles anderen, so zu einer Aergernuß, ihrem Standt zuwieder gereichen köndte, wie auch insonderheit Gewehr tragens, ausser bey gefährlichen Reisen allerdings hinführo enthalten, und also mithin sowohl in einem als dem andern sich dergestalt modest und unverweißlich bezeigen sollen, wie deren Standt ohne das von selbsten erfordert, damit alle Ueppigkeit inskünfftig vermittet bleibe, vndt wir auf eines oder des anderen hierinnen verspürte Excess nicht bewogen werden mögen, gegen die Uebertrettere mit scharffer und empfindlicher Bestra-

fung zu verfahren; Allermassen wir auch unserer in Gott ruhenden Herrn Vorfahren am Stifft, bevorab Herren Bischoffen Petri Philippi Hoch Seel. Andenckens hiebevor derentwegen ergangenen Ordnungen, so weit dieselbe die Geistlichkeit berühren, und was darinn ihretwegen heylsamblich statuirt worden, in allen ihren Puncten und Artikuln hiehero wiederhohlet haben, und wollen, das selbigen alles ihres Innhalts gehorsamblich und unverbrüchlich inhærirt und nachgelebet werde.

§. 2.

Manns-Persohnen Kleydung.

Damit auch, was den weltlichen Standt betrifft, hierinn ein gewisser Unterschied gemacht und künfftig observirt werde, auch jeder demnach wissen möge, wie er sich dieser unserer Ordnung nach zu verhalten;

Wollen wir forderist bey diesem Passu nach unserer H. H. Vorfahren Seel. Gedächtnus Exempel, unsere Adeliche und Gelehrte Räthe, auch Oberbeamte auff dem Landt, die von Adel, wie nicht weniger die Professores juris zu ihrer Discretion und Bescheidenheit hiemit angewiesen haben, des Gnädigsten Versehens, sich hierinnen ein jeder seiner Ordnung und Standt nach, also zu verhalten wissen werde, damit es keines Verweisens, noch weniger eines Special-Gebotts oder Verbotts desfalls bedürfftig seye;

Alle

Alle andere aber in unserem Hertzogthumb, Stifft, vnd Land gesessene Unterthanen, Diener, Angehörige und Verwandte, ordnen und wollen wir, das selbige hiemit in folgende vier Classes oder Gradus ein: und abgetheilt seyn sollen;

Als Primo sollen im ersten Grad alle Doctores juris & Medicinæ wie auch unsere Vicariats und Consistorii Assessores und Landgerichts-Consulenten, samt unsern Cammerräthen, nicht weniger auch unser Hoff-schultheiß, Universitäts-Receptor, und Julier-Spital Verwalter begriffen seyn.

In dem andern Grad und Classe wollen wir neben unsern Geist- und weltlichen Cantzley und Cammer-Secretarien und Registratorn auch unsers Statt-Gerichts Assessores, so dann anderer Gerichte Actuarios, nicht weniger auch unsers Domb-Capituls Beambte allhier, sambt unserer Adel- Ritter- und Collegiat Stifter vornehme und befreyten Oberbeamten, dann Burgermeister und Raths-Persohnen hiesiger vnserer Residenz-Statt, insonderheit aber unsere, so in der Statt als auff dem Land verrechnete Beambte, als Ambts-Verweser, Keller und Vögte verstandten haben.

Im Dritten aber wollen wir unsere Cantzlisten und Cammerschreibern, dann die Procuratores, Notarios, und geringe Beambten auff dem Land, als Gegenschreiber, Stattschreiber, Zollbereiter, Spital-

meister,

meister, Centgrafen, Zöllnern, auch alle und Jede Vnterbeambte unserer Neben-Stiffter, wie die nahmen haben mögen, dann Schatzung- und Steuer-Einnehmer, nicht weniger auch die Raths- und Gerichts-Persohnen in denen Stätten und beschlossenen Marckflecken auff dem Landt, imgleichen die vermögliche Bürger, die nicht mit eigener Hand bauen, sondern von ihren Güttern leben, sie seyen in Stätten oder Märkten, dann ferner die fürnehme Handelsleuth, so stückweis oder mit Sammet und Seyden handlen, Mahler, Apothecker, Materialisten, und Barbierer, sambt denen beständigen Wirthen, insonderheit aber hiesige Waag-Beambten, Schul- und Kirchen bediente, auch Viertelmeister in denen Stätten, imgleichen auch andere Herrn Kammerdiener und Schreiber hiermit begriffen haben.

Vnter dem vierdten und letzten Stand, sollen übrigens alle gemeine Krämere, Handwercksleuth und andere gemeine Bürger und Hintersassen, und was sich des täglichen Pfennings mit der Hand-Arbeit erhohlen, und erhalten muß, sambt denen Häckern und gemeinen Mann begrieffen seyn.

§. 3.

Solchemnach so setzen und verordnen wir dem Ersten Grad sowohl als denen nachfolgenden dreyen Classibus, daß selbigen aller Gebrauch des gesponnenen Goldt und Silbers sowohl gut als Lionisch an Kley-

dun-

dungen, insonderheit alle guldene und silberne Spitzen, Frantzen, Litzcorden, Band und Bordten, gesponnene Knöpffen, auch an Wehrgehencken und Hüten, dann kostbahre Perlen, und andere dergleichen Kostbahrkeiten, nicht weniger auch der Scharlach, und was demselben im Werth gleich ist, hiemit gänzlich und ernstlich verbotten; hingegen aber weis und schwarze Spitzen (doch daß hierinn einige Uebermaß nicht verspühret und sich die Ehlen auff das höchste über 5. Batzen nicht belauffen solle) auch der Gebrauch des Sammets und Seiten, insonderheit des Procads schwartz und gefärbt, doch ohne Silber- und Goldt vermischt, und andere Seyden-Waaren und guten Tuchs, nicht weniger auch seydene Strimpff, und zween Guldene Ring; an Leinwat aber die Ehlen höher nicht, dann für einen Gulden schlecht Geldt, zu tragen zugelassen seyn solle.

Dem anderen Grad sollen alle seydene Waaren, wie auch der Sammet, jedoch dieser nur allein zur Ausstaffirung ihrer anderen Kleydungen, zu Krägen auff den Mänteln und überschlägen, an den Ermelen, und sonsten anderst nicht, sambt einen güldenen Ring ihrem Standt gemäß, neben feinem wöllenen Tuch und Zeüg, dann auch die Leinwat die Ehlen pro 10 Batzen hiemit erlaubet, was aber sonsten darüber, bevorab alles Spitzwerck und Bordieren, weis und schwartz, neben allem deme, was im vorigen §. enthalten, gäntzlich verbotten seyn.

Den

Den Dritten Grad betreffendt, ordnen und wollen wir, daß sich dieselbe zu ihrer Kleydung, zwar anderer guter wollener Zeügen und Tücher, jedoch soviel diese leztere belanget, die Ehlen höher nicht, dann Zwey Thaler werth, wie auch der Seyden waaren nur allein zu Ausstaffirung zwar gebrauchen, sich hingegen aber aller pur seidenen Zeügen, und was darüber, dann auch der Leinwat, so über einen halben Königsthaler an Werth sich belaufet, allerdings enthalten sollen.

Was endtlich den Vierten und letzten Stand, und dessen angehörige belanget, wird selbigem auff das Höchste zu ihren Kleydern an Zeügen nur allein die pur wöllene Wahren, auch sowohl innländische als frembte Tücher, jedoch nur bis auff einen Königsthaler, an Leinwat aber, das geringere Tuch, die Ehlen zu 6 Batzen zugelassen, was aber sonst in einem oder dem andern darüber, hiemit gäntzlich aufgehoben und verbotten, dergestalt, da sich befinden würde, ohne Unterschied der Persohnen, oder wer sonsten hier wieder zu thun sich unterstehen würde, so dann einige Exception, Ausred, oder Behelff dargegen nicht angenohmen, sondern der oder diejenige in unsere Straff, die wir uns derentwillen gegen die übertrettere nach Gestalt des Verbrechens hiemit vorbehalten, auch solche an demselben, sobalden ohne Nachlaß oder ansehen der Persohn, andern zum Exempel und Warnung würcklich vollzohen werden solle.

§. 4.

§. 4.

Vnd damit auch sowohl bey unserer Soldatesque allhier und auff dem Landt, und deren Angehörigen, als auch unsern Hof-Dienern, aller unstandtmässige Ueberfluß abgestelt, und ein gewisse Ordnung hinführo beobachtet werde, lassen wir zwar soviel die Staabs-Officirer, als Obristen, Obristleutenandt und Obristwachtmeister, wie auch Ober-Commissarios betrifft, hiemit es bey dem, was oben circa personas exceptas erinnert worden, Gnädigst bewenden, die übrige aber von denen Hauptleüth- und Leutenandten bis zu dem Fendrich, und was deren Standt nach der Militz demselben gleich sambt ihren Hausfrauen und Kindern, auch deren nachgelassenen Wittwen, so fern ihre Männer nicht in würcklicher Kriegs-Expedition begriffen, und ausser Land sich befinden, sondern entweder in hiesiger unserer Residentz oder andern Orthen unsers Fürstenthumbs auff dem Land eine Zeitlang oder auch beständig aufhalten, wollen und ordnen wir, daß selbige gleicher Gestalt dieser Polizeyordnung, soviel die Tracht insonderheit betrifft, künfftighin allerdings sich conformiren sollen, massen wir dann obige Officiers hiemit ad primam Classem oder dem Ersten Standt, hergegen aber die andere gemeine Unterofficier, als Feldtwäbel, Serganten, und dergleichen ad secundam Classem oder zu dem andern Grad, und was einem jeden dieser unserer Ordnung nach darinn zu tragen erlaubt oder verbotten, verwiesen haben;

Die

Die Hofdiener endlich betreffend, ordnen und wollen wir hiemit ingleichem, daß unsere Kammerdiener, Kuchen- und Futtermeister, wie auch die Kellerschreiber und die ihrige, sich deme, was bey denen Persohnen des anderen Grads; alle die übrige unsere Hofbediente aber, bevorab diejenige, die sich der Liberey gebrauchen, auch deren allerseits Hausfrauen und Kinder, deme was bey denen dritten Grads Persohnen in dieser unserer Ordnung statuirt, bey unnachbleiblicher Straff allerdings hinführ gemäß verhalten sollen.

§. 5.

Damit auch anstatt der nicht einem jeden hierinn erlaubten Sammet und seyden Waaren ein oder der ander nicht Anlaß nehmen mögte, dieser unserer Ordnung in andere eben so wenig zuläßige weeg zuwieder zu handlen, und nachmahl sich vermeintlich zu entschuldigen, ob wäre solches nicht darinn ausgedruckt, so ist ferner unser ernstlicher Will und Meynung, das über alles obbemelte, alle erhobene und gestickte, auch genähete Arbeit an den Kleydungen, so die Materiam gemeiniglich zu übertreffen pfleget, beederley Geschlecht, durch alle die vier obgedachte Classes sambt allem deme, was sonst dem Gold und Silber entweder an der Arbeit oder der Kostbarkeit gleich seyn mögte, hiemit inskünfftig ebenmäßig, als wann es in dieser unserer Ord-

Ordnung specialiter ausgedruckt, gäntzlich abgethan und verbotten seyn und verbleiben solle.

Weibs Persohnen Kleydungen.

§. 6.

Hiehero wollen wir forderist widerholt haben, was oben circa Personas exceptas, und die unter keiniger obiger Class begriffen, gnädigst erinneret worden; die Weibs-Persohnen belangend, folgen selbige der Condition und Standt ihrer Männer, die unverheyrathe aber ihren Vättern nach den vier Gradibus, so lang dieselbe in solchem Stand ohne Veränderung verbleiben, so aber ein Weib oder ledige Persohn in einen höhern oder niedern Stand sich verheyrathen würde, ist und bleibt selbige deme, was diese unsere Ordnung, jedem Stand nach, vermag, und was in solcher Jedem entweder verbotten oder zugelassen, so dann auch unterworfen.

§. 7.

Die bisherige Mode und Manier zu kleyden betreffendt, läst man es zwar darbey noch zur Zeit hiemit, und in so weit bewenden, jedoch mit dieser ernstlicher Errinnerung und Vorbehalt der Straff gegen die Uebertrettende, daß sich die Weibs-Persohnen sambt und sonders alles dessen, so ärgerlich und übermässig, gleich hieoben mit angezeigt, insonderheit aber sich alles unnützen, jedoch kostbahren, hergegen bald sich

verliehrenden, dem Burger-Stand bevorab gantz unanständigen Prachts, darauff bishero bey einem oder anderem viel unnützlich verwendet worden, hiemit und inskünfftig gäntzlich enthalten sollen, damit bey übertrettung dessen nicht etwann Ursach gegeben werde, durch unsere hierzu verordnete Executores mit würcklicher Straff ohne alles ansehen der Persohnen zu verfahren, massen dann auff diejenige, so dergleichen frembde variable und leichtsinnige Neürung anfahen, nachfolgen und darzu helffen, mit Fleis achtung gegeben, und denen umbständen nach, selbige anderen zum Exempel ernstlich zur Straff gezogen werden sollen, in alleweeg aber ist unser ernstlicher Befelch und Meynung, daß sich sowohl die ledige, als verheyrathe Persohnen Ehrbarlich, und wie ihrem Standt nach dem weiblichen Geschlecht ohne das gezimmet, hinführo bedecken, auch nicht offt viele Kleyder verändern, und weder in der Kirchen, noch anderen Gesellschaften und Zusammenkünfften, zu mercklicher Aergernuß, anderer Gestalt sich inskünfftig nicht betretten lassen, und mithin ihnen selbsten für allen wiedrigens daraus endtstehenden Schimpf seyn sollen.

§. 8.

Nachdeme auch bißhero verspühret worden, was massen nicht allein die so mit solchen Wahren zu handlen pflegen, sondern auch die Schneider zu solcher fast täglich veränderlicher Mode nicht wenig Anlaß geben,

und die zu dergleichen Neuerungen ohne das mehr dann zu viel geneigte Gemüther darzu Mehreres verleythen; Als werden selbige sambt allen denen, so mit dergleichen Weibs-Kleydungen, Auffsätzen, und anderen umbzugehen pflegen, hiemit gleicher Gestalt alles Ernstes erinnert, darzu nicht allein einige Ursach oder Gelegenheit von neüem nicht zu geben, sondern bey deren Ausnahm uud Verkauff, oder auch Andingung sich in schuldige Obacht dergestalt zu nehmen, daß diesem unserm Mandat hierinnen allerseits gehorsamblich hinführo nachgelebet, und der hierinnen vermerckte Excess inskünfftig gäntzlich abgestellet verbleiben möge, alles bey willkührlicher Bestraffung deren, so hierwieder zu thun freventlich sich unterstehen würden.

§. 9.

Indeme ferner bey auffrichtung der vorigen Polizey-Ordnung, unter anderen misfällig vermerckt worden, daß es bey denen in den Kleydungen theuren Leinwand, vielfältigen Spitzen und anderen, was die Hofart weiter erdacht, nicht verbliben, sondern daß solcher auch von dem Kopf bis zu Füssen herabgestiegen, und hierdurch also anlaß gegeben worden, dem, was in den vorigen Ordnungen derentwillen verordnet, in gegenwärtiger dieser neüen auch zu inhæriren; als ist hiemit unser fernerer weiter gnädigster Befelch, daß derowegen hinführo allein des Ersten Grads-Persohnen Hausfrauen und Kindern, der Gebrauch der sey-

denen Strümpf, doch ohne alles Silber und Goldt hiemit zwar erlaubt, denen übrigen dreyen Classibus aber, wie auch die Stick- und Bordierung der von Sammet oder sonsten mit Gold, Silber, oder Perlein gestickten und gemachten Schuhen und Pantofflen, es seye lionisch, falsch oder gut, wie auch mit Seyden, durchgehents verbotten, und gänzlich abgethan seyn solle.

§. 10.

Gleichwie auch nicht allein in denen Reichsabschieden und darinnen enthaltenen Polizey-Ordnungen, sondern auch in denen von unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren derentwegen ergangenen und publicirten Mandatis unter anderen ausdrücklich versehen, daß nicht einem jeden, zumahlen ohne allen Unterschied, der Gebrauch der gultenen Ketten, Kleynodien, Perlen, wie auch Armbänder, und kostbahren Ring zu verstatten, und dahero auch die Nothdurfft erfordern will, dem weit geringeren Bürgerstandt dasjenige, was sonst hohen Standspersohnen darinn verbotten, nicht zu zulassen; Als ordnen und wollen wir hiemit gnädigst, daß deren ersten Grads Persohnen Weiber und Töchtern an guldenen oder silbernen Hals- und Ohren Gehäng, Ketten und Armbänder ein mehres nicht, als etwann sich in allem sambt denen Ringen auf 50 Reichsthaler am Werth belauffen mögte,

zwar

zwar nicht zu einem täglichen Gebrauch, sondern allein zu hohen Festen, Hochzeiten, und anderen Ehrentägen hiemit erlaubt; denen zweyten Stands-Persohnen aber all obiges höher nicht als etwann bis auff 30 Reichsthaler werth sambt einem Ring zugelassen, hergegen aber übrige Kostbahrkeiten hiemit gäntzlich abgethan und verbotten seyn sollen bey Straff, so nach befinden gegen einem jeden, so hiewieder zu handlen sich unterstehen würde, ohnnachlässig vorgenohmen werden solle.

§. 11.

Gleichwie anch sonsten in denen H. Reichs-Satz- und Ordnungen, auch denen ehemaligen in unserm Hochstifft und Landen publicirten Policey-Ordnungen versehen, daß die berüchtigte Weibs-Persohnen und diejenige, so uneheliche Kinder im ledigen Standt erziehlet, wie auch die Juden, Nachrichter Feld-Wasenmeister und derley Persohnen sich in Kleydungen also tragen sollen, damit sie von anderen ledigen und honorablen Persohnen unterschieden seyen; also werden selbe auch hiemit darzu angewiesen, alles bey Vermeydung empfindlicher ohnausbleiblicher Straff.

§. 12.

Vnd damit sich niemand zu beklagen habe, ob würde man durch diese neue Kleyder-Ordnung in grössere Unkösten gebracht, wann sobaldt nach derselben

Publication neüe Kleydet müssen verschafft werden; So wird hiemit allen und jeden, so mit dergleichen, dieser neuen Ordnung zuwieder lauffenden Kleydern etwann versehen, ein halbes Jahr von dato dieser publicirten Ordnung anzurechnen, zum Termin gesetzt, nehmlich bis 15. Augusti exclusivè, umb inzwischen selbige gänzlich abzuschaffen, und diesem Mandat allerdings gemäß sich in denen Kleydungen, jeder nach seinem Standt und Grad, ohne allen weitern Anstandt oder Exception gehorsambst hinführo zu bezeugen.

Von den Ehehalten und Dienstbotten.

§. 1.

Die Kleydung der Ehehalten belangend, mögen zwar, insonderheit die sich nur eine Zeitlang allhier bey einem und andern Meister und Diensten aufhaltenden Handwercksbursch und Gesellen ihrem Belieben und Standt nach ehrlich kleyden, doch dergestalt, das hierinnen einige Uebermaas nicht verspüret werde, auch das sie ein mehreres nicht, als ihr lohn austraget, an sich verwenden; wie dann ihren Meistern und Herrn hiermit anbefohlen wird, sie dessen bey der Auffnahm jedesmahl zu erinneren; hingegen wird denenselben das Degen- und Gewehrtragen in der Statt nach Inhalt deren erst jüngsthin dessentwegen ergangenen Fürstlichen Mandaten, es wäre dann, das einer etwann seiner Verrichtung nach über Feld ginge, hiemit nochmahlen und bey ernstlich dagegen vorbehaltener Straff austrück-

trücklich verbotten, und nachdeme unter anderen bey der Kleydertracht bishero verspürten Excessen auch dieses observirt worden, das die Mägd und Diener hierin gleichergestalt würcklich excedirt, und ohne Vnterschied eygenem Gefallen nach sich über ihren Stand, sogar auch in Brocad und anderen theüren Zeüg, ohne was sonst für überfluß an Spitzen, Borden und Bänderen dahin verwendet worden, geklendet, Als ist zu ebenmässiger künfftiger Abstellung des von denenselben hierin verübten übermuths hiemit unser Gnädigster und ernstlicher Will und Meynung, das keine sich bey nahmhaffter Straff über die Condition und Standt ihrer Eltern, so lang sie in solchem Standt verbleiben, zu kleyden fürterhin mehr unterstehen sollen.

§. 2.

Wie beschwerlich auch mit denen Ehehalten und Dinstbotten bey diesen Zeiten allenthalben fortzukommen seye, giebt die tägliche Erfahrnuß, und bezeigen es die vielfältige Klagen aller deren, welche mit denenselbigen ihre Haushaltung führen, bestellen und fortsetzen müssen, dann nicht allein etliche eines so leichtsinnigen Gemüths seynd, das sie sich bisweilen zu zweyen Herrn verdingen oder versprechen, und zweyfachs Geding-Geldt annehmen, zu Zeiten den Dinst, ehe sie in denselben getretten, wieder auffsagen, etliche, ob sie gleich schuldigermassen in ihre Dinst sich begeben, nichts desto weniger, ehe die bedingte Dienst-Zeit ausgangen, wiedrumb

ohne ihrer Herrn und Frauen wissen und willen davon lauffen, oder auch ehe sie ihren Herrn und Frauen zuvor den Dienst zeitlichen auffgekündet, anderwärts wieder verdingen, auch sonst boßhafftiger weiß in ihrer Arbeit und Verrichtung so träg, hinlässig und schädlich verhalten, daß der Hauswirt offtermahlen auß lauterm Verdruß und Unwillen, zu Abwendung seines selbst eigenen mehreren Schadens, die Dinstbotten lieber vor verflossenem Bestand-Termin fortgehen zu lassen, als zu sein- und der seinigen mehreren Verlust länger zu behalten gedrungen wird; überdis auch theils Knecht vnd Mägd, ihrer unbeständigen Arth nach, ohne Urlaub ihrer Herrn und Frauen, auff Kirchmessen, Jahrmärckten und anderen dergleichen Zeiten des Jahrs, insonderheit aber die Sonn- und Feyertäg, mit Verweiger- und Hindansetzung der nöthigen Houßarbeit, und darzu zween oder mehr Täge, oder auch in den Stätten ihrem Belieben nach, ein und mehr Stunden ohne alle Erlaubnuß hinweg gehen, und ausbleiben, wordurch nicht allein der Dinst vernachlasset, sondern auch allerhand Aergernuß gegeben wird, und ihnen selbsten mercklich Schand und Schimpff daraus zu entstehen pfleget: Als setzen und befehlen wir hiemit, allen diesen Unordnungen vndt ungezimmenden Handlungen inskünfftig zu begegnen und solche abzustellen,

Fürs erste, daß hinführan Niemand von den Dienstbothen, er seye Knecht oder Magd, seinen Dienst zween

zween Herrn auf eine Zeit anbieten, oder sich versprechen solle, ehe und bevor er seinen Herrn und Frauen, oder ihme dieselbe zeitlich auffgekündet; wo aber das wiedrige geschehe, der oder dieselbe sollen demjenigen, welchem sie die Zusag am ersten gethan, den Dienst zu halten, wegen des andern aber hiemit in die obrigkeitliche Straff würcklich verfallen, bey nebst auch den ihme Herrn und Frauen hierdurch verursachten Schaden, nach Ermessigung der Obrigkeit zu ersetzen schuldig seyn; Eben also ist es mit denenjenigen Dienstbotten zu halten, welche sich zwar zu einem Herrn allein verdingt, aber vor angetrettenem Dienst denselben wieder aufgesagt haben, welche nun diesem also nicht nachkommen, sollen von jedes Orths Obrigkeit so lang in Verhafft genommen werden, bis sie ihren Herrn deßwegen befriediget haben.

Fürs Andere, da sich die Knecht oder Mägd gelüsten ließen, ehe die Zeit ihres Gedings aus wäre, leichtfertiger weiß ohne redliche, genugsam bewiesene Ursach und Erkanntnuß der Obrigkeit, aus dem Dienst zu gehen, dieselbe solle kein anderer bey Straff zwölff Gulden annehmen, oder auch beherbergen, sie bringen dann von demjenigen, deme sie ausgetretten, Kundtschafft, wie sie ihren Abschied genohmen, und wann derohalben ihren Herrn, von denen sie gewichen, Schaden erfolgte, solchen sie ungehorsame Dienstbotten gut zu thun und darzu ihres Lohns zu entrahten

schuldig seyn, wie dann auch alle die, so dergleichen aus ihrem Dienst entwichene Personen hausen und hegen, oder hierzu eine Hülff und Vorschub thun, Rath darzu geben, oder es wissen, und nicht deren Herrn anzeigen, welches doch zu thun ernstlich hiermit aufferlegt wird, insonderheit aber diejenige, so den Leuthen dergleichen Dienstbotten zu verstellen und zu zuweisen pflegen, ebenermassen nach Gutbefinden jedes Orths Obrigkeit, unter welcher sie gesessen, mit Gefängnus oder mit Geld willkührlich gestrafft werden sollen.

Für das dritte, sollen gleicher weiß diejenige Ehehalten oder Dienstbotten, welche sich in ihren Diensten der Träg- und Faulkeit ergeben, oder ihren Herrn fürsetzlicher Weiß mehr zu Schaden als zu Nutzen seynd, zu dem Endte, damit sie ihres Dienstes desto ehender erlediget werden mögen, nicht allein ihren Herrn allen Verlust und erlittenen Einbus wiederkehren und gutthun, sondern auch deswegen anderen zum Exempel und Abscheu mit Straffen der Gefängnus und sonst in andere weiß angesehen werden, welches doch in alleweeg dahin zu verstehen, daß jedes Orths Obrigkeit zuvor hierüber erkenne, und befundenen Dingen nach, denen Rechten gemäß verfahren solle.

Zum vierten, wann sich künfftig die Knecht oder Mägde ferners gelüsten liessen, ohne Urlaub ihrer Dinstherrn oder Dinstfrauen auff die Kirchweyhe, Jahrmärck und dergleichen ihres Gefallens auszulauffen, in

alle-

alleweg aber diejenige, so auff die Sonn- und Feyertäg ihres eigenen Gefallens spatzieren zu gehen sich unterstehen, und dardurch ihre Arbeit versaumen, auch etwann andere Leichtfertigkeit darbey treiben, so solle nicht allein jedes Orths Obrigkeit durch gewiesse darzu bestellte Leuth darauff ein fleissiges Auffmercken haben lassen, sondern auch die Dienst-Herrn es derselben anzuzeigen schuldig seyn, damit wider solche Verbrecher gebührende Straff mit Geigen-Anlegen, an dem Stock stellen, oder mit Werffung in den Thurn, oder in ein andere Verhafftung, nach Gestalt des Außlauffens und Verbrechens, fürgenommen werde.

§. 3.

Nachdeme auch unter anderen Beschwerden diese nicht die geringste ist, daß die Dinstbotten, bevorab die Knecht, bey ihren Verdingnussen mit den Löhnen ihre Herrn dergestalten zu steigern und zu übernehmen bishero sich unterstanden, das mancher Herr und Hauswirth dadurch in seinem Hauswesen, bey denen ohne das sonsten habenden schwehren Auslaagen in mercklichen Schaden kommen; als werden selbige hiemit sambt und sonders erinnert, sich aller Uebermaß hinführo darin gantz zu enthalten; solte aber etwann einer oder der ander hierwieder zu thun unterstehen, ist unser gnädigster ernstlicher Befelch, das solches jedes Orths Obrigkeit sobalden angezeigt, und der Schuldige andern seines Gleichens zum Exempel ihm aber zu künfftiger

War-

Warnung empfindlich derentwillen abgestrafft, und zu der Billigkeit hierinfalls angewiesen werden, der Magd Lohn aber betreffend, verordnen wir hiemit Gnädigst, das fürterhin einer Ober-Magd und Köchin, wie auch einer Gras- und Viehe-Magd über 6 bis 9 Gulden, einer Haus- oder Mittel-Magd, dann auch einer geringern und Kinds-Magd über 3. 4. bis 5. Gulden nicht, und zwar für alles und jedes am Lohn und Ding-Geldt jährlich bezahlt, darüber auch weiter nicht weder begehrt, noch gegeben werden solle.

§. 4.

Undt nachdeme man auch bis dahero mißfällig vernehmen müssen, das viel Persohnan, welche jedoch wohl dienen können, sich lieber dem Müssiggang (woraus dann anders nichts dann Sünd und Laster zu erfolgen pflegen) ergeben, als einer ehrlichen Frauen in Diensten unterthänig machen, oder auch das die Eltern, die mit vielen Kindern beladen, ehender mit ihnen daheimb Noth leyden, oder solche zum Bettlen ziehen, als die Ihrige in ehrliche Dienst verstellen wollen; als verordnen wir hiemit nicht weniger Gnädigst, das hinführo die zum Dienen taugliche Persohnen undt also genandte Eygen-Ziemerin, welche doch kein eygen Hauß und Güter haben, wovon sie sich ohne Dienst ehrlich erhalten könten, keineswegs mehr gedultet, sondern entweder hinführo von jedes Orths nachgesetzter Obrigkeit zum Dienst alles Ernsts und ohne alles Ansehen

sehen der Persohnen angewiesen werden, oder die Statt und andere Orthen, wo sich dieselbe auffzuhalten pflegen, meyden sollen; allermassen wir unserm Ober- und Hoff-Schultheissen allhier, auch denen Viertelmeistern in der Statt, auff dem Land aber unsern Beambten hiermit ernstlich befehlen, hierauff genaue Obsicht zu haben, und, da sie Viertelmeistere, oder die sonst darauff bestellte nicht selbst in die ohnfehlbare Straff fallen wollen, davon jedesmahl der Obrigkeit die schuldige Anzeig zu thun, damit dergleichen dem Müssiggang und ihnen selbst schädlicher Freyheit ergebene Persohnen, oder auch die sich selbst nicht wohl ernähren können, doch niemand unterthänig seyn wollen, zu ehrlichen Diensten gehalten und verstellet, auch alles Ernstes dahin oder im wiedrigen gar ausgewiesen, mit niemand aber weiter dissimulirt werden solle.

§. 5.

Nachdeme auch ferner wider die Dinstbotten bishero vielfältige Klagen aller Orthen über die gegen ihre Herrn und Frauen verübte Untreu, Abtragung und Dieberenen vorkommen, und nun dieses Verbrechen an sich umb so mehrers straffwürdig und schwerer dann sonst in anderen gemeinen und frembten Diebstahl, als wenig man sich herentgegen für seinen Hausgenossenen und dergleichen Domesticis, denen man aus einer gleichsamb unumbgänglichen Nothwendigkeit das Seinige anvertrauen muß, vorsehen und hüten kann; derowegen

ordnen

ordnen und befehlen wir hierauff ebenmässig gnädigst und ernstlich, nachdeme dieses schwere Laster mercklichen eine Zeit hero überhand genohmen, das gegen die einiger Untreu, Abtrag, oder Endtfrembdung, worinnen auch solches immer bestehen mag, schuldig befundene, oder auch die verdächtige Dienstbotten, endtweder auff die bey der Obrigkeit eines oder anderen Orths beschehene Anzeig, oder auch ex officio mit würcklicher Inquisition procedirt und verfahren werden solle, entgegen versichert man sich hiemit gegen Herrn und Frauen, sie werden sich gegen die wohl- treu- und redlich verhaltende Dienstbotten, so ihre anvertraute Arbeit fleissig und treulich abwarten, auch dergestalt in allem bezeigen, insonderheit aber dieselbe Sonn- und Feyertags von dem schuldigen Gottesdienst und Andacht, so viel ohne Abbruch ihrer Hausarbeit beschehen kann, und wofern sie solches bevorab nachmittag zu ihrem gewöhnlichen Auslauffen oder Spatzierengehen nicht misbrauchen, keinesweegs abhalten, sondern vielmehr darzu und aller Ehrbarkeit eyfferig anweisen, damit disfalls auch gegen sie eine rechtmässige Beschwehrung oder rechtliche Klag nicht vorkommen möge.

Hochzeiten.

§. 1.

Hiebey werden unsere Adeliche und gelehrte Räthe gleichergestalt, wie in der Kleyderordnung beschehen,

hen, zu einer solchen Bescheidenheit angewiesen, daß dießfalls einiger weiterer Errinnerung nicht vonnöthen seye.

Hingaaben.

§. 2.

Last man es zwar bey deme, was derentwegen in denen vorigen Ordnungen versehen, jedoch das zu solcher hiemit darbey erlaubter Mahlzeit niemand ausser den Eltern und Geschwistrigen, oder in Mangel deren, die Vormundere und allein nächste Befreunde beederseits Ehe = Verlobenden gezogen, auch dabey sonst einige übermaaß und Excess nicht gebraucht werden solle, noch zur Zeit bewenden.

§. 3.

Was die hiebey einlauffende Anzahl der Hochzeit-Gäste betrifft, damit bey denen im erst = und anderen Grad stehenden Persohnen wegen weitläuffigen Freundschafft unter ihnen kein Unwillen in Ausschliessung eines oder andern erwecket werde, wird hiemit verordnet, daß denen im ersten Grad begriffenen 36 Persohnen Mann = und Weiblichen Geschlechts insgesambt, und mehrers nicht: denen im anderen Grad 28., denen im dritten 20. und denen im letzteren 12 Persohnen einzuladen vergönnet, doch dergestalt, daß in unserer Residenz allhier, darunter weder des Hochzeiters,

noch

noch Hochzeiterin Vatter und Mutter oder deren Geschwistrige; hergegen aber auff dem Land in denen Stättlein, Flecken und Dörffern dieselbe sambt den ledigen Persohnen beedes Geschlechts mit darunter verstanden seyn sollen, es wäre dann etwann eine Freundschafft so groß, daß beederseits eheverlobten Eltern und Geschwistrige sambt ihren Hausfrauen, die verordnete Anzahl der erlaubten Persohnen erreichte, auf welchen Fall solches jedes Orths Beambte, bey denen man derentwegen vorhero sich gebührend anzumelden, Discretion und ermässigung hiemit anheimb gestellt wird; vndt nachdeme man bishero vermerckt, das wegen ungewießer zweyffelhaffter Zusag der eingeladenen die Ehe-Verlobte nicht allein zu schaden kommen, sondern auch in solcher ungewissen Hoffnung der Kirchgang über die bestimmte Zeit auffgehalten worden, das derowegen bey solchen einladung die auffgezeichnete Gäst hinführo sich eines eygentlichen und gewissen beständig erklären, oder, da ern jemand eine erhebliche wahre Verhinderung darzwischen vorfiele, sich bey dem Hochzeiter zeitlichen entschuldigen lass n sollen, damit man nicht vergeblich auff einen oder den andern warten müsse; wobey ingleichem die Eltern hiemit ermahnet werden, bey Einladung ihrer Töchter dergestalt sich in acht nehmen, daß ihnen ohne ihr, oder der nechsten Befreündten Beywesen zu erscheinen, nicht so leichtlich erlaubt werde.

Die

Die Vor-Hochzeiten.

§. 4.

Weilen die Privat-Copulationen im Hauß Abendts vor der Hochzeit der Zeit nicht mehr gebräuchlich, und abgethan, als laßt man diesen Punct und Articul hiemit lediglich auf sich ohne weitere Erinnerung beruhen.

Brautstück.

§. 5.

Nachdeme auch in Austheil- und Ausschickung der also genandten Braut-Gaben hiebevor an Hembtern, Krägen, Schnupftüchern und anderen dergestalt excedirt, daß bey mancher Hochzeit ein grosser Unkosten und Verschwendung des theuren Leinwands- und Spitzenwercks verwendet worden, als solle zu Verhütung aller dergleichen Excessen hinführo solches hiemit gänzlich abgethan seyn.

§. 6.

Dann gleichergestalten auch die bishero eingeschlichene Privat-Copulationes nicht mehr in denen Häusern, es wäre dann aus einer erheblichen Ursach, worüber wir uns die Gnädigste Disposition allein hiemit reservirt, zu verstatten, doch solle denen verlobten Personen dabey unbenohmen seyn, aus gewiessen Ursachen sich in der Stille und Gegenwart etlicher von denen nächsten Befreündten und Zeügen, in denen Sacristeyen jedes Orts ordentlichen Pfarr-Kirchen, nach der mit dem

Pfarrer verglichenen Zeit ohne offentliche Begleydung der Spielleuth und Hochzeit-Gäst copuliren zu lassen.

§. 7.

Nachdeme auch bishero verspüret worden, daß denen vorigen Ordnungen zuwieder, der Actus des Kirchgangs über die darinn verordnete Zeit differirt worden, als sollen die Hochzeiter und Hochzeiterin sambt ihren Hochzeitgästen (wie selbige auch dessen bey der Einladung eyfferig zu errinnern) dergestalt sich gefast halten, daß sie ohnfehlbar, höchstens umb halber zehn Uhr vor der Pfarr-Kirchen erscheinen können, auch sollen die Pfarrherrn oder jemands anders in solchen Fällen zu dispensiren nicht Macht haben, alles bey willkühriger Bestraffung sowohl gegen die Ehe-Verlobte, als auch die Hochzeit-Gäste, also zwar und dergestalt, daß wann die determinirte Zeit vorhanden, und doch die eingeladene Hochzeit-Gäst noch nicht alle zugegen, der Kirchgang mit den übrigen und anwesenden ohnerwartet der anderen fortgesetzet werden solle.

§. 8.

Das Hochzeit Tractament betreffend, solle ohne allen Vnterschied der Graden selbiges dergestalt angeordnet werden, daß solches um 11 oder 12 Uhr præcise aufgetragen, und Winterszeit gegen 4 Uhr, Sommerszeit aber gegen 5 Uhr wieder abgehoben, so dann

also

alſobald zur Schenck, und darauff folgenden Tanz ge⸗ſchritten werden könne, es wären dann etwann fürſt⸗lichen Geſandten, oder andere hohe Standsperſohnen in Perſohn, deren zu Ehren ein mehrers zugelaſſen, zugegen.

§. 9.

Solle berührtes Hochzeit⸗Tractament ſoviel die Perſohnen erſten und anderen Grads betrifft in zweyen Mittags⸗Mahlzeiten zwey Täg nach einan⸗der, jede Mahlzeit von 2 Trachten, ſonder Einſchuß, und jede Tracht nicht über zehen Speis höchſtens be⸗ſtehen, denen dritten und letztern Gradsperſohnen aber auch nicht über 2 Mittag⸗Mahlzeit, zwar auch von 2 Trächten, doch jede des dritten Grads in 8, des letzteren aber nur in 6 einfachen Speiſen beſtehen, worunter jedoch die Suppen und anderes gemeines gemüß, wie auch der dritte Gang von Obſt, Käß, auch reſpective mittelmäßig und gemein Confect nicht mitgerechnet, ſambt dem bishero auf den Abend nach dem Tanz gebräuchigen alſo genandten Salat, zwar erlaubt ſeyn, jedoch daß man ſich dabey nicht zu lang, auch über die in der Ordnung beſtimmte Zeit nicht aufhalten ſolle, alles bey willkührlicher Straff, herge⸗gen aber unnöthiger Ueberfluß an koſtbahren Zucker⸗werck, candirten Früchten und Gewürz krafft dieſes gänzlich verbotten und abgeſtellt ſeyn.

§. 10.

Nachdeme auch für ein unanständtige Gewohnheit befunden worden, das sowohl der Hochzeiter, als auch die Eheverlobte Eltern an solchen an ihren Ehren-Tägen den gantzen Tag über bishero auffwarten müssen, so wird solches als ein Misbrauch hiemit ebenmässig auffgehoben.

§. 11.

Die Hochzeit-Schenckung betreffend, stellet man zwar, was die Eltern und Blutsfreund betrifft, solches ihrem Belieben anheimb, den andern und Frembten aber wird hiemit ein mehreres nicht, als einem Paar Ehe-Volck höchstens ein Geschenck von 2. Thaler, einem jungen Gesellen 1 Thlr., einer erwachsenen Jungfrau auch gleicher Gestalt mehr nicht als 1 Reichsthlr. zu præsentiren erlaubt, hergegen was denen Spielleuthen Köchinn, und Aufwärtern in solchen Hochzeitfesten spendirt worden, hiemit, wie auch die also genandte alte Karn und schimpfliches mit heimtragen gänzlich aufgehoben.

§. 12.

Weil auch bishero observirt worden, das man sich mit dem Tanz, denen vorigen Ordnungen zu entgegen, mehrer Theils bis in die späte Nacht, ja gegen den hellen Morgen verweylet, als werden hiemit selbige dergestalt hiehero wiederhohlet, daß weder Hochzeit-Gäst oder Spielmann, Keiner über Mitternacht

in

in dem Hochzeithaus sich mehr betretten laßen solle, wie dann bey den verdingten Hochzeiten sowohl die Gastwirth an der uns vorbehaltenen Straff die Hälfte mittragen, als auch die Spielleuth ihres zu gewarten habenden Lohns, dafern sie über die bestimmte Zeit weiter aufspielen würden, gänzlich verlustiget seyn sollen.

§. 13.

Undt obwohl krafft dieser Ordnung alle Nachhochzeiten, weitere Gastereyen und Zusammenkünften gänzlich abgethan, also daß auch sogar denen Aufwärtern und anderen unter solchem Prætext über die verwilligte Hochzeitmahl im geringsten nichts gereichet werden solle, so wird jedoch solches hiemit dergestalt limitirt, das solches auf die reisende frembte Gäst keines weegs zu verstehen; hingegen die offentliche Spaziergäng mit Spielleuthen, denen dritten und vierten Gradspersonen am dritten Tag, als nach geendigtem Hochzeit-Fest hiemit gleicher Gestalt verbotten.

§. 14.

Dafern sich auch zutrüge, das Persohnen verschiedener Graden sich zusammen verheyrathen würden, solle hierinnen der Stand des Hochzeiters angesehen, und nach demselben, was in solchen Grad verordnet, erlaubt oder verbotten, verfahren oder beobachtet werden.

§. 15.

Damit auch wegen der Spiel-Leuth, Auffwärter, Köch und Köchinnen, die sich gemeiniglich an ihrer ordentlichen Besoldung nicht ersättigen lassen, sondern den Eheverlobten sowohl als ihren Gästen beschwerlich gewesen, eine Ordnung, und alle bisherige Misbräuch gäntzlich abgeschafft werden, verordnen wir nicht weniger gnädigst, daß einem Spielmann des Tags über ein mehrers nicht dann zwölff Batzen, einem Aufwärter 9 Batzen, denen Köchen und Köchinen aber von jeder Mahlzeit 9 Batzen, einem Bratmeister gleichfalls des Tags 5 Batzen, einem Brat-Jungen und Ausspülerin 2 Batzen neben der Nothturfft an Essen und Trincken gereicht werden, womit dieselbe sich auch allerdings begnügen lassen, hingegen das bisherige Aufsetzen und angeforderte Verehrungen mit Umbreichung der Teller, Gläser oder sonsten, sambt allem Heimschicken und Tragen von Speisen und Weinen, wie die Nahmen haben mögen, gäntzlich verbotten seyn sollen. Da aber jemand des ersten Grads eines Oberkochs oder Anrichters bedürfftig wäre, ist ihme unbenommen sich mit demselben gegen einer billigen Discretion abzufinden.

§. 16.

Auff dem Land und zwar in Stätten solle es sowohl mit Einladung der Gäst, deren Anzahl, Kirchgang und Mahlzeiten, als der darinnen bestimmter

Zeit,

Zeit, Schanckungen, Täntzen, Belohnungen ꝛc. nach der Regul und satzung des in dieser Ordnung bemeldten dritten und vierten Stands, in denen Dörffern aber allein nach dem vierten Stand gehalten und also von unseren Beambten ein mehrers, nit allein nicht zugelassen, sondern auch alle und jede Wochen von allen Orthen ihres anvertrauten Ambts Bericht eingezogen werden, ob diesem unserem Mandat allerdings gemäß die gehorsame Folg geleistet worden seye, und da sich befindet, daß selbiges nicht beschehen, die Contravenienten sambt dem Exceſs und Verbrechen aufgezeichnet, und selbiges jedes Quartal anhero zu fernerweiter Verordnung gehorsamst eingeschickt, damit die Verbrecher nach gestalt des Exceſs zu gebührender Straff gezogen werden mögen, massen sie aller Orten darüber genaue Obsicht zu haben, und die darauff einkommende Straffgelder unter einer besonderen Rubric zu verrechnen hiemit alles Ernsts errinnert werden.

§. 17.

Da es sich aber begebe, oder in einem oder anderen Ort gebräuchig wäre, das der Verlag der Hochzeiten einem Wirth oder Gastgebern angedingt würde, welchem sodann das Hochzeitmahl von dem Hochzeiter oder eingeladenen Gästen bezahlt wird, solle es in allem, was die Anzahl der Gäst, Mahlzeiten, Trachten und Gericht, auch die Zeit des Kirch-Gangs, Hochzeitmahls und Tantz belangent, solcher unserer Ord-

nung nach, wie es darinnen bey dem dritten und vierten Standt hier oben verordnet, denen Wirthen und Gastgebern aber, welche ohne unserer Beamten Vorwissen und Gutbefinden, dergleichen Andingung auch nicht für sich übernehmen sollen, hiemit alles Ernstes aufferlegt seyn, auff des Hochzeiters, vornemlich aber des Andingers und Verlegers Standt, fleisiglich Achtung zu geben, damit in allen Puncten solcher unserer Verordnung gehorsambst nachgelebet werde, und da man eines oder anderen falls anstehen sollte, beschends sich zu erhohlen, dann wo diesem etwann zuwieder gehandelt würde, solle der Wirth und Gastgeber sowohl als die Gäst und Hochzeit-Verleger der Straff unterworffen seyn.

Von Kinds-Tauffen und Firmungen.

Soviel die bishero dabey gebräuchliche Mahlzeiten betrifft, last mans zwar hiemit dabey insoweit bewenden, jedoch das denen erst und anderen Gradspersonen, dabey ein mehrers nicht dann 6 warme Speisen; dem dritt- und vierten Grad aber allein ein geringe Collation an mittelmäsigen Confect, Käs, Butter und Obst vorzusetzen, doch auch dergestalt erlaubt seyn, daß niemand sich dabey über die Zeit lang in die Nacht auffhalten solle; und damit auch unter den 4 Classibus hierinnen ein Unterschied gehalten werde,

so

so werden solchemnach dem ersten Grad 12 Weibspersonen, dem andern Grad 10 Persohnen, dem dritten 8 und dem vierten 6: darzu, wie auch zu dem Conduct und Begleydung des Kinds zum Tauffen in die Kirchen einzuladen verstattet, das Eingebind so die Gevattere denen Tauffdothen zu verehren pflegen, betreffend, gleichwie denen Eltern und nächsten Blutsverwandten an Brüder und Geschwistrigen, so etwan dieselbe von den ihrigen zu Gevattern gebetten werden, solches ihrer Discretion und belieben hiemit anheimb gestellet verbleibet, als wird den anderen, sie seyen auch des Kinds Eltern oder Kind so nahe verwandtet, als sie immer wollen, und fremden ein mehrers nicht als den ersten Gradspersohnen ein Ducaden, den anderen ein Goldgulden, den dritten ein Königsthaler, dem vierdten aber ein Guldensthaler einzubinden erlaubt, worinn jedoch nicht der Stand der Gevattern, sondern des Kind und dessen Eltern zu observiren, hergegen aber aller anderer Mißbrauch und übermässige Verehrung, es seye gleich der Kindbetterin, oder dem Kind und Tauffdothen vermeynet, wie das Nahmen haben möge, krafft dieser unserer Ordnung gänzlich abgeschafft und verbotten; was sonsten denen armen dürfftigen Dothen und Gevattern aus christlicher lieb und Mittleyden zu einem Allmosen gegeben wird, bleibt billig, bevorab denen wohlhabigen und reichen leüthen gegen den armen unverwehrt;

vnd solle ferner bey dergleichen Vorfallenheiten dem Pfarrherru nicht über 6 Batzen, der Hebammen ein Kopfstück, dem Kirchner aber höchstens 2 Batzen, oder ein halb Kopfstück gegeben werden.

Was nun von überflüssiger Verehrung bey den Kindstauffen gemeldet worden, wollen wir ebenmässig zu Abschaffung alles bisherigen Misbrauchs bey denen Firmungen wiederhohlet haben, und wollen, das denen des Ersten und anderen Grads Persohnen keine Binden über 4. den übrigen aber 3. Batzen für den Firm-Dothen zu gebrauchen, den Krämmern auch, und denen, so dieselbe verfertigen, oder damit handlen, keine über solchen Werth bey Straff der Confiscation zu verkauffen, hiemit erlaubt seyn; den Firm-Dothen aber des Ersten Stands mehr nicht als 2. Reichsthaler, oder so viel an Werth an einem Gebettbüchlein, Rosenkrantz oder sonsten: den anderen einen Goldgulden, den dritten ein Königsthaler, und den letzteren ein Guldensthaler, wie oben bey denen Tauff-Dothen gemeldet, nemlich nach dem Standt ihrer Eltern, ein für allemahl zu verehren erlaubt, herentgegen alle Kostbahrkeiten und Präsenten an neuen-Jahren und sonsten, was Nahmen sie seyn mögen (ausser was etwann denen Dürfftigen zum Allmosen doch ohne Schuldigkeit gereicht wird) gäntzlich verbotten seyn.

Von

Von Begräbnussen.

Obwohlen sich gebühret, in Bestattung der Verstorbenen zur Erden, daß ihnen der letzte Dienst mit denen gewöhnlichen Ceremonien Christlicher Ordnung nach fleissig erwiesen werde, so befindet sich doch bey solchem sonst löblichen Werck ebenmässig ein mercklicher Misbrauch, indeme bishero bey den Leichen und Begräbnussen sowohl in Mahlzeiten und Gastungen, als auch Schickung der Binden und Leyd-Kleyder ein nicht geringer und denen hinterlassenen Erben zum Theil unerschwinglicher Unkosten auffgewendet worden; derohalben ordnen und wollen wir, zu Verhütnng solcherley Unkösten inskünfftig nicht allein alle dergleichen Gastungen hiemit abgestellt, sondern auch weder Mann- noch Weibs-Persohnen das geringste ferner, ausser den blossen Leyd-Binden um den Hut (welche jedoch allein denen nächsten Freunden, als Vatter, Kindern, und Geschwisterigen, sonsten aber Niemand zu ertheilen) auszuschicken erlaubt, das übrige aber, als ein Excess hiemit gänzlich abgethan und verbotten seyn solle; wie dann im übrigen jede andere Freund, Gevattern, Nachbahren und Bekandten, oder wer sonst zu Leyd erbetten wird, hiemit erinnert wird, aus Christlicher Lieb sich der Verwandnuß und Freundschafft nach mit Binden und Trauer-Kleyder, seinem Stand gemäß selbst zu erzeigen, und gleichwie in Freud- und Fröhlichkeit, also auch in denen Trauer-Fällen ohne der

Erben

Erben Unkosten und Beschwehrungen damit gefast zu erscheinen und einzustellen.

Demnach sonsten auch vermerckt worden, wie bey denen sich begebenden Sterbfällen, Leicht-Begängnussen und Funeralien grosse und übermässige Kösten gemacht und gefordert werden; als wollen mehr Höchst-ernannt-Seine Hochfürstl. Gnaden deswillen gewisse Gnädigste Verordnungen zu künfftiger Richtschnur machen und verkünden lassen.

Damit nun solche unsere hochnothwendige Verordnung in allen ihren Puncten und Artikuln gebührend vollzogen und gehandhabt, darüber auch beständig und desto eyffriger und unverbrüchlich gehalten werde, befehlen wir hiemit gnädigst, und wollen, daß nach Publication deren unser Ober und Hofschultheiß allhier sambt denen bestellten Viertelschreibern und Dieneren, die wir deßwegen mit besonderen Pflichten beladen lassen werden, genaue Obsicht haben und halten sollen, damit diesem unserem Gebott und Verbott von männiglich schuldige Folg und Gehorsamb geleistet werde; Allermassen dann zu Beobachtung dessen ernannten Viertel-Schreibern und Dienern hiemit und in Krafft dieses von obrigkeitlichen hohen Ambts und Gewaltswegen erlaubt, und dabey ernstlich ferner anbefohlen wird, bey allen und jeden solchen und dergleichen vorgehenden Actibus, Zusammen-

menkünfften, Begebenheiten und Solennitäten sich ohngescheuet und ohngehindert Männiglichs, würcklich zu dem Ende einzufinden, mit Niemand, wer der auch seyn möge, zu dissimuliren, sondern die ein oder anderen Orths befindende Excess ohne alles ansehen der Persohn fleissig zu annotiren, und zu End einer jeden Wochen bey unserer Cantzley darüber treulich pflichtmäßige Anzeig zu thun, damit die Sach nach der Persohn des Delinquenten, ohngehindert alles herfür gesuchten Einwendens, gehöriger Orthen zu ohnnachlässiger würcklicher Bestraffung, die wir uns nach Gestalt eines oder anderen befundenen Excess oder Verbrechens hiemit vorbehalten, so balden verwiesen, und darunter niemand, der sich hierwieder vermessentlich zu thun unterstehen würde, verschont werden möge.

Undt gebiethen hierauff nicht weniger allen und jeden unseren Prälaten, Ambtleuthen, Vögten, Kellern, Schultheissen Bürgermeister, Räthen, Dorffsmeistern, und anderen unseren Beambten, das gleichwie in unserer Haubt- und Residentz Statt Würtzburg beschehen, sie ihres Orths auch ihre untergebene Bürgere und Ambtsanbefohlene auff die Raths- und Gemein-Häußer berufen, und selbigen gleich nach Empfang dieses gegenwärtige unsere Ordnung offentlich verkündten, auch den Innhalt deutlich vortragen, in alleweeg aber dieselbe, damit solche umb

so

so weniger ausser acht oder in Vergessenheit komme, und Niemand sich dargegen zu entschuldigen, Anlas nehmen möge, alle und jede Jahr besonders zu Männiglich beständiger Nachricht wiederumb vorlesen, und dann in alle weeg die nothdürfftige Anstalt dabey verfügen sollen, damit all ihrem Innhalt gehorsamst nachgelebet, die ein oder anderen Orths befundene Excess oder Verbrechen von hierzu bestellten ehrlichen Persohnen treulich verzeichnet, und monathlich von allen Aembtern auff dem Land zu unserer Cantzley zu ferner weitern Verordnung unterthänigst berichtet, die Uebertrettere sodann hierauf zur Straff gezogen, die einkommende Straff-Geldter unter einer besonderen Rubric neben anderen jährlich gebührendt verrechnet, und mithin alle bisherige Misbräuch gäntzlich abgeschafft, hergegen aber in allem ein bessere Ordnung als bishero geschehen, fürterhin bey männiglich gehalten werden möge; worbey wir dieses hiermit ingleichem unerinnert nicht lassen können, das keiner, wer der auch seyn möge, bey höchster unserer Ungnad und ohnausbleibender scharpffer Bestraffung an Leib und Gutt, frevendlich sich unterstehen solle, gegen die hierüber von uns oder auch auff dem Land in unserem Nahmen von denen Beambten bestellte Persohnen mit Worten oder Wercken in einige Weeg sich zu vergreiffen, anzunahmen, oder sie zu beleydigen, noch auch denselben ihren von uns anbefohlenen Ambts-Verrichtungen diesfals im gering-

ringsten, wie das immer beschehen könnte oder möge, hinderlich zu seyn, wornach sich männiglich hinführo gehorsambst zu richten.

ZuUhrkundt haben wir Unser gewöhnlich Cantzley-Secret-Insigel an diese Ordnung wissentlich hervordrucken lassen. So geben und geschehen in unserer Statt Würtzburg den 15 Februarii 1704.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,8

Wirzburg (1788)

J.germ. 178-2,7/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552619-6
VD18 80366651-001